Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1870

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 55001 — 5546/67

Bonn, den 15. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Umstellungsschlußgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 310. Sitzung am 2. Juni 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Umstellungsschlußgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Reichsmarkguthaben

§ 1

Erlöschen von Reichsmarkguthaben

Folgende Reichsmarkguthaben erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 1967, wenn und soweit sie bis zu diesem Tage weder in Deutsche Mark umgewandelt noch zur Umwandlung in Deutsche Mark angemeldet worden sind:

1. Altgeldguthaben der Gruppe IV (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Umstellungsgesetzes);
2. Uraltguthaben (§ 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 1439 —, zuletzt geändert durch das Vierte Umstellungsergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 1083);
3. Reichsmarkguthaben im Saarland (§ 1 des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 441).

§ 2

Ausschluß der Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche auf eine Gutschrift oder Wiedergutschrift gegen Geld- und Kreditinstitute aus bankgeschäftlichen Aufträgen, die in Reichsmark erteilt worden waren, können nach dem 31. Dezember 1967 nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Anspruch gegen das Geld- oder Kreditinstitut vor dem 31. Dezember 1967 rechtshängig geworden ist. Als Kreditinstitute gelten auch die Deutsche Reichsbank und das Postscheckamt Berlin.

ABSCHNITT II

Umstellungsrechnungen und Altbankenrechnungen

UNTERABSCHNITT 1

Einreichung und Bestätigung der Rechnungen

§ 3

Frist für die erstmalige Einreichung

(1) Den Geldinstituten, Berliner Altbanken, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (Instituten), die bis zum 31. Dezember 1967 keine Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung (Rechnung) eingereicht haben, steht kein Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung zu.

(2) Berliner Altbanken, denen nach Absatz 1 kein Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung zusteht, können für ihre Verbindlichkeiten aus der Umwandlung von Uraltguthaben ohne die Einschränkung, die sich aus § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes ergibt, voll in Anspruch genommen werden. § 39 Abs. 2 und 3 des Umstellungsergänzungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 4

Endgültiger Abschluß und endgültige Bestätigung

(1) Die Rechnungen sind spätestens nach dem Buchungsstand vom 31. Dezember 1967 endgültig abzuschließen. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so kann der Buchungsstand vom Ende des am 31. Dezember 1967 laufenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt werden.

(2) Die Rechnungen sind bis zum 31. Dezember 1968 zur Bestätigung einzureichen, es sei denn, daß bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, in welcher Höhe eine Rückstellung auf Grund des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken vom 21. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1053) gebildet werden darf. Die für die Bestätigung zuständige Behörde kann einer Einreichung nach dem 31. Dezember 1968 zustimmen.

(3) Eine eingereichte Rechnung kann nur noch auf Grund einer Vereinbarung mit der Behörde oder auf Grund einer Auflage der Behörde berichtigt werden.

(4) Wird die Frist des Absatzes 2 versäumt oder kommt ein Institut einer Vereinbarung oder Auflage nach Absatz 3 nicht nach, so kann die Behörde die Ausgleichsforderung nach Ansätzen berechnen, die von den Ansätzen in der zuletzt eingereichten Rechnung abweichen. Satz 1 gilt sinngemäß für die Berechnung der von den Instituten abzuführenden Beträge sowie für die Feststellung des Betrages, für den eine Altbank nach § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes in Anspruch genommen werden kann.

UNTERABSCHNITT 2

Zusammenfassung außerhalb der Rechnungen

§ 5

Inhalt der Zusammenfassung

(1) Die beim endgültigen Abschluß einer Rechnung nicht abschließend bewerteten Aktiven sowie

die dem Institut bekannten, aber der Höhe nach nicht feststehenden oder nicht zu schätzenden Passiven sind außerhalb der für sie maßgebenden Rechnung zusammenzufassen (Zusammenfassung).

(2) In der Zusammenfassung sind nicht anzusetzen:

1. Versorgungsverbindlichkeiten einschließlich der Verbindlichkeiten, für die auf Grund des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken eine Rückstellung gebildet werden darf;
2. Kosten, die vor der Einreichung der Rechnung entstanden sind und in der Rechnung passiviert werden dürfen.

Die in Satz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten und Kosten können nur in der für sie maßgebenden Rechnung angesetzt werden.

(3) Institute, die nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens für bestimmte Verbindlichkeiten nicht oder nicht voll in Anspruch genommen werden können, dürfen vorbehaltlich des Satzes 2 Verbindlichkeiten, für die bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung feststeht, daß sie aus ihnen nicht in Anspruch genommen werden können, in eine Zusammenfassung nicht aufnehmen. Sie dürfen in der Zusammenfassung aufführen

1. ohne Bezeichnung einzelner Gläubiger
   a) Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen unter Angabe der einzelnen Wertpapierarten;
   b) Verbindlichkeiten aus Bausparkassenguthaben;
   c) Verbindlichkeiten, die im Geschäftsbetrieb einer Niederlassung eines Geldinstituts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begründet worden sind, soweit das Institut nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Anspruch genommen werden kann;
2. unter Bezeichnung des Gläubigers

   sonstige Verbindlichkeiten, die bei Erfüllung der Wohnsitzvoraussetzung geltend gemacht werden könnten.

(4) Institute, die nach der zur endgültigen Bestätigung eingereichten Rechnung Anspruch auf eine Ausgleichsforderung haben oder als Berliner Altbanken für ihre Verbindlichkeiten nach § 37 des Umstellungsergänzungsgesetzes nicht voll in Anspruch genommen werden können, sind verpflichtet, der Rechnung eine Zusammenfassung beizufügen, in der die nicht abschließend bewerteten Aktiven vollständig aufzuführen sind. Passiven dürfen in die Zusammenfassung aufgenommen werden. Die Deutsche Bundespost ist von der Einreichung einer Zusammenfassung befreit.

(5) Institute, die nach der zur endgültigen Bestätigung eingereichten Rechnung keinen Anspruch auf eine Ausgleichsforderung haben, dürfen der Rechnung eine Zusammenfassung beifügen. Wird eine Zusammenfassung beigefügt, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die für die Bestätigung der Rechnung zuständige Behörde kann die Einreichung einer Zusammenfassung oder ihre Ergänzung verlangen.

§ 6

Bestätigung

(1) Die Zusammenfassung bedarf der für die Rechnung vorgeschriebenen Prüfung. Sie ist durch die für die Bestätigung der Rechnung zuständige Behörde zu bestätigen. Die Bestätigung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bestätigungsbehörde kann das Institut von der Prüfung der Zusammenfassung durch einen Abschlußprüfer befreien.

(2) Die Zusammenfassung kann nach der Bestätigung nicht mehr ergänzt werden.

(3) Hat ein Institut, das nach seiner bestätigten Rechnung keinen Anspruch auf eine Ausgleichsforderung hat, eine Zusammenfassung eingereicht, so ist bei der Bestätigung der Zusammenfassung der Betrag festzustellen, von dem an das Institut Anspruch auf Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung (§ 11) hat.

§ 7

Gerichtliche Verfahren und Vergleiche

(1) Schwebt wegen eines Postens, der in der bestätigten Zusammenfassung aufgeführt ist, ein gerichtliches Verfahren oder wird ein solches Verfahren anhängig, so ist die Bundesschuldenverwaltung von dem Institut hierüber laufend zu unterrichten. Beteiligt sich der Bund an dem Verfahren, so wird er von der Bundesschuldenverwaltung vertreten.

(2) Vergleiche sind gegenüber dem Bund nur verbindlich, wenn die Bundesschuldenverwaltung zugestimmt hat.

UNTERABSCHNITT 3

Nicht abschließend bewertete Aktiven

§ 8

Abführung nachträglich zufließender Vermögenswerte

(1) Die Institute sind verpflichtet, die in die Zusammenfassung aufgenommenen Aktiven mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu überwachen und die Rechte aus den Aktiven geltend zu machen. Zur Durchführung eines Feststellungs- oder eines besonderen Beweisverfahrens nach dem Be-

weissicherungs- und Feststellungsgesetz vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425) sind sie nicht verpflichtet. Die Bundesschuldenverwaltung kann ein Institut von der Verpflichtung zur Geltendmachung von Aktiven befreien.

(2) Fließen einem Institut für Aktiven, die in der Zusammenfassung aufgeführt sind, Geldbeträge zu, so hat es unverzüglich achtzig vom Hundert der Beträge, die ihm nach Abzug der durch Leistungen an Dritte aufgewandten Kosten verbleiben, an den Bund abzuführen. Zwanzig vom Hundert verbleiben dem Institut zur Deckung der Verwaltungskosten.

(3) Kann das Institut über einen zu den Aktiven gehörenden Vermögensgegenstand oder Ersatzgegenstand verfügen, so sind achtzig vom Hundert des Geldbetrages abzuführen, mit dem der Gegenstand bei der ersten Veranlagung zur Vermögensteuer angesetzt wird, die auf den Zeitpunkt folgt, zu dem das Institut verfügen kann. Das Institut kann in Höhe des Abführungsbetrages Ausgleichsforderungen an den Bund abtreten oder mit Zustimmung der Bundesschuldenverwaltung an Stelle einer Abführung nach Satz 1 den Vermögensgegenstand oder Ersatzgegenstand auf den Bund übertragen. Eine Ausgleichsforderung, die an den Bund abgetreten worden ist, erlischt mit dem Tage der Abtretung. Die Kosten der Übertragung eines Vermögensgegenstandes oder Ersatzgegenstandes trägt der Bund.

§ 9

Geltendmachung des Abführungsanspruchs

Die Bundesschuldenverwaltung hat den Anspruch auf Abführung gegenüber dem Institut geltend zu machen. Eingehende Geldbeträge sind an den bei der Deutschen Bundesbank gebildeten Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen (§ 8 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 30. Juli 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 650 —) weiterzuleiten.

§ 10

Meldepflicht

(1) Die Institute haben die ihnen nach § 8 Abs. 2 und 3 zufließenden Geldbeträge sowie die Erlanlung der Verfügungsgewalt über Vermögensgegenstände der Bundesschuldenverwaltung zu melden.

(2) Sie haben der Bundesschuldenverwaltung jeweils drei Jahre nach der Bestätigung der Zusammenfassung über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 zu berichten, es sei denn, daß die Bundesschuldenverwaltung etwas anderes anordnet.

UNTERABSCHNITT 4

Nachträgliche Erfüllung von Verbindlichkeiten

§ 11

Anspruch auf Zusatzausgleichsforderungen

(1) Einem Institut ist eine Zusatzausgleichsforderung zu gewähren, wenn es eine in der Zusammenfassung aufgeführte Verbindlichkeit erfüllt hat und hierzu nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens verpflichtet war. Eine Zusatzausgleichsforderung ist ferner zu gewähren, wenn ein Institut bei der Geltendmachung von Aktiven mit Zustimmung der Bundesschuldenverwaltung Kosten aufgewendet hat, die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 nicht abgezogen werden können.

(2) Einem Institut, das nach der bestätigten Rechnung keinen Anspruch auf eine Ausgleichsforderung hat, steht eine Zusatzausgleichsforderung nur zu, soweit seine Leistung den nach § 6 Abs. 3 festgesetzten Betrag übersteigt.

(3) Der Deutschen Bundespost sind Zusatzausgleichsforderungen für Postsparguthaben zu gewähren, die durch die Umwandlung von auf Reichsmark lautenden Postsparguthaben entstanden sind, wenn deren Erfassung erst nach dem 31. Dezember 1967 beantragt worden ist.

§ 12

Höhe der Zusatzausgleichsforderungen

(1) Eine Zusatzausgleichsforderung ist in Höhe des Betrages zu gewähren, den das Institut zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit einschließlich notwendiger Kosten der Rechtsverteidigung aufgewendet hat.

(2) Waren Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen bei Stellung des Antrages auf Gewährung der Zusatzausgleichsforderung noch nicht fällig, so ist eine Zusatzausgleichsforderung sowohl für den noch nicht fälligen Kapitalbetrag als auch für die bis zur letzten Zinsfälligkeit der Schuldverschreibung vor der Inanspruchnahme des Instituts rückständigen Zinsen zu gewähren.

(3) Erreicht eine Zusatzausgleichsforderung nicht den Betrag von hundert Deutschen Mark, so tritt an ihre Stelle eine von der Bundesschuldenverwaltung zu leistende Barzahlung.

§ 13

Verzinsung und Tilgung

(1) Zusatzausgleichsforderungen der Geldinstitute einschließlich der Berliner Altbanken werden mit drei vom Hundert, Zusatzausgleichsforderungen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen mit dreieinhalb vom Hundert jährlich vom Beginn des auf die Erfüllung der Verbindlichkeit folgenden Monats an verzinst.

(2) Zusatzausgleichsforderungen für den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen, die bei Stellung des Antrages auf Gewährung der Zusatzausgleichsforderung noch nicht fällig sind, werden mit viereinhalb vom Hundert jährlich vom Zeitpunkt der letzten Zinsfälligkeit der Schuldverschreibungen vor der Inanspruchnahme des Instituts an verzinst. Zusatzausgleichsforderungen für rückständige Zinsen aus Schuldverschreibungen werden mit drei vom Hundert verzinst.

(3) Die Zinsen sind nach Eintragung der Zusatzausgleichsforderung am Ende eines jeden Kalenderhalbjahres in bar zu entrichten, erstmals am Ende des Kalenderhalbjahres, in dem die Zusatzausgleichsforderung eingetragen wurde.

(4) Tritt an die Stelle der Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung eine Barzahlung, so wird der bar zu zahlende Betrag nicht verzinst.

(5) Auf die Zusatzausgleichsforderungen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen anzuwenden.

§ 14

Verfahren

(1) Zusatzausgleichsforderungen werden auf Antrag des Instituts von der Bundesschuldenverwaltung zugeteilt und durch Eintragung in das Bundesschuldbuch gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der Bundesschuldenverwaltung binnen eines Jahres nach Erfüllung der Verbindlichkeit zu stellen. Die Frist beginnt nicht vor der endgültigen Bestätigung der Rechnung und der Zusammenfassung. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so verliert das Institut den Anspruch auf eine Zusatzausgleichsforderung.

(3) Dem ersten Antrag eines Instituts ist eine Ausfertigung der endgültig bestätigten Rechnung und der bestätigten Zusammenfassung beizufügen. Ergibt sich aus der endgültig bestätigten Rechnung kein Anspruch auf eine Ausgleichsforderung, so ist außerdem die Feststellung nach § 6 Abs. 3 beizufügen.

(4) Sind Verbindlichkeiten der in § 5 Abs. 3 Satz 2 genannten Art erfüllt worden, so können Anträge vor Bestätigung der Rechnung gestellt werden, wenn die Bestätigungsbehörde bescheinigt, daß das Institut Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung hat oder als Berliner Altbank für ihre Verbindlichkeiten nach § 37 des Umstellungsergänzungsgesetzes nicht voll in Anspruch genommen werden kann.

(5) Anträge der Deutschen Bundespost auf Zuteilung von Zusatzausgleichsforderungen für Postsparguthaben können vor Bestätigung der Rechnung gestellt werden.

§ 15

Nachweis

(1) Das Institut hat in dem Antrag die Voraussetzungen für die Zuteilung einer Zusatzausgleichsforderung nachzuweisen.

(2) Wird die Zuteilung einer Zusatzausgleichsforderung wegen der Erfüllung von Ansprüchen aus Reichsmarkschuldverschreibungen beantragt, so muß dem Antrag beigefügt werden

1. eine Bestätigung der Prüfstelle, daß die Rechte im Wertpapierbereinigungsverfahren rechtskräftig anerkannt worden sind oder eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist,
2. bei Ansprüchen einer natürlichen Person oder einer Erbengemeinschaft eine Erklärung der Berliner Altbank oder des verlagerten Geldinstituts, daß nach der Bestätigung der Vermittlungsstelle die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme gegeben waren,
3. bei Ansprüchen anderer als der in Nummer 2 bezeichneten Berechtigten die Beweismittel, aus denen sich ergibt, daß die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme gegeben waren.

§ 16

Inhalt der Zusatzausgleichsforderungen

(1) Die Zusatzausgleichsforderungen sind Schuldbuchforderungen. Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der Verordnung über die Änderung des Reichsschuldbuchgesetzes vom 17. November 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2298) finden mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderungen nicht ausgereicht werden.

(2) Auf die Zusatzausgleichsforderungen sind § 11 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes, § 11 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745), § 11 Abs. 3 und 4 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und § 3 Abs. 4 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank anzuwenden.

UNTERABSCHNITT 5

Bestätigung einer Rechnung vor Inkrafttreten des Gesetzes

§ 17

Verzicht auf Berichtigungen

Soweit eine Rechnung unter Verzicht auf Berichtigungen vor Inkrafttreten des Gesetzes endgültig bestätigt worden ist, bleibt es vorbehaltlich der §§ 18, 19 hierbei.

§ 18

Behandlung von Aktiven

(1) Ist bei der endgültigen Bestätigung die Verwaltung von nicht abschließend bewerteten Aktiven dem Institut übertragen worden oder sind ihm hin-

sichtlich solcher Aktiven bestimmte Verpflichtungen auferlegt worden, so gilt § 8 mit der Maßgabe, daß die Vermögenswerte an die bisher zuständige Stelle abzuführen sind. Ist zwischen dem Institut und der für die Bestätigung zuständigen Behörde eine Vereinbarung über die Kosten getroffen worden, so kann das Institut wählen, ob nach § 8 Abs. 2 verfahren werden oder ob es bei der Vereinbarung bleiben soll.

(2) Für das Verhältnis von Bund und Ländern gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen.

§ 19

Behandlung von Passiven

(1) Ist eine Rechnung mit der Maßgabe bestätigt worden, daß die nachträgliche Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten zur Gewährung oder zur Erhöhung einer Ausgleichsforderung führen sollte, so gelten §§ 11 bis 16 sinngemäß, soweit es sich nicht um Passiven im Sinne des § 5 Abs. 2 handelt.

(2) Einschränkungen der Bestätigung einer Rechnung nach Absatz 1 sind der Bundesschuldenverwaltung bis zum 31. Dezember 1968 anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, so besteht kein Anspruch auf eine Zusatzausgleichsforderung.

§ 20

Institute mit zwei Rechnungen

(1) Aktiven und Passiven, die von einem Institut, das zwei Rechnungen aufzustellen hat, in der bereits endgültig bestätigten Rechnung unter Verzicht auf Berichtigungen mit einem Merkposten angesetzt oder unter einem Vorbehalt nicht angesetzt worden sind, sind, sofern sich aus den Erklärungen über den Verzicht auf Berichtigungen nichts anderes ergibt, bis zum endgültigen Abschluß der anderen Rechnung in dieser anzusetzen. Werden Reichsmarkguthaben bei der Berliner Niederlassung einer Altbank bis zum 31. Dezember 1967 nach dem Umstellungsergänzungsgesetz angemeldet, so ist Abschnitt I des Umstellungsergänzungsgesetzes ohne die Einschränkung des § 3 Buchstabe a des Umstellungsergänzungsgesetzes anzuwenden.

(2) Soweit in der anderen Rechnung Aktiven nicht abschließend bewertet werden können oder dem Institut bekannte Passiven der Höhe nach nicht feststehen oder nicht zu schätzen sind, gelten die §§ 5 bis 16.

ABSCHNITT III

Schuldverschreibungen Berliner Altbanken und verlagerter Geldinstitute

§ 21

Übernahme von Verbindlichkeiten durch den Bund

(1) Der Bund hat auf Antrag einer Berliner Altbank oder eines verlagerten Geldinstituts die Verbindlichkeiten aus solchen Reichsmarkschuldverschreibungen einschließlich der Goldmarkschuldverschreibungen zu übernehmen, aus denen das Institut nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens im Zeitpunkt der Übernahme der Verbindlichkeit noch nicht in Anspruch genommen worden ist oder noch nicht in Anspruch genommen werden konnte.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Bestätigung der Rechnung bei der Bundesschuldenverwaltung einzureichen. Die Übernahme durch die Bundesschuldenverwaltung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gehen die Verbindlichkeiten aus den in Absatz 1 bezeichneten Schuldverschreibungen auf den Bund über.

§ 22

Jahresbilanz, Sammelurkunde

(1) Der Übergang der Verbindlichkeiten auf den Bund ist im Jahresabschluß für das Geschäftsjahr zu berücksichtigen, in dem die Verbindlichkeiten auf den Bund übergehen.

(2) Soweit Verbindlichkeiten nach § 21 Abs. 2 Satz 3 auf den Bund übergegangen sind, wird eine für die Schuldverschreibungen ausgestellte Sammelurkunde (§ 9 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 — Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 295 —, geändert durch Artikel X § 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 861 —) kraftlos.

§ 23

Inanspruchnahme des Bundes

(1) Der Bund kann aus Verbindlichkeiten, die auf ihn übergegangen sind, nur in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Schuldnerinstituts gegeben wären.

(2) Die Verbindlichkeiten sind in der Höhe zu erfüllen, in der sie unter Berücksichtigung eines etwaigen Anspruchs auf Altsparerentschädigung und der darauf entfallenden Zinsen nach dem Altsparergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585), vom Schuldnerinstitut zu erfüllen gewesen wären; dabei werden Zinsen für nicht fällige Schuldverschreibungen bis zum ersten Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Eingang des Antrages auf Erfüllung folgt.

§ 24

Erfüllung durch den Bund

Der Bund erfüllt eine Verbindlichkeit, aus der er in Anspruch genommen werden kann, dadurch, daß dem Berechtigten in Höhe seines Anspruchs eine Entschädigungsschuld der Bundesrepublik Deutsch-

land (§ 18 Abs. 1 und 6 des Altsparergesetzes und § 9 a Abs. 1 und 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes vom 6. November 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 1512 —, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes vom 21. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 470 —) bei einem von ihm zu benennenden Kreditinstitut oder im Bundesschuldbuch gutgeschrieben wird (Gutschrift). Ansprüche unter hundert Deutschen Mark (Kleinbeträge) sowie die Beträge, die von dem Anspruch nach Abzug von hundert Deutschen Mark oder des höchstmöglichen ungebrochenen Vielfachen von hundert Deutschen Mark verbleiben (Spitzenbeträge), werden bar ausgezahlt.

§ 25

Zinsen

Die Gutschrift sowie die Klein- und Spitzenbeträge werden vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages (§ 27) folgenden Monats ab mit vier vom Hundert jährlich verzinst. Die Zinsen für Klein- und Spitzenbeträge werden mit der Erfüllung des Anspruchs gezahlt. Die Zinsen auf die Gutschrift werden jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres gezahlt. Liegt zwischen dem Beginn des Zinsenlaufes und der Gutschrift mindestens ein Zinstermin, so werden die Zinsen bis zum letzten Zinstermin vor der Gutschrift im Zeitpunkt der Gutschrift gezahlt.

§ 26

Erstattungsanspruch gegen den Ausgleichsfonds

Dem Bund sind die Mittel für die Verzinsung und Tilgung der von ihm erbrachten Zahlungen und der Ansprüche aus der Gutschrift vom Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1945 —) insoweit zu erstatten, als die Leistung an Stelle einer Altsparerentschädigung und der darauf entfallenden Zinsen gewährt worden ist.

§ 27

Anmeldung

(1) Für die Anmeldung und den Nachweis, daß die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 gegeben sind, sind die Zweite Durchführungsverordnung zum Umstellungsergänzungsgesetz vom 26. April 1954 (Bundesanzeiger Nr. 81) und § 42 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Umstellungsergänzungsgesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle des Schuldnerinstituts die Bundesschuldenverwaltung tritt.

(2) Bei der Weiterleitung der Anmeldung an die Bundesschuldenverwaltung hat die Vermittlungsstelle zu bestätigen, daß

1. der Anspruch im Wertpapierbereinigungsverfahren anerkannt oder eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist und
2. vom Schuldnerinstitut bisher Zahlungen nicht geleistet worden sind.

§ 28

Rechtsmittelverfahren

Lehnt die Bundesschuldenverwaltung eine Anmeldung ab, so gelten die §§ 51 bis 57. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 29

Rückgriffsanspruch des Bundes

(1) Der Bund erwirbt gegen das Schuldnerinstitut eine Forderung in Höhe der von ihm nach § 24 gewährten Gutschrift oder des gezahlten Betrages, soweit das Institut bei eigener Erfüllung der Verbindlichkeiten keinen Anspruch auf Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung nach § 11 gehabt hätte. Ansprüche nach Satz 1 werden von der Bundesschuldenverwaltung geltend gemacht.

(2) Die Forderung des Bundes ist vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an bis zur Erfüllung mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(3) Hat das Institut sowohl eine Umstellungsrechnung als auch eine Altbankenrechnung aufzustellen, so gelten die Absätze 1 und 2 auch dann, wenn nur in einer der beiden Rechnungen die Aktiven die Passiven zuzüglich des dem Institut zustehenden Betrages für Eigenkapital und Abwicklungskosten übersteigen.

ABSCHNITT IV

Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der öffentlichen Hand

UNTERABSCHNITT 1

Ausgleichsmaßnahmen bei Geldinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen

§ 30

Übergang von Ansprüchen gegen Geldinstitute auf den Bund

(1) Folgende Ansprüche gegen Geldinstitute, die nach ihrer Rechnung einen Anspruch auf eine Ausgleichsforderung haben,. gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1968 auf den Bund über, wenn und soweit der Gläubiger oder, sofern die Rechte einer Gemeinschaft zur gesamten Hand zustehen, ein Mitberechtigter sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1967 geltend gemacht hat:

1. Ansprüche aus in Deutsche Mark umgewandelten Altgeldguthaben der Gruppe IV (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Umstellungsgesetzes), die am 21. Juni 1948

den Betrag von hundert Deutschen Mark überstiegen haben,

2. Guthaben, die auf fremde Währung lauten und in der Rechnung angesetzt worden sind.

(2) Ein Anspruch gilt nicht als geltend gemacht, wenn über ihn weder ganz noch teilweise verfügt worden ist und das Institut nicht feststellen kann, daß sich in den Jahren 1945 bis 1967 gemeldet haben

1. der Gläubiger,
2. ein gesetzlicher Vertreter oder ein Bevollmächtigter des Gläubigers.

(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Anspruch nur von einem Abwesenheitspfleger geltend gemacht wird, der nach dem 30. Juni 1966 auf Grund des § 1911 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 407) bestellt worden ist, und der Aufenthalt des Gläubigers, bei juristischen Personen der satzungsgemäß zur Vertretung bestellten Organe, unbekannt ist.

§ 31

Übergang von Ansprüchen aus Bausparguthaben auf den Bund

Für Ansprüche aus Bausparguthaben, die bis zum 31. Dezember 1967 von dem Berechtigten nicht geltend gemacht und in der Rechnung der Bausparkasse berücksichtigt worden sind, gilt § 30 entsprechend. Im übrigen bleiben die Rechte aus bestehenden Bausparverträgen unberührt.

§ 32

Übergang auf den Bund

Die in §§ 30, 31 bezeichneten Ansprüche einschließlich Zinsen gehen in der Höhe auf den Bund über, in der sie am 1. Januar 1968 bestehen. Dies gilt auch, sofern und soweit sich die Höhe eines Anspruchs in der Zeit zwischen seiner Umwandlung (Umstellung) auf Deutsche Mark und dem 31. Dezember 1967 verändert hat.

§ 33

Deckungsforderungen

Eine in den Fällen der §§ 30, 31 nach § 19 des Altsparergesetzes entstandene Deckungsforderung erlischt mit Wirkung vom Zeitpunkt ihres Entstehens.

§ 34

Verbindlichkeiten aus Haftpflicht- und Unfallversicherungen

(1) Für Verbindlichkeiten aus vor dem 21. Juni 1948 eingetretenen Versicherungsfällen in der Haftpflicht- und Unfallversicherung, die den Betrag von hundert Deutschen Mark übersteigen, gilt, falls das Versicherungsunternehmen auf Grund seiner Rechnung Anspruch auf eine Ausgleichsforderung hat, folgendes:

1. Hat das Versicherungsunternehmen den Anspruch des Berechtigten nicht bis zur Einreichung seiner endgültig bestätigten Rechnung erfüllen können, weil der Aufenthalt des Berechtigten oder in der Haftpflichtversicherung des Geschädigten nach dem 20. Juni 1948 unbekannt geblieben ist, so ist die Rechnung zu berichtigen. Die Verbindlichkeiten, hinsichtlich deren die Rechnung berichtigt worden ist, sind in die Zusammenfassung aufzunehmen.
2. Ist die Rechnung unter Verzicht auf Berichtigungen bereits vor dem 1. Januar 1968 endgültig bestätigt worden, so hat das Versicherungsunternehmen bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 1 Satz 1 einen Betrag in Höhe der für die Ansprüche zum 21. Juni 1948 gebildeten Rückstellungen zuzüglich dreieinhalb vom Hundert Zinsen jährlich bis zum Zeitpunkt der Abführung in bar an den Bund abzuführen.

(2) Erfüllt ein Versicherungsunternehmen einen Anspruch aus einer Haftpflicht- oder Unfallversicherung, für den es nach Absatz 1 Nr. 2 einen Betrag an den Bund abgeführt hat, so ist ihm der abgeführte Betrag einschließlich dreieinhalb vom Hundert Zinsen jährlich vom Zeitpunkt der Abführung an auf Antrag zu erstatten.

(3) Kann ein Versicherungsunternehmen nicht ohne erheblichen Aufwand an Verwaltungskosten die Rechnung berichtigen oder die Rückstellung nach Absatz 1 Nr. 2 ermitteln, so kann mit dem Bund eine Regelung vereinbart werden, die eine pauschale Berechnung des Abführungsbetrages vorsieht. Der Bund wird durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen vertreten.

UNTERABCHNITT 2

Stellung des Bundes

§ 35

Vertretung des Bundes

Die Rechte und Pflichten des Bundes nach § 30 Abs. 1, §§ 31, 34 Abs. 1 Nr. 2, Absatz 2 werden von der Bundesschuldenverwaltung wahrgenommen.

§ 36

Anzeigepflicht

(1) Die Schuldner der in § 30 Abs. 1, §§ 31 und 34 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ansprüche haben der Bundesschuldenverwaltung schriftlich anzuzeigen, ob und welche Ansprüche auf den Bund übergegangen sind oder welche Beträge sie an den Bund abzuführen haben.

(2) Die Anzeigefrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 1. Januar 1968.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Bundesschuldenverwaltung auf Verlangen Auskunft über alle Umstände zu erteilen, die für den Bund zur Geltendmachung seiner Ansprüche von Bedeutung sein können, und die bei ihnen vorliegenden Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

(4) Nach § 33 erloschene Deckungsforderungen sind bis zum 31. Dezember 1968 dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes mitzuteilen.

(5) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht nachkommt, haftet dem Bund und dem Ausgleichsfonds für den daraus entstandenen Schaden.

ABSCHNITT V

Entschädigung

UNTERABSCHNITT 1

Inhalt des Entschädigungsanspruchs

§ 37

Sachliche Voraussetzungen

(1) Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung haben Anspruch auf Entschädigung gegen den Bund:

1. eine Person, deren Guthaben nach § 1 erloschen ist, wenn das Guthaben den Betrag von dreihundert Reichsmark erreicht und in Deutsche Mark umzuwandeln gewesen wäre,
2. ein Gläubiger, dessen Anspruch nach §§ 30, 31 auf den Bund übergegangen ist.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als Guthaben auch ein Anspruch auf eine Gutschrift oder Wiedergutschrift gegen ein Geld- oder Kreditinstitut aus einem bankgeschäftlichen Auftrag, der in Reichsmark erteilt worden war, wenn die Gutschrift oder Wiedergutschrift zu einem Guthaben geführt hätte, das nach § 1 erloschen wäre. Als Kreditinstitute gelten auch die Deutsche Reichsbank und das Postscheckamt Berlin.

(3) Abwesenheitspfleger können Entschädigungsansprüche nicht geltend machen. § 30 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 38

Höhe des Anspruchs

(1) Anspruch auf Entschädigung nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 besteht für

1. Altgeldguthaben der Gruppe IV in Höhe von sechseinhalb Deutschen Mark,
2. Uraltguthaben in Höhe von fünf Deutschen Mark,
3. Reichsmarkguthaben im Saarland in Höhe von sechseinhalb Deutschen Mark

für je einhundert Reichsmark des Betrages, der umzuwandeln gewesen wäre. Bei Feststellung des Betrages eines Altgeldguthabens im Sinne des Satzes 1 findet § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz keine Anwendung. Bei Berechnung der Entschädigung werden nur volle Reichsmarkkapitalbeträge sowie Zinsen vom 1. Januar 1953 an, für Guthaben bei Kreditinstituten im Saarland vom 1. Januar 1961 an, bis zum letzten Tag des Monats berücksichtigt, in dem der Antrag auf Entschädigung (§ 44) gestellt wird. Für Spareinlagen werden drei vom Hundert, für sonstige Guthaben eins vom Hundert jährlich berechnet. Zinseszinsen werden nicht geschuldet.

(2) Anspruch auf Entschädigung nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 besteht in Höhe des dem Bund zugeflossenen Betrages zuzüglich Zinsen für die Zeit vom Zugang dieses Betrages beim Bund bis zum ersten Tag des auf den Eingang des Antrages auf Entschädigung (§ 44) folgenden Monats. Handelt es sich bei dem übergegangenen Anspruch um ein Sparguthaben, so beträgt der Zinssatz drei vom Hundert jährlich; im übrigen beträgt der Zinssatz eins vom Hundert; Zinseszinsen werden nicht geschuldet. Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, wenn der abgeführte Betrag vom Bund an das Schuldnerinstitut zurückgezahlt wird.

(3) Die Entschädigung ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 39

Altsparerentschädigung

Handelt es sich bei dem Anspruch, der einem Entschädigungsanspruch nach § 37 zugrunde liegt, um eine Altsparanlage im Sinne des Altsparergesetzes, so erhöht sich die Entschädigung um den Betrag, den der Gläubiger als Altsparerentschädigung einschließlich der Zinsen nach § 5 Abs. 4 des Altsparergesetzes zu beanspruchen gehabt hätte. Die Zinsen werden bis zum letzten Tage des Monats berechnet, in dem der Antrag auf Entschädigung (§ 44) gestellt wird.

§ 40

Entschädigungsgutschrift

Der Anspruch auf Entschädigung wird dadurch erfüllt, daß dem Berechtigten eine Entschädigungsschuld der Bundesrepublik Deutschland (§ 24 Satz 1) bei einem von ihm zu benennenden Kreditinstitut oder im Bundesschuldbuch gutgeschrieben wird. Beträge unter hundert Deutsche Mark (Kleinbeträge) sowie die Beträge, die von dem Entschädigungsbetrag nach Abzug von hundert Deutschen Mark oder des höchstmöglichen ungebrochenen Vielfachen von hundert Deutschen Mark verbleiben (Spitzenbeträge), werden durch Barzahlung erfüllt.

§ 41

Zinsen

Die Entschädigungsgutschrift sowie die Klein- und Spitzenbeträge werden vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages auf Entschädigung (§ 44) folgenden Monats ab mit vier vom Hundert jährlich verzinst. Die Zinsen auf Klein- und Spitzenbeträge werden mit dem Entschädigungsbetrag gezahlt. Die Zinsen auf die Entschädigungsgutschrift werden jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres gezahlt. Liegt zwischen dem Beginn des Zinsenlaufes und der Entschädigungsgutschrift mindestens ein Zinstermin, so werden die Zinsen bis zum letzten Zinstermin vor der Gutschrift im Zeitpunkt der Gutschrift gezahlt.

UNTERABSCHNITT 2

Ansprüche des Bundes

§ 42

Erstattungsanspruch gegen den Ausgleichsfonds

Für die dem Bund vom Ausgleichsfonds zu erstattenden Beträge gilt § 26 entsprechend.

§ 43

Rückgriffsanspruch gegen ein Schuldnerinstitut

(1) Hat ein Geld- oder Kreditinstitut, bei dem ein nach § 1 erloschenes Guthaben bestand, keinen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung, so erwirbt der Bund gegen das Institut insoweit einen Anspruch auf Erstattung der von ihm auf Grund der §§ 40, 41 gewährten Entschädigung, als nach der bestätigten Rechnung sich die Verbindlichkeiten des Instituts noch erhöhen könnten, ohne daß ein Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung gegeben wäre. Satz 1 gilt nicht für eine Berliner Altbank, die nach der bestätigten Rechnung für ihre Verbindlichkeiten nach § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes nicht voll in Anspruch genommen werden kann, sowie für Kreditinstitute im Saarland.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 werden von der Bundesschuldenverwaltung festgestellt und geltend gemacht.

UNTERABSCHNITT 3

Verfahren

§ 44

Antrag

(1) Entschädigung nach § 37 wird auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der Bundesschuldenverwaltung einzureichen.

§ 45

Antragsbefugnis

Steht der Entschädigungsanspruch mehreren gemeinschaftlich zu, so kann jeder Berechtigte die Entschädigung beantragen. Die Mitberechtigten sollen angegeben werden. Der Antrag wirkt für alle Berechtigten.

§ 46

Vordruck

Die Bundesschuldenverwaltung kann verlangen, daß der Antrag auf einem Vordruck zu stellen ist, dessen Fassung von der Bundesschuldenverwaltung bestimmt und im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

§ 47

Beweis

(1) Der Antragsteller hat die tatsächlichen Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs glaubhaft zu machen.

(2) Der Anspruch des Antragstellers ist glaubhaft gemacht, wenn die Beweismittel zwar nicht ausreichen, um die volle Überzeugung von seinem Bestehen zu begründen, aber eine hinreichende Wahrscheinlichkeit hierfür ergeben.

(3) Wird Entschädigung wegen eines erloschenen Uraltguthabens beantragt, so hat sich der Antragsteller darüber zu erklären, ob und inwieweit für das Guthaben außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Leistung gewährt worden ist. Die Gewährung eines Anteilrechts am Sammelanteil der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (umgewertetes Uraltguthaben) gilt als Leistung nur insoweit, als auf das Anteilrecht Zahlungen erfolgt sind.

§ 48

Versicherungen an Eides Statt

Die Bundesschuldenverwaltung ist im Entschädigungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

§ 49

Entscheidung der Bundesschuldenverwaltung

Hält die Bundesschuldenverwaltung den Entschädigungsanspruch für begründet, so entscheidet sie über den Antrag, indem sie die Gutschrift oder Barzahlung gemäß § 40 veranlaßt. Die Entscheidung der Bundesschuldenverwaltung ist unanfechtbar.

§ 50

Ablehnende Entscheidung

(1) Hat der Antragsteller den ihm nach § 47 obliegenden Beweis nicht geführt, so wird festgestellt, daß kein Entschädigungsanspruch besteht.

(2) Wird der Antrag zurückgenommen, so wird das Verfahren eingestellt.

(3) Die Bundesschuldenverwaltung hat eine Entscheidung nach Absatz 1 dem Antragsteller zuzustellen und ihm Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

§ 51

Einspruch

(1) Gegen die Entscheidung der Bundesschuldenverwaltung, durch die festgestellt wird, daß kein Entschädigungsanspruch besteht, kann der Antragsteller Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von einem Monat bei der Bundesschuldenverwaltung schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung.

(3) Hält die Bundesschuldenverwaltung den Einspruch für begründet, so hat sie ihm abzuhelfen, andernfalls hat sie den Einspruch mit ihrer Stellungnahme dem Landgericht zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Einem Antragsteller, der ohne sein eigenes Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, ist auf Antrag vom Landgericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er den Einspruch binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einreicht und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung ist die sofortige Beschwerde (§ 55) zulässig. Nach dem Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 52

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts wird durch den bei Stellung des Antrags bestehenden Wohnsitz, Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung des Antragstellers im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist für die Zuständigkeit des Landgerichts der Sitz der Bundesschuldenverwaltung maßgebend.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf Grund dieses Gesetzes zu übertragen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung und schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 53

Verfahren vor dem Landgericht

(1) Hält das Landgericht den Einspruch für begründet, so stellt es fest, daß und inwieweit ein Entschädigungsanspruch besteht.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(3) Wird der Antrag oder der Einspruch zurückgenommen, so ist das Verfahren einzustellen.

(4) Die Entscheidung ist der Bundesschuldenverwaltung und dem Antragsteller von Amts wegen zuzustellen.

(5) Nach Rechtskraft der Entscheidung des Landgerichts hat die Bundesschuldenverwaltung die Gutschrift oder Barzahlung gemäß § 40 zu veranlassen.

§ 54

Vertreter des Bundesinteresses

An gerichtlichen Verfahren kann sich ein Vertreter des Bundesinteresses beteiligen. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt, welche Stelle die Aufgaben des Vertreters des Bundesinteresses wahrnimmt. Ist Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens auch die Frage, ob oder in welcher Höhe sich die Entschädigung um einen Altsparerzuschlag erhöht, so wird der Vertreter des Bundesinteresses zugleich als Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds tätig.

§ 55

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Sie kann auch von dem Vertreter des Bundesinteresses eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde kann nur auf Verletzung des Gesetzes gestützt werden.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb eines Monats beim Landgericht schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Antragsteller, gegenüber dem Vertreter des Bundesinteresses mit der Zustellung an die Bundesschuldenverwaltung. Wird die sofortige Beschwerde vom Antragsteller eingelegt, so muß die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(3) Einem Antragsteller, der ohne sein eigenes Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten, ist auf Antrag von dem Beschwerdegericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einreicht und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(4) Der sofortigen Beschwerde ist eine Abschrift beizufügen. Die Abschrift ist, wenn die sofortige Beschwerde vom Antragsteller eingelegt wird, dem Vertreter des Bundesinteresses, andernfalls dem Antragsteller zu übersenden.

(5) § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 56

Anzuwendende Vorschriften

Auf das Verfahren vor den Gerichten sind die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden, soweit in dem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen trifft bei den Landgerichten eine Zivilkammer, bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof ein Zivilsenat.

§ 57

Gebühren

(1) Gebühren und Auslagen für das Verfahren bei der Bundesschuldenverwaltung werden nicht erhoben.

(2) Für die Kosten des Verfahrens vor den Gerichten gelten entsprechend die Vorschriften der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze vom 30. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 577). Die Gebühren im Einspruch und Beschwerdeverfahren bestimmen sich nach § 131 Abs. 1 der Kostenordnung; der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 der Kostenordnung. Auslagen werden in jedem Falle nach §§ 136 und 137 der Kostenordnung erhoben.

ABSCHNITT VI

Sondervorschriften für Berliner Altbanken und verlagerte Geldinstitute

§ 58

Zulassung zum Neugeschäft

(1) Die Zulassung einer Berliner Altbank zum Neugeschäft bestimmt sich nach den §§ 32, 33 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185).

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Zulassung von verlagerten Geldinstituten, die nicht Berliner Altbanken sind, zum Neugeschäft.

§ 59

Verwaltung von Unterlagen

(1) Ist eine Berliner Altbank, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht zum Neugeschäft zugelassen ist und deren geschäftliche Tätigkeit nicht von einem anderen Unternehmen übernommen worden ist oder betreut wird, nicht mehr in der Lage, ihre Unterlagen zu verwalten, so bestimmt das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, ob und in welchem Umfang die Unterlagen an die Bundesschuldenverwaltung abzugeben sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für zur Abwicklung verlagerte Geldinstitute, die nicht Berliner Altbanken sind.

ABSCHNITT VII

Schlußvorschriften

§ 60

Haftung des Instituts

Hat ein Institut eine Leistung erbracht, die bei der Berechnung von Ausgleichsforderungen nicht hätte berücksichtigt werden dürfen, so ist die Rechnung nur zu berichtigen, wenn einer Person, die bei der Feststellung der Voraussetzungen für eine Verpflichtung des Instituts zur Leistung mitgewirkt hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Satz 1 gilt entsprechend bei der Berechnung von Ausgleichsforderungen außerhalb der Rechnung.

§ 61

Lebens- und Rentenversicherungen

Das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 433) sowie Artikel 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 25. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 329) bleiben unberührt. § 10 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen gilt für alle Verbindlichkeiten aus Lebens- und Rentenversicherungen, die nicht bereits in der Rechnung berücksichtigt und erst nach dem 31. Dezember 1963 von dem Versicherungsunternehmen anerkannt worden sind oder anerkannt werden.

§ 62

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

In § 64 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen werden die Worte „mit der Maßgabe, daß § 35 Abs. 2 Nr. 2 nicht auf solche Berliner Altbanken anzuwenden ist, die nicht zum Neugeschäft zugelassen sind" gestrichen.

§ 63

Aufhebung von Vorschriften

(1) Aufgehoben werden

1. § 18 des Währungsgesetzes,
2. die Achte und Zehnte Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz,
3. die Elfte, Zwölfte und Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz,
4. § 2 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes,
5. § 8 Abs. 2 und 3 des Umstellungsgesetzes,
6. § 19 des Umstellungsgesetzes,
7. § 15 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und die Zwölfte und Fünf-

zigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,

8. § 17 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
9. § 17 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
10. § 20 der Vierundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
11. §§ 2 bis 4 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
12. § 9 des Umstellungsergänzungsgesetzes,
13. Abschnitt I des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 23. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 285), zuletzt geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 33),
14. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz,
15. § 4 des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1083),
16. § 4 des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 441),
17. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 367),
18. § 6 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1165), zuletzt geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 33).

(2) Ansprüche auf Umwandlung von Altgeldguthaben, die auf Grund von Sonderregelungen für die in § 21 Nr. 2 des Währungsgesetzes genannten Personen angemeldet worden sind, können nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 64

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin mit folgender Maßgabe:

Es treten

1. in § 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Umstellungsgesetzes" die Worte „(Artikel 1 Ziff. 1 Abs. 1 Buchstabe d der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens — Umstellungsverordnung — vom 4. Juli 1948 — Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 374)";
2. in § 22 Abs. 2 an die Stelle der Worte „(§ 9 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 — Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 295, geändert durch Artikel X § 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 861)" die Worte „(§ 9 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 26. September 1949 — Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 346)";
3. in § 34 Abs. 1 an die Stelle der Worte „21. Juni 1948" die Worte „25. Juni 1948" und an die Stelle der Worte „20. Juni 1948" die Worte „24. Juni 1948";
4. in § 38 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „sechseinhalb Deutsche Mark" die Worte „zehn Deutsche Mark".

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 65

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1967 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

1. Nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens sind den Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (Instituten) Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand zuzuteilen, soweit ihre Vermögenswerte auf den Stichtag der Umstellungsrechnung und der Altbankenrechnung (Rechnung) nicht zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten und zur Bildung eines Mindesteigenkapitals ausreichen.

   Insbesondere auf Grund der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 11. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 589) sowie der entsprechenden Verordnungen für Bausparkassen — vom 16. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 551) — und für Versicherungsunternehmen — vom 6. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 637) — konnte bereits bisher die weit überwiegende Anzahl von Rechnungen endgültig aufgestellt und bestätigt werden. So waren am 31. Dezember 1966 von 13 350 Rechnungen der Geldinstitute im Bundesgebiet (ausschließlich Berlin) 12 700 (95 %) endgültig bestätigt, davon 11 163 von 11 224 ländlichen Kreditgenossenschaften (Raiffeisenkassen), 624 von 704 gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) 488 von 891 Sparkassen, 412 von 492 sonstigen Kreditinstituten und 13 von 39 verlagerten Geldinstituten. Von 157 Altbankenrechnungen Berliner Kreditinstitute waren 69 (44 %) endgültig bestätigt. Von 6974 Rechnungen der Versicherungsunternehmen waren am 31. Dezember 1965 6167 (88,45 %), von den 19 Rechnungen der Bausparkassen waren nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 10 endgültig bestätigt. Die große Zahl der endgültig bestätigten Rechnungen gibt jedoch ein unzutreffendes Bild von dem Umfang der endgültig bestätigten Ausgleichsforderungen. Bei den Instituten, deren Rechnung bestätigt ist, handelt es sich überwiegend um kleinere und mittlere Institute. Die Summe der diesen Instituten endgültig zugeteilten Ausgleichsforderungen ist jedoch im Verhältnis zur voraussichtlichen Gesamtbelastung der öffentlichen Hand mit Ausgleichsforderungen beschränkt. So waren bei den Kreditinstituten Ende 1966 — bei einem geschätzten Gesamtbetrag von rd. 6800 Mio DM — Ausgleichsforderungen in Höhe von rd. 3200 Mio DM, d. h. 47 v. H., endgültig bestätigt, auf dem Versicherungssektor — bei einem geschätzten Gesamtbetrag der mit 3,5 v. H. verzinslichen Ausgleichsforderungen in Höhe von rd. 3000 Mio DM — bis Ende 1965 3,38 v. H. Im übrigen sind die Ausgleichsforderungen erst vorläufig bestätigt. Der Gesamtbetrag der bis Ende 1966 vorläufig oder endgültig zugeteilten Ausgleichsforderungen des Bundes und der Länder beträgt 22 330 Mio DM. Hiervon entfallen auf Kreditinstitute einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter 7623 Mio DM, auf die Deutsche Bundesbank 8681 Mio DM, auf Versicherungsunternehmen 5961 Mio DM und auf Bausparkassen 65 Mio DM (vgl. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Dezember 1966, S. 83).

2. Bei den Instituten, deren Rechnungen z. Z. noch nicht endgültig aufgestellt sind, handelt es sich in der Regel um Zentralinstitute oder um (Filial-) Institute mit überregionalem Geschäftsbereich (z. B. Berliner Altbanken), die vielfach ihre Bankunterlagen (in Berlin, in Mittel- oder Ostdeutschland, aber auch durch Kriegsschäden im Bundesgebiet) verloren haben und die zum Teil je eine westdeutsche und eine Berliner (Teil-) Rechnung aufzustellen haben. Bei diesen Instituten — in deren Rechnung sich praktisch das gesamte Kriegs- und Nachkriegsgeschehen auswirkt, in das die Institute in vielfacher Weise verflochten waren — war bisher aus noch ungeklärten tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine abschließende Bewertung einzelner Bilanzpositionen zum Stichtag der Rechnung nicht möglich (z. B. von beschlagnahmten Auslandsvermögen, von Ostvermögen, von Versorgungsverpflichtungen nach § 61 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes, von Restitutionsverpflichtungen, von rechtshängigen Positionen u. a. m.). Zum Teil können die Rechnungen auch deshalb nicht abgeschlossen werden, weil die Institute ihre Verbindlichkeiten gegenüber Ost- und Auslandsgläubigern zu Lasten ihrer Rechnung nicht oder nur quotal erfüllen können, da sie nach geltendem Recht nur von solchen Gläubigern in Anspruch genommen werden können, welche die Westwohnsitzvoraussetzung erfüllen (z. B. Berliner Emissionsinstitute, deren Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen im Wertpapierbereinigungsverfahren zugunsten von Ostgläubigern — sog. a-Ansprüche — oder von Auslandsgläubigern — sog. c-Ansprüche — anerkannt worden sind).

3. Wie unter 1. erwähnt, ist es vor allem die Masse der kleineren Institute, deren Rechnungen bereits bestätigt sind. Viel schwieriger ist es, bei den großen Instituten mit ihren vielseitigen Geschäftsvorfällen, die durch den Zusammenbruch und durch die Nachkriegsereignisse in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung weitgehend unklar geworden waren, und bei der Höhe der bei diesen Instituten in Frage stehenden Ansprüche auf Ausgleichsforderungen, zu einem Abschluß ihrer Rechnung — bzw. sofern sie gesonderte Rechnungen für das Währungsgebiet und Berlin aufzustellen haben, ihrer beiden Rech-

nungen — zu gelangen. Dabei spielt die zwangsläufig entgegengesetzte finanzielle Interessenlage der Institute und der öffentlichen Hand eine bestimmende Rolle. Während die Institute tendenziell Interesse an einem hohen Ansatz der Passiven und geringen der Aktiven haben, strebt die öffentliche Hand — zur Beschränkung ihrer Ausgleichslast — einen hohen Ansatz der Aktiven und geringen der Passiven an. Im Hinblick hierauf und in Verbindung mit den noch bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten ist es bei den großen Instituten sehr viel komplizierter und zeitraubender, zu einer angemessenen abschließenden Bewertung noch offener Posten zu gelangen. Einer Regelung im Vergleichswege entziehen sich grundsätzlich bestimmte Arten von Verbindlichkeiten, wie z. B. die Verbindlichkeiten von Berliner Altbanken, verlagerten Geldinstituten und Bausparkassen, aus denen die Schuldnerinstitute erst in Anspruch genommen werden können, wenn die Berechtigten in Zukunft in den Geltungsbereich dieses Gesetzes kommen und hier ansässig werden oder sich hier als Rentner besuchsweise aufhalten (vgl. §§ 1, 5 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 [Bundesgesetzbl. I S. 1439], zuletzt geändert durch das Vierte Umstellungsergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1964 [Bundesgesetzbl. I S. 1083]; für Ansprüche aus Lebens- und Rentenversicherungen, die nach dem 31. Dezember 1963 anerkannt worden sind oder werden, bestimmt bereits § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1964 [Bundesgesetzbl. I S. 433], daß eine Berichtigung der Rechnung nicht mehr stattfindet, sondern den Schuldnerinstituten Ausgleichsforderungen des Bundes zugeteilt werden).

Um generell zu einem Abschluß der Rechnungen zu gelangen, müssen deshalb die hierzu erforderlichen Voraussetzungen durch Gesetz geschaffen werden. Nach dem Willen der Bundesregierung soll die Gesetzgebung über die Abwicklung von Kriegs- und Nachkriegsfolgen, zu der die Währungsgesetzgebung als Teilgebiet gehört, in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden (vgl. Regierungserklärung vom 13. Dezember 1966, Niederschrift über die 80. Sitzung des Bundestages S. 3658). Rund 20 Jahre nach der Währungsumstellung von 1948 ist es auch sachlich gerechtfertigt, gewisse unvermeidbare Eingriffe in das geltende materielle und formelle Umstellungsrecht vorzunehmen, um hierdurch einen Abschluß im Rahmen des Möglichen zu erreichen.

II.

Der Gesetzentwurf setzt, um einen alsbaldigen Abschluß der Umstellungsarbeiten zu erreichen, als Termin, nach dessen Erkenntnisstand die Rechnungen endgültig aufzustellen sind, den 31. Dezember 1967 fest. Die Bundesregierung glaubt — in Übereinstimmung mit den Ländern und mit der Mehrzahl der Verbände der Institute — sich aus folgenden Erwägungen für die vorgesehene Neuregelung aussprechen zu sollen:

1. Solange eine Rechnung noch berichtigungsfähig ist, kann ein Institut in der Regel keine endgültige D-Markeröffnungsbilanz aufstellen; auch seine Steuererklärungen und -veranlagungen für die Zeit vom 21. Juni 1948 an — bei Berliner Altbanken vom 1. Januar 1953 an — sind im allgemeinen nur vorläufige. Die öffentliche Hand — Bund oder Länder — als Schuldner der Ausgleichsforderungen hat ein Interesse daran, endlich Klarheit über die endgültige Höhe ihrer Augleichslast zu erhalten.

2. Darüber hinaus kommt besonderes Gewicht der arbeitsmäßigen und damit kostensparenden Entlastung der öffentlichen Hand wie der Institute im Falle des Abschlusses der Umstellungsarbeiten zu. Von seiten der Institute und ihrer Verbände wird seit Jahren darauf hingewiesen, daß Personal, welches mit der umfangreichen Gesetzgebung zur Neuordnung des Geldwesens bzw. zur Regelung der Kriegsfolgen vertraut ist, infolge Pensionierung, Tod oder sonstigen Abgangs kaum mehr zur Verfügung steht; neue, junge Kräfte sind für dieses auslaufende Arbeitsgebiet nicht mehr zu gewinnen, in das sich voll einzuarbeiten überdies kaum mehr möglich ist. Entsprechende personelle Probleme bestehen für die Bestätigungsbehörden der Länder und des Bundes.

   Durch einen endgültigen Abschluß entfallen die mit den Arbeiten an den Rechnungen verbundenen verwaltungsmäßigen Belastungen und Schwierigkeiten für die Institute, die auch von ihren Ost- und Auslandsgläubigern zu Lasten ihrer Rechnung voll in Anspruch genommen werden können. Die Neuregelung bringt aber auch eine Entlastung für die Institute, bei denen diese Voraussetzung am 31. Dezember 1967 nicht gegeben ist. Sie ist darin zu sehen, daß mit dem endgültigen Abschluß die Masse der Vorgänge, die in der Rechnung ihren bilanzmäßigen Niederschlag finden, erledigt ist, und daß infolgedessen die Gesamtheit der Vorschriften des Umstellungsrechts einschließlich des sonstigen Kriegsfolgerechts, die im Zusammenhang mit diesen Vorgängen zu beachten waren, vom Personal der Institute nicht mehr beherrscht werden müssen.

3. Ein Abschluß wäre nicht möglich, wenn die Umwandlung von Reichsmarkguthaben in Zukunft zeitlich unbefristet zulässig wäre. Die §§ 1, 63 Nr. 5 schließen deshalb eine weitere Umwandlung nach Inkrafttreten des Gesetzes am 31. Dezember 1967 aus.

4. Nach der Regelung der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens werden die Ausgleichsforderungen, welche den Instituten zu gewähren sind, vom Stichtag der Rechnung an — im Bundesgebiet ab 21. Juni 1948, bei Berliner Altbanken ab 1. Januar 1953 — verzinst. Der Zinssatz beträgt bei Geldinstituten grundsätzlich 3 v. H. (§ 11 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes), bei Aus-

gleichsforderungen, die eine Deckung für Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen darstellen, 4,5 v. H. (§ 22 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes), bei Versicherungsunternehmen und Bausparkassen 3,5 v. H. (§ 11 Abs. 2 Satz 2 der 23., § 3 Abs. 1 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 47 des Umstellungsergänzungsgesetzes). Außerdem erhalten die Institute 5 v. H. Nachzinsen auf verspätet gezahlte Zinsen und Tilgungsleistungen (§ 6 Abs. 2 der 15., § 5 Abs. 1 der 24., § 5 Abs. 1 der 34. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 47 Abs. 4 des Umstellungsergänzungsgesetzes und die entsprechenden Berliner Bestimmungen, § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 30. Juli 1965, Bundesgesetzbl. I S. 650).

Diese Regelung ist bald zwanzig Jahre nach der Währungsumstellung finanzpolitisch nicht mehr vertretbar. Sie würde — bei Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage — im Ergebnis dazu führen, daß die öffentliche Hand als Schuldnerin der Ausgleichsforderung, die sie für Verbindlichkeiten zu gewähren hat, die ein Institut in Zukunft erfüllt, rückwirkend auf den Stichtag der Rechnung des Instituts, d. h. für zwanzig und noch mehr Jahre, Nachzinsen zu zahlen hätte. Sofern Institute ihr vorläufiges Eigenkapital nach ihren Verbindlichkeiten in Deutscher Mark berechnen (vgl. z. B. § 5 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 45 Abs. 3 Buchstabe c des Umstellungsergänzungsgesetzes), erhielten sie außerdem zusätzliche Deckung für ein erhöhtes Eigenkapital.

Der Währungsgesetzgeber hat die durch den Zeitablauf bedingte finanzielle Belastung der öffentlichen Hand nicht vorausgesehen und entsprechend seiner finanzpolitischen Konzeption auch nicht gewollt. Die von ihm zum Abschluß und zur Einreichung der Rechnungen gesetzten Fristen sind durch die unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Erstellung der Rechnungen überholt worden. Aus der Erwägung, daß eine Beibehaltung der vom Währungsgesetzgeber getroffenen Regelung finanzpolitisch nicht länger mehr vertretbar ist, hat der Bundesgesetzgeber bereits auf dem Gebiete der Lebens- und Rentenversicherungen im Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 25. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 329) die erforderlichen Konsequenzen gezogen. In Abänderung der ursprünglichen Konzeption hat er bestimmt, daß ab 1964 Ausgleichsforderungen nicht mehr mit Wirkung vom Stichtag der Rechnung des Versicherungsunternehmens zu gewähren sind, sondern — losgelöst von der Rechnung — vom 1. Juli des Jahres an, in dem das Versicherungsunternehmen den der Ausgleichsforderung gegenüberstehenden Anspruch eines Versicherungsnehmers anerkannt hat. Das Umstellungsschlußgesetz übernimmt dieses Prinzip für die Kreditinstitute, für Unfall- und Haftpflichtversicherungsunternehmen sowie für Bausparkassen.

Der Entwurf (§ 14 Abs. 1) gewährt deshalb den Instituten die Zusatzausgleichsforderungen nicht — wie bei den Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen — mit rückwirkender Kraft, sondern erst mit der Eintragung im Bundesschuldbuch. Die erste Fälligkeit für Zins- und Tilgungsleistungen liegt im Gegensatz zu den Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen stets nach der Eintragung der Zusatzausgleichsforderung in das Bundesschuldbuch (§ 13 Abs. 3 des Entwurfs, § 3 Abs. 2 des Tilgungsgesetzes). Es kann daher bei den Zusatzausgleichsforderungen nicht die in den Gesetzen über die Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen sowie in § 4 des Tilgungsgesetzes vorgesehene Möglichkeit eintreten, daß der Schuldner Zins- und Tilgungsleistungen erst nach dem Fälligkeitstermin erbringt. Infolgedessen entfällt bei der Gewährung von Zusatzausgleichsforderungen eine Verpflichtung zur Zahlung von Nachzinsen.

III.

Das Ziel des Gesetzentwurfs, die Arbeiten an den Rechnungen zum Abschluß zu bringen, bedingt in materieller Beziehung, daß die Institute zu Lasten ihrer Rechnung von ihren Gläubigern nicht mehr in Anspruch genommen werden können und daß hinsichtlich der nicht abschließend bewertbaren Aktiven eine die Interessen der öffentlichen Hand angemessen berücksichtigende Regelung getroffen wird.

Der Entwurf sieht dementsprechend vor:

1. Aus Reichsmarkguthaben können Geld- und Kreditinstitute nicht mehr in Anspruch genommen werden. Entweder erlöschen die Guthaben kraft Gesetzes (§ 1) oder es wird — bei Altgeldguthaben der Gruppe I — die Möglichkeit zur Stellung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Falle der Versäumung der Frist zur Anmeldung des Guthabens zur Umwandlung beseitigt (§ 63 Nr. 5). Damit ist die Möglichkeit zur Umwandlung von Buchgeld, das noch in Reichsmark bei den Geld- und Kreditinstituten geführt wird, endgültig abgeschlossen.

2. Zahlungsansprüche, die gegenüber dem Schuldnerinstitut bis zum 31. Dezember 1967 nicht geltend gemacht worden sind oder werden konnten oder deren Höhe zu diesem Zeitpunkt nicht feststeht, können grundsätzlich (s. jedoch § 5 Abs. 2) nicht mehr zu Lasten der Rechnung geltend gemacht werden.

3. Die beim endgültigen Abschluß einer Rechnung, d. h. im Prinzip am 31. Dezember 1967 (§ 4 Abs. 1), nicht abschließend bewerteten Aktiven sowie die dem Institut bekannten, aber der Höhe nach nicht feststehenden (z. B. wegen eines schwebenden Prozesses zwischen Gläubiger und Institut) oder nicht zu schätzenden Passiven sind außerhalb der für sie maßgebenden Rechnung zusammenzufassen (Zusammenfassung).

Die Funktion der durch das Gesetz (§ 5 Abs. 1) neu geschaffenen Zusammenfassung ist eine dreifache:

a) Die Aufnahme nicht endgültig bewertbarer Positionen in eine Zusammenfassung ermöglicht den endgültigen Abschluß einer Rechnung.

b) Die Verpflichtung der Institute, die ihnen auf die in der Zusammenfassung aufgeführten Aktiven zufließenden Werte nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und 3 an den Bund abzuführen, wahrt die Belange der öffentlichen Hand (Näheres s. Abschnitt II Unterabschnitt 3 des Entwurfs).

c) Die Verpflichtungen des Bundes, einem Institut Zusatzausgleichsforderungen zu gewähren, wenn es eine in der Zusammenfassung aufgeführte Verbindlichkeit erfüllt hat (§ 11), sichert den Instituten auch nach Abschluß ihrer Rechnung eine angemessene öffentliche Hilfe für die in die Zusammenfassung aufgenommenen Verbindlichkeiten (Näheres s. Abschnitt II Unterabschnitt 4 des Entwurfs).

4. Die Berechtigung, Zahlungsverbindlichkeiten in die Zusammenfassung aufzunehmen, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

a) Grundsätzlich dürfen die Institute nur ihnen bekannte Verbindlichkeiten in die Zusammenfassung aufnehmen, d. h. Verbindlichkeiten, bei denen sie den Gläubiger und — zumindest dem Grunde nach — die Verbindlichkeit bezeichnen können (§ 5 Abs. 1).

b) Institute, die von Ostgläubigern erst bei Vorliegen der Westwohnsitzvoraussetzung und von Auslandsgläubigern nur beschränkt in Anspruch genommen werden können, dürfen ihre Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gläubigergruppen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 in die Zusammenfassung aufnehmen, auch wenn ihnen die einzelnen Gläubiger, in Ausnahmen auch die Verbindlichkeit, nicht bekannt sind.

Nach Satz 1 darf eine Verbindlichkeit nicht in die Zusammenfassung aufgenommen werden, die nach der bisherigen Rechtslage von den Instituten erst und nur auf Grund einer Änderung des geltenden Rechts zu Lasten ihrer Rechnung hätte erfüllt werden können (z. B. Ostquotenverbindlichkeiten der Berliner Altbanken, der „Bodensatz" in der Reichsmark-Wertpapierbereinigung).

Bestimmte typische Arten von Verbindlichkeiten, für die die Schuldnerinstitute nach geltendem Recht über ihre Rechnung Deckung erhalten hätten, sofern die Ostgläubiger bis zum 31. Dezember 1967 die Westwohnsitzvoraussetzung erfüllt und die Institute in Anspruch genommen hätten — in der Wertpapierbereinigung anerkannte Ansprüche (a-Ansprüche) und Ansprüche aus Barsparguthaben — dürfen die Schuldnerinstitute nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 pauschal in die Zusammenfassung aufnehmen, d. h. — in Abweichung von Absatz 1 — ohne Bezeichnung der den Instituten infolge der Spaltung Deutschlands nicht bekannten einzelnen Gläubiger. Durch diese Regelung, die den Instituten einen Anspruch auf Zusatzausgleichsforderungen im Falle der Erfüllung der Verbindlichkeiten nach dem 31. Dezember 1967 sichert, werden diese finanziell im Prinzip so gestellt, wie sie stehen würden, wenn sie nicht auf Grund dieses Gesetzes ihre Rechnung zum 31. Dezember 1967 abschließen müßten.

Eine noch weitergehende Ausnahme sieht das Gesetz in Nummer 1 Buchstabe c vor. Es gestattet im Hinblick auf einen umstellungsrechtlichen Sondertatbestand verlagerten Geldinstituten (Filialinstituten) einen pauschalen Merkposten für Verbindlichkeiten Guthaben, Zahlungsverbindlichkeiten) gegenüber Auslandsgläubigern, die in einer nicht verlagerten Niederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begründet worden sind, in die Zusammenfassung einzusetzen, auch wenn den Instituten weder die einzelne Verbindlichkeit noch der Gläubiger bekannt sind.

c) Abgesehen von dieser Ausnahmeregelung haben die Institute Verbindlichkeiten, die ihnen bei endgültigem Abschluß ihrer Rechnung nicht bekannt sind, später zu Lasten ihrer Ertragsrechnung zu erfüllen.

Der Entwurf geht davon aus, daß nach dem 31. Dezember 1967 bis dahin unbekannte Verbindlichkeiten nur in Ausnahmefällen auftauchen werden, und daß die Schuldnerinstitute finanziell in der Lage sind, sie zu Lasten ihrer Ertragsrechnung zu erfüllen. Anläßlich der Währungsumstellung war es zwar zur Vermeidung eines Konkurses der Institute und zur Wiederherstellung eines funktionierenden Banken- und Versicherungsapparates unvermeidlich, den Instituten zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten öffentliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Inzwischen hat sich jedoch die wirtschaftliche Situation vieler Institute gefestigt. Es ist deshalb für die Zukunft nicht mehr geboten und angesichts der äußerst angespannten finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte nicht mehr zu rechtfertigen, die weitgehende Bedeckung der Verbindlichkeit der Institute, wie sie die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens vorgesehen haben, auf unbestimmte Zeit fortzusetzen. Der Entwurf gestattet deshalb nicht, daß in die Zusammenfassung für derartige Verbindlichkeiten vorsorglich ein Merkposten aufgenommen und auf diese Weise ihre spätere Erfüllung zu Lasten der öffentlichen Hand ermöglicht wird.

Sollte es im Verlauf der politischen Entwicklung auf Grund einer gesamtdeutschen Regelung, eines Friedensvertrages oder sonstiger völkerrechtlicher Vereinbarungen dazu kommen, daß

Institute für ihnen am 31. Dezember 1967 unbekannte Verbindlichkeiten einzustehen haben, die vor dem Zusammenbruch des Deutschen Reichs begründet worden sind und die sie nach geltendem Recht nicht zu Lasten ihrer Rechnung oder — nach § 11 — des Bundes erfüllen dürfen, so wird durch den Gesetzgeber zu entscheiden sein, ob und in welcher Weise den Instituten Entlastung durch die öffentliche Hand zu gewähren ist.

IV.

Die Regelung der Abschnitte I und II des Entwurfs führt die Arbeiten an den noch nicht endgültig bestätigten Rechnungen der Institute, die nach geltendem materiellen Umstellungsrecht aus allen in der Reichsmarkzeit begründeten Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können [z. B. Geldinstitute und Bausparkassen mit Sitz im Bundesgebiet (ohne Berlin)], zwanglos einem Abschluß zu. Anders ist die Situation für die Berliner Altbanken, für die in das Bundesgebiet verlagerten Geldinstitute (§ 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz) und für die Bausparkassen mit Sitz am 21. Juni 1948 außerhalb des Währungsgebiets und Hauptverwaltung im Währungsgebiet (hinsichtlich der abweichenden Rechtslage bei Lebens- und Rentenversicherungen s. die Regelung in § 10 des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen).

Mit dem formalen Abschluß der Rechnungen zum 31. Dezember 1967 können diese Institute die auf der Währungsumstellung beruhenden Arbeiten deshalb nicht vollständig beenden, weil sie auch nach diesem Zeitpunkt von ihren Ostgläubigern, sofern diese die Westwohnsitzvoraussetzung nachträglich erfüllen, aus Zahlungsverbindlichkeiten (wegen der Ansprüche aus Guthaben s. § 1) in Anspruch genommen werden können. Von praktischer Bedeutung ist dies vor allem hinsichtlich der Ansprüche aus Schuldverschreibungen (a-Ansprüche) gegen Emissionsinstitute.

Von seiten dieser Institute und ihrer Verbände ist anläßlich der Vorbereitung des Gesetzentwurfs erneut und wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die mit der geltenden Rechtslage verbundene „Diskriminierung" der Berliner Emissionsinstitute und die mit der Bedienung der a-Ansprüche nach dem 31. Dezember 1967 verbundenen Arbeiten vermieden werden könnten, wenn durch Gesetzesänderung noch zu Lasten der Rechnungen eine Bedienung der Ostgläubiger zugelassen würde (sog. „große Lösung"). Die hiermit verbundene zusätzliche finanzielle Belastung des Bundes mit Ausgleichsforderungen in Höhe von höchstens 80 bis 100 Mio DM, zu denen noch Barleistungen in Höhe von etwa 80 v. H. des Kapitalbetrages für 4,5 v. H. Zinsen hierauf, Tilgungen sowie 5 v. H. Nachzinsen ab 1. Januar 1953 bei Altbanken bzw. ab 21. Juni 1948 bei verlagerten Geldinstituten treten, sei finanziell vertretbar.

Die Bundesregierung glaubt demgegenüber — in Übereinstimmung mit den Ländern des Währungsgebiets — aus politischen, rechtlichen und haushaltsmäßigen Erwägungen von der anläßlich der Berliner Altbankengesetzgebung von 1952 getroffenen Grundsatzentscheidung zugunsten der sog. „kleinen Lösung" nicht abgehen zu sollen. Sie steht hierbei in Übereinstimmung mit dem vom Deutschen Bundestag anläßlich der Beratung des Entwurfs eines Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes eingenommenen Standpunkt. Im Schriftlichen Bericht des Wirtschaftsausschusses vom 19. November 1963, Drucksache IV/1963, ist hierzu folgendes ausgeführt:

„Zugleich mit der Beibehaltung und Betonung des Westwohnsitzprinzips hat der Wirtschaftsausschuß aber auch einmütig bekundet, daß grundsätzlich auch die Gläubiger zur gegebenen Zeit zu befriedigen sind, von denen die Berliner Altbanken gegenwärtig noch nicht in Anspruch genommen werden können, weil die entsprechenden Voraussetzungen dafür noch nicht gegeben sind (vgl. § 54 Abs. 1 Satz 1 UEG, Präambel zur 35. DVO/UG). Der Ausschuß hat ebenso einmütig bedauert, daß dieser sog. Großen Lösung heute noch die Teilung Deutschlands, die politischen Verhältnisse in der sowjetischen Besatzungszone und die Tatsache entgegenstehen, daß Gläubiger mit Wohnsitz in der SBZ oder im Sowjetsektor von Berlin durch sowjetzonale Währungsvorschriften in eine schwierige und unerwünschte Lage bei gleichzeitigem Verlust ihrer DM-Ansprüche gebracht werden könnten ...

Der Wirtschaftsausschuß hat die Auffassung einer Reihe von Verbänden, vom Westwohnsitzprinzip abzugehen, eingehend gewürdigt, ist jedoch zu der Überzeugung gekommen, daß es sich bei diesen Bestrebungen im wesentlichen um die Bereinigung technischer, finanzieller und personeller Belastungen der Kreditinstitute handelt. Der Wirtschaftsausschuß sah sich einmütig nicht in der Lage, hierfür von den dargelegten wichtigen und übergeordneten politischen Grundsätzen abzugehen."

Um die Institute von der ihnen unerwünschten verwaltungsmäßigen Belastung durch die „kleine Lösung" soweit wie möglich freizustellen, räumt § 21 ihnen die Wahlmöglichkeit ein, auf Antrag ihre nicht bedienungsfähigen Verbindlichkeiten aus Reichsmarkschuldverschreibungen (z. B. a-Ansprüche) vom Bund als neuen Schuldner übernehmen zu lassen.

V.

Der Entwurf bringt ferner in Abschnitt IV eine Regelung für die sog. „toten Konten" und andere „tote Ansprüche" (§§ 30, 31). Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten, für welche die Schuldnerinstitute über ihre Rechnung Ausgleichsforderungen als Deckung von der öffentlichen Hand erhalten haben; diese Verbindlichkeiten mußten die Institute bisher jedoch nicht erfüllen, da die Gläubiger sich nicht gemeldet haben. Der Entwurf sieht vor, daß die auf Deutsche Mark umgestellten Ansprüche aus diesen Verbindlichkeiten auf den Bund übergehen. Ausgangspunkt für die vorgesehene Regelung ist die Erwägung, daß es ungerechtfertigt wäre, wenn die Institute dadurch auf Kosten der öffentlichen Hand einen Vorteil erlangen würden, daß sie, weil die Berechtigten sich bisher nicht ge-

meldet haben und voraussichtlich auch in Zukunft nicht melden werden, von der öffentlichen Hand gewährte Ausgleichsforderungen nicht zu dem Zwecke verwenden können, zu dem sie gewährt wurden.

„Zu viele" Ausgleichsforderungen können aus zweierlei Gründen gewährt worden sein. Einmal dadurch, daß Institute Verbindlichkeiten in ihrer Rechnung passiviert haben, ohne daß nach den ergangenen Anordnungen die Voraussetzungen für eine Passivierung zweifelsfrei vorlagen (Hauptfall: Altgeldguthaben der Gruppe IV). Daneben gibt es die Fälle, in denen eine Passivierung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgte, sich nachträglich jedoch herausstellte, daß ein tatsächliches Bedürfnis für eine Passivierung (Rückstellung) in dem gesetzlich zugelassenen Umfang nicht bestand, weil die Berechtigten sich nicht melden.

Anlaß zu der vorgesehenen gesetzlichen Regelung ist einmal das unterschiedliche Verfahren der Institute in bezug auf eine Umwandlung der Altgeldguthaben der Gruppe IV. Zum anderen rechtfertigt der Umfang der Ausgleichsforderungen, der von der öffentlichen Hand bei kraft Gesetzes auf Deutsche Mark umgestellten Altgeldguthaben der Gruppe IV, für Fremdwährungsguthaben sowie bei kraft Gesetzes umgestellten Bausparguthaben bei Bausparkassen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Deckung zur Verfügung gestellt werden müßte, einen Gläubigerwechsel zugunsten des Bundes. Auch auf dem Sektor der Haftpflicht- und Unfallversicherungen dürften Verbindlichkeiten zugunsten unbekannter Berechtigter in einem Umfang passiviert worden sein, der — unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verwaltungskosten — eine gesetzlich angeordnete Abführungspflicht geboten erscheinen läßt. Eine Einbeziehung anderer Arten von Verbindlichkeiten in die Regelung verbot sich entweder wegen ihres geringen Volumens oder aus rechtlichen Gründen. So wurden z. B. im Hinblick auf die Regelung im Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 und die in Anlage II zum Abkommen vereinbarten Empfehlungen für die Regelung mittel- und langfristiger deutscher Schulden aus privaten Kapitalgeschäften Ansprüche aus verbrieften Fremdwährungsverbindlichkeiten vom Übergang auf den Bund ausgenommen.

VI.

Die Notwendigkeit des Abschlusses der Rechnungen soll nicht dazu führen, daß Berechtigte ihrer Rechte verlustig gehen. Abschnitt V regelt den Entschädigungsanspruch, den der Entwurf den Berechtigten gewährt (§ 37), deren Guthaben nach § 1 erlöschen oder in deren Rechtsstellung als Gläubiger der Bund nach §§ 30, 31 eintritt.

VII.

Im Hinblick auf die Errichtung einer zentralen Bundesaufsichtsbehörde für das Kreditwesen unter Wegfall der Aufsichtsbehörden der Länder bestimmt Abschnitt VI, daß für die Zulassung von Berliner Altbanken und verlagerten Geldinstituten zum Neugeschäft in Zukunft die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), maßgebend sind.

Zur Erleichterung der Liquidation von Berliner Altbanken und verlagerten Geltinstituten, die nicht zum Neugeschäft zugelassen worden sind, sieht § 59 gewisse Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes in bezug auf die Verwaltung der Bankunterlagen vor.

VIII.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes wird folgendes bemerkt:

1. Soweit die öffentliche Hand (Bund und Länder) insgesamt als Schuldnerin der den Instituten zu gewährenden Deckung in Betracht kommt, begründet der Entwurf keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Statt der Zuteilung von Ausgleichsforderungen des Bundes oder der Länder über die Rechnung der Institute tritt ab 1968 entweder die Zuteilung von Zusatzausgleichsforderungen an die Schuldnerinstitute für nachträglich erfüllte Verbindlichkeiten außerhalb der Rechnung (§ 11) oder die unmittelbare Entschädigung des Berechtigten für erloschene Ansprüche (§§ 1, 37). Insoweit tritt lediglich eine Änderung im technischen Verfahren ein.

   Die Änderung der Deckungsregelung führt sogar zu einer gewissen Entlastung der öffentlichen Hand. Bei Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung entfallen die 5 v. H. Nachzinsen, die den Instituten nach geltendem Recht auf die seit 21. Juni 1948 (Berlin: 1. Januar 1953) fällig gewordenen Zinsen und die seit 1. Januar 1956 zu entrichtenden Tilgungsleistungen (1 v. H.) einer neu zugeteilten Ausgleichsforderung zu zahlen sind. Die Änderung führt vor allem zu einem Wegfall größerer Barzahlungen in zeitnahen Haushaltsjahren bei einer im Vergleich geringfügigen Erhöhung der bis zur Tilgung der Ausgleichsforderungen zu erbringenden Jahreslast.

2. Im Verhältnis zwischen Bund und Ländern tritt insofern eine Verschiebung zugunsten der Länder ein, als an Stelle der den westdeutschen Instituten nach bisherigem Recht von den Ländern zu gewährende Deckung (Ausgleichsforderungen) ab 1968 eine Leistung des Bundes tritt (Zusatzausgleichsforderungen oder Entschädigung nach § 37 in Verbindung mit § 1). Da der Bund nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen den Ländern die Aufwendungen für die Tilgung voll sowie 50 v. H. der Aufwendungen (ab 1967) für die Verzinsung der Ausgleichsforderungen zu erstatten hat, besteht die Entlastung der Länder in Höhe von 50 v. H. der Zinsen auf neu zugeteilte Ausgleichsforderungen. Diese Entlastung der Länder führt jedoch wegen der Änderung der Deckungsregelung zu keiner entsprechenden Mehrbelastung des Bundes.

   In diesem Zusammenhang sind die durch den Entwurf begründeten Entlastungen zu berücksichtigen:

Einmal kann davon ausgegangen werden, daß der Bund für die nach §§ 30, 31 auf ihn übergehenden Ansprüche nur zu einem Teil Entschädigung zu leisten haben wird. Vermindert wird die Belastung des Bundes ferner, soweit nach § 8 Abs. 2 und 3 80 v. H. der den Instituten nachträglich zufließenden Vermögenswerte an ihn abzuführen und zum Ankauf von Ausgleichsforderungen zu verwenden sind. Schließlich wirkt sich der oben erwähnte Wegfall der Barzahlungen insbesondere in den Fällen zugunsten des Bundes aus, in denen nach der bisherigen Regelung Ausgleichsforderungen des Bundes zu gewähren sind.

Auch der Ausschluß der Möglichkeit zur Umwandlung von Guthaben (§ 63 Nr. 5) führt zu einer finanziellen Entlastung des Bundes.

Zuverlässige Einzelschätzungen sind nicht möglich. Jedoch kann davon ausgegangen werden, daß insgesamt die den Bund berührenden Entlastungen mindestens die ihm durch das Gesetz im Verhältnis zu den Ländern auferlegte „Mehrbelastung" ausgleichen werden.

Gegenüber den bisher bestehenden gesetzlich festgelegten Leistungspflichten des Bundes führt der Entwurf zu keiner Mehrbelastung des Bundeshaushaltes.

Das Gesamtvolumen der vom Bund im Rahmen des Abschlusses der Neuordnung des Geldwesens noch zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten wird auf 35 bis 50 Mio DM geschätzt.

3. Der Abschluß der Arbeiten an den Rechnungen wird zu einer Freistellung von Personal der Bestätigungsbehörden für andere Aufgaben führen. Der Bundesschuldenverwaltung werden durch den Entwurf neue Aufgaben übertragen (§§ 7, 8 Abs. 1 Satz 3, §§ 9, 10, 14, 21 Abs. 2, §§ 27, 29 Abs. 1, §§ 35 ff.). Umfang und Zeitpunkt des Anfalls dieser Arbeiten hängen von zukünftigen Entscheidungen der Institute (vgl. z. B. §§ 11, 14, 21) und der Berechtigten (z. B. Stellung eines Antrags auf Entschädigung nach Erfüllung der Westwohnsitzvoraussetzung, §§ 37, 44) ab und können daher nicht im voraus übersehen werden. Aller Voraussicht nach wird die Dienststelle Berlin der Bundesschuldenverwaltung diese Arbeiten ohne Personalvermehrung bewältigen können, da ihre Arbeiten nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz rückläufig sind.

IX.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 4, Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes.

B. Besonderes

ABSCHNITT I

Reichsmarkguthaben

Zu § 1

Diese Vorschrift, die das Erlöschen von Reichsmarkguthaben am 31. Dezember 1967 anordnet, betrifft drei verschiedene Gruppen von Guthaben.

Nach Nummer 1 erlöschen bis zum 31. Dezember 1967 nicht umgewandelte oder nicht zur Umwandlung angemeldete Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten im Währungsgebiet von Berechtigten, die am 21. Juni 1948 außerhalb dieses Gebietes ansässig waren — Altgeldguthaben der Gruppe IV —. Insgesamt dürften danach Guthaben im Betrage von einigen Millionen Reichsmark erlöschen.

Einer besonderen Vorschrift über das Erlöschen der Altgeldguthaben der Gruppe I bei Geldinstituten im Währungsgebiet bedarf es nicht. Diese Guthaben waren nach § 10 des Währungsgesetzes bei Verlust aller Ansprüche aus den anzumeldenden Altgeldguthaben bis zum 26. Juni 1948 zur Umwandlung anzumelden. Bei Versäumung dieser Frist konnte auf Antrag durch das zuständige Finanzamt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden (§ 8 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes). § 63 Nr. 5 hebt diese Vorschrift auf. Hierdurch endet die Möglichkeit zur Umwandlung.

Mit der Erlöschensvorschrift der Nummer 1 in Verbindung mit der in § 63 Nr. 5 vorgesehenen Aufhebung wird sichergestellt, daß nachträgliche Umwandlung von Reichsmarkguthaben, welche zu einer Berichtigung der Rechnung eines westdeutschen Geldinstituts führen würden, nach dem 31. Dezember 1967 nicht mehr vorgenommen werden können.

Nach Nummer 2 erlöschen Reichsmarkguthaben, die am 8. Mai 1945 bei der Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts bestanden haben — Uraltguthaben.

Von den Uraltguthaben im geschätzten Gesamtbetrage von rd. 20 Milliarden Reichsmark, die 1948 bei den Berliner Instituten geführt wurden, wurden auf Grund der für Berlin erlassenen alliierten Vorschriften Guthaben im Gesamtbetrage von rd. 8 Milliarden Reichsmark im Verhältnis von 5 Deutsche Mark für 100 Reichsmark in Neugeldguthaben umgewandelt. Nach den Ersten bis Vierten Umstellungsergänzungsgesetzen wurden zwischen 1953 und dem 31. Dezember 1966 rd. 430 000 Guthaben im Gesamtbetrage von rd. 4 Milliarden Reichsmark umgewandelt. Ferner erfolgten Umwandlungen auf Grund der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz bei aus Berlin verlagerten Geldinstituten. Nach Nummer 2 erlöschen schätzungsweise Guthaben im Betrage von 7 bis 8 Milliarden Reichsmark. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein erheblicher Teil dieser Guthaben in Berlin (Ost) in auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank (Ost) lautende Guthaben umgewertet worden ist, und daß Uraltguthaben, sofern sie Gläubigern zustehen, welche die Wohnsitzvoraussetzung nicht erfüllen, auch nach den bisher im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Gesetzen nicht umwandlungsfähig waren.

Das Erlöschen der Uraltguthaben ist zwar nicht Voraussetzung für eine endgültige Bestätigung der Altbankenrechnung der in Frage kommenden Berliner Altbanken, da die Umwandlung dieser Uraltguthaben im Hinblick auf die ursprünglich in Berlin vorliegenden besonderen Verhältnisse nicht zur Aufnahme eines Passivpostens in die Altbankenrechnung der betroffenen Institute führt, sondern außerhalb der Altbankenrechnung durch Gutschrift bei einem zum Neugeschäft zugelassenen Institut

erfolgt, und zwar seit 1953 nach den Vorschriften des Umstellungsergänzungsgesetzes.

Gleichwohl ist das Erlöschen auch dieser Uraltguthaben schon deshalb erforderlich, weil es sich bei einem nennenswerten Teil der Uraltguthaben in Berlin zugleich um Altgeldguthaben bei einem Geldinstitut im „Währungsgebiet" handelt. Dies trifft immer dann zu, wenn die Berliner Niederlassung des in Frage kommenden Geldinstituts nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz verlagert worden ist.

Soweit es sich bei den Uraltguthaben um Guthaben handelt, die den westdeutschen Altgeldguthaben der Gruppen II und III entsprechen, sind sie bereits nach § 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes erloschen. Eine Erlöschensvorschrift fehlt jedoch für die gerade in Berlin besonders hohen Guthaben von Geldinstituten mit früherem Sitz außerhalb des Währungsgebietes, welche nicht als Guthaben von ausländischen Instituten (z. B. Geldinstituten in Österreich nach den Vorschriften des deutsch-österreichischen Vermögensvertrages vom 15. Juni 1957) auf Deutsche Mark umgewandelt worden sind. Es besteht kein Anlaß, diese Guthaben anders zu behandeln als Guthaben von Geldinstituten im Währungsgebiet, die bereits nach § 2 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes bzw. § 2 Buchstabe a des Umstellungsergänzungsgesetzes erloschen sind.

In die Erlöschensvorschrift des § 1 sind in Nummer 3 auch die Reichsmarkguthaben bei Kreditinstituten im Saarland einbezogen, um auch in diesem am 6. Juli 1959 währungsrechtlich eingegliederten Gebiet die Umwandlung von Reichsmarkguthaben auf Deutsche Mark zu beenden. Obwohl die Umwandlung von Reichsmarkguthaben von Bewohnern des Bundesgebiets — die 1947 von der Währungsumstellung von Reichsmark auf Französische Franken ausgenommen waren — erst durch das Bundesgesetz über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 441) ermöglicht worden ist, ist die Beendigung der Umwandlungsmöglichkeit gerechtfertigt. Von den 1961 bei den saarländischen Kreditinstituten in Reichsmark geführten rd. 70 000 Konten über einen Gesamtbetrag von rd. 30 Mio Reichsmark wurden bisher rd. 10 000 Konten im Wert von 18 Mio. Reichsmark — sowie eine gutgebrachte steckengebliebene Überweisung im Betrage von 21 Mio. RM — umgewandelt. In den letzten Jahren sind nur ganz wenige neue Umwandlungsanträge gestellt worden. Bei den nicht umgewandelten Guthaben handelt es sich überwiegend um kleine Konten. Weitgehend dürften sie im Verlauf des Zweiten Weltkrieges von Personen angelegt worden sein, die sich nur vorübergehend im Saarland aufhielten (Soldaten, Angehörige der Organisation Todt u. a. m.). Das Ergebnis der Bemühungen der saarländischen Institute in den letzten Jahren, die derzeitige Anschrift der Berechtigten ausfindig zu machen, läßt nicht erwarten, daß in Zukunft weitere Anträge auf Umwandlung in größerer Zahl gestellt werden.

Berechtigte, deren Guthaben nach § 1 erlöschen, erhalten, sofern sie sich später melden, Entschädigung vom Bund nach Maßgabe der §§ 37 ff.

Zu § 2

Aus der Zielsetzung des Abschnitts I, die Umwandlung von Guthaben zu beenden, folgt, daß die Möglichkeit, auf einem Bankkonto nach dem 31. Dezember 1967 eine Gutschrift oder Wiedergutschrift eines steckengebliebenen bankgeschäftlichen Auftrages aus der Reichsmarkzeit, insbesondere eine Überweisung, noch vorzunehmen, auszuschließen ist (vgl. § 18 des Währungsgesetzes, § 9 des Umstellungsergänzungsgesetzes, § 4 des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland). Unter diese Vorschrift fallen auch Überweisungen, die bei der Deutschen Reichsbank steckengeblieben sind.

ABSCHNITT II

Umstellungsrechnungen und Altbankenrechnungen

UNTERABSCHNITT 1

Einreichung und Bestätigung von Umstellungs- und Altbankenrechnungen

Zu § 3

§ 3 befristet die Möglichkeit zur erstmaligen Einreichung einer Umstellungs- oder Altbankenrechnung (Rechnung) und versagt als Folge einer Fristversäumung die Gewährung von Ausgleichsforderungen. Die Vorschrift dürfte nur für wenige kleinere Versicherungsunternehmen von Bedeutung sein, deren Status als Versicherungsunternehmen erst im Verfahren über die Ablösung ihrer Reichstitel (§§ 30 ff. des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderund des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 9. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 117), klargestellt wird.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, daß Berliner Altbanken, die bis zum 31. Dezember 1967 keine Altbankenrechnung eingereicht haben, für ihre Regreßverbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand aus der Umwandlung von Uraltguthaben nach § 37 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes ohne die sich aus § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes ergebende Einschränkung voll in Anspruch genommen werden können.

Diese Vorschrift ist erforderlich, weil anderenfalls Berliner Altbanken, die es versäumt haben, eine Rechnung einzureichen, und die mangels Bestätigung einer Rechnung bisher ihre Regreßverbindlichkeiten nicht zu erfüllen hatten, besser gestellt wären als Institute im Sinne von Absatz 1, die mangels Einreichung einer Rechnung ihre Verbindlichkeiten zu Lasten ihrer Ertragsrechnung zu erfüllen haben.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 erscheint es angebracht, die Anwendung des § 39 Abs. 2 und 3 des Umstellungsergänzungsgesetzes auszuschließen. Nach diesen Vorschriften ist vor der Geltendmachung der Regreßansprüche gegen die Schuldner der Ausgleichsforderungen zu prüfen, ob und inwieweit der Altbank die Tilgung nach ihrer

wirtschaftlichen Lage zumutbar ist, und der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, die Zinsen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn das Institut geltend macht, daß ihm die Zahlung der Zinsen nicht zumutbar ist.

Zu § 4

Diese Vorschrift regelt den endgültigen Abschluß der Rechnungen.

1. Nach § 4 Abs. 1 sind die Rechnungen, die nicht bereits vorher endgültig bestätigt worden sind, von den Instituten grundsätzlich nach dem Buchungsstand vom 31. Dezember 1967 abzuschließen. Dies schließt aus, daß Umstände, die erst nach dem 31. Dezember 1967 eintreten, noch in der Rechnung berücksichtigt werden. Dies ist insbesondere bei Berliner Altbanken von Bedeutung, die für ihre Verbindlichkeiten nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn die Voraussetzungen des § 7 des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483), zuletzt geändert durch das Vierte Umstellungsergänzungsgesetz, gegeben sind. Wird dies erst nach dem 31. Dezember 1967 festgestellt, so sind diese Verbindlichkeiten nicht mehr in der Rechnung zu berücksichtigen, sondern lösen gegebenenfalls Zusatzausgleichsforderungen aus.

   Soweit es sich dagegen darum handelt, wie eine in der Rechnung zu berücksichtigende Forderung oder Verbindlichkeit, die am Stichtag der Rechnung (21. Juni 1948 oder 1. Januar 1953) bestanden hat, zu bewerten ist, sind nach den allgemeinen Grundsätzen auch Erkenntnisse zu berücksichtigen, die erst nach dem Stichtag eingetreten sind, z. B. das Ergebnis eines erst nach dem Stichtag, aber vor der Bestätigung der endgültigen Rechnung abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens. Posten, die im Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses nicht abschließend bewertet werden können, sind nach Maßgabe des § 5 in eine Zusammenfassung aufzunehmen. In der endgültig bestätigten Rechnung und in den Folgebilanzen könen sie weiterhin als Merkposten geführt werden. Entfällt der Grund für eine vorläufige Bewertung, so ist der endgültige Wert in die Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, in dem der Grund für die vorläufige Bewertung entfallen ist, einzustellen. Andererseits dürfen Versorgungsverpflichtungen und Kosten, die vor Einreichung der Rechnung entstanden sind, nach § 5 Abs. 2 nur in der Rechnung angesetzt werden.

   Für die zum 31. Dezember 1967 aufgestellten Rechnungen räumt Absatz 2 Satz 1 eine Einreichungsfrist bei der Bestätigungsbehörde grundsätzlich bis zum 31. Dezember 1968 ein. Im Bedarfsfalle kann die Behörde eine Fristverlängerung gewähren (Satz 2). Die Frist des Satzes 1 gilt kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nicht für öffentlich-rechtliche Institute, die in ihrer Rechnung eine Rückstellung für Versorgungsverbindlichkeiten im Sinne des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken vom 21. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1053), geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 33), einstellen dürfen, und bei denen der rückstellungsfähige Betrag noch nicht feststeht. Diese Bestimmung betrifft nur wenige öffentlich-rechtliche Geldinstitute und Versicherungsanstalten. Die unter die 9. Durchführungsverordnung zum Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes vom 31. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 234) fallenden öffentlich-rechtlichen Sachversicherungsanstalten und die unter die 28. Durchführungsverordnung zum Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes vom 7. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 684) fallenden Sparkassen- und Giroverbände, öffentlichen Sparkassen und Bausparkassen konnten bzw. können auf Grund von abgeschlossenen Vergleichen die Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen bereits vor dem 1. Januar 1968 in ihre Rechnung einstellen. Anders liegt es jedoch hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, für die noch nicht durch eine Durchführungsverordnung zum Gseetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes ihre Funktion als Aufnahmeeinrichtung festgelegt ist. Der Erlaß einer entsprechenden Verordnung steht bevor. Um die unter diese Verordnung fallenden Institute so zu stellen wie die Institute, die bereits eine Rückstellung in ihrer Rechnung gebildet haben, sollen die Rechnungen derjenigen Kreditinstitute, die auf Grund der zu erwartenden Verordnung in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken eine Rückstellung in ihre Rechnung einsetzen dürfen, erst abgeschlossen werden, wenn auch eine Rückstellung für die Versorgungsverpflichtungen aus § 61 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der Rechnung angesetzt ist.

   Eine endgültige Bestätigung einer von einem Institut aufgestellten Rechnung ist ferner in den Fällen zunächst nicht möglich, in denen die Bestätigungsbehörde einen von dem Ansatz des Instituts abweichenden Ansatz eines Postens in der Rechnung verlangt und das Institut hiergegen den Verwaltungsrechtsweg beschreitet, es sei denn, das Institut nimmt diesen Posten in die Zusammenfassung auf, was allerdings begrifflich nur möglich ist, sofern eine Verbindlichkeit noch zu erfüllen ist.

2. Die Institute haben ihre letzte Berichtigung zu bereits der Bestätigungsbehörde vorliegenden Rechnungen auf Grund des Buchungsstandes vom 31. Dezember 1967 grundsätzlich bis zum 31. Dezember 1968 einzureichen (Absatz 2). Die Einreichung weiterer Berichtigungen ist nicht zulässig, es sei denn, eine Berichtigung erfolgt in Vollzug einer Auflage der Bestätigungsbehörde oder auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Bestätigungsbehörde und dem Institut (Ab-

satz 3). Reicht ein Institut eine gebotene Berichtigung nicht bis zum 31. Dezember 1968 ein oder kommt es einer Vereinbarung oder Auflage nicht nach, so kann die Behörde, um zu einem Abschluß des Bestätigungsverfahrens zu kommen, „nach Lage der Akten" die Rechnung bestätigen und hierbei von den Ansätzen der eingereichten Rechnung abweichen (Absatz 4).

UNTERABSCHNITT 2

Zusammenfassung außerhalb der Rechnungen

Zu § 5

Hauptanliegen des Gesetzentwurfs ist es, die Arbeiten an den Rechnungen zum Abschluß zu bringen (s. Allgemeines II, III). Ein endgültiger Abschluß ist an sich so lange nicht möglich, als auch nur über die Bewertung einer Position, welche in die Rechnung eines Instituts eingesetzt werden muß (Aktiven) oder darf (Passiven) keine Klarheit besteht und eine Berichtigung der Rechnung ohne zeitliche Befristung zulässig ist. Eine „Klärung" kann in der Weise herbeigeführt werden, daß anläßlich der Bestätigung der Rechnung im Vergleichswege zwischen Institut und öffentlicher Hand eine bestimmte Bewertung vereinbart wird. Es ist davon auszugehen, daß — wie schon bisher in vielen Fällen — es das Bestreben von Institut und öffentlicher Hand sein wird, anläßlich der endgültigen Bestätigung einer Rechnung durch Vereinbarung zu einer Bewertung aller zweifelhaften Positionen zu gelangen. Soweit eine vergleichsweise Regelung nicht zu erreichen sein sollte (z. B. weil über einen Posten zwischen Institut und einem Dritten ein Zivilprozeß anhängig ist oder weil über das Vorhandensein eines Aktivums von Wert Meinungsverschiedenheiten zwischen Institut und Bestätigungsbehörde bestehen), ist ein Abschluß nur möglich, wenn die ungeklärten Positionen aus der Rechnung herausgenommen werden und eine Regelung außerhalb der Rechnung erfolgt.

Ist die Bewertung eines in der (vorläufig bestätigten oder abschließend berichtigten) Rechnung vom Institut eingesetzten Postens zwischen diesem und der Bestätigungsbehörde strittig, und hat das Institut einen von der Behörde verlangten Ansatz bereits in der vorläufig bestätigten Rechnung im Verwaltungsrechtswege angefochten oder ficht es einen in der endgültigen Rechnung von der Behörde verlangten Ansatz an, so ist, solange ein Verwaltungsstreitverfahren schwebt, ein endgültiger Abschluß nicht möglich. Eine Anordnung durch das Gesetz, auch solche Posten aus der Rechnung herauszunehmen, deretwegen ein Verwaltungstreitverfahren zwischen Institut und Bestätigungsbehörde anhängig ist, wäre deshalb nicht vertretbar, weil hierdurch in die durch die Funktion der Rechnung — Feststellung des Anspruchs eines Instituts auf Ausgleichsforderungen — geschaffene Rechtserwartung des Instituts in bedenklicher Weise eingegriffen würde.

§ 5 sieht für die in der Rechnung nicht abschließend angesetzten Aktiven und Passiven die Aufnahme in eine Zusammenfassung vor.

1. Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Zusammenfassung — zu ihrer Funktion s. oben Allgemeines III, 3 — ist lediglich eine Art Merkliste. Rechnung und Zusammenfassung stehen in einem inneren Zusammenhang miteinander. Die Zusammenfassung ist der verbindliche „Ausweis" für bestimmte im Zeitpunkt der Bestätigung der Rechnung noch offene Positionen und die — nicht mehr berichtigungsfähige (§ 6 Abs. 2) — Grundlage für die Abführung von Aktiven und Gewährung von Zusatzausgleichsforderungen nach Maßgabe der Unterabschnitte 2 und 3. Die Zusammenfassung bedarf deshalb der Prüfung durch den Abschlußprüfer und der Bestätigung durch die die Rechnung bestätigende Behörde (§ 6 Abs. 1).

2. Absatz 1 bestimmt, daß in die Zusammenfassung alle Aktiven, die bei dem endgültigen Abschluß einer Rechnung nicht abschließend bewertet werden konnten sowie die Passiven, die den Instituten bekannt sind, aber der Höhe nach nicht feststehen oder nicht geschätzt werden können, aufzunehmen sind. Diese Vorschrift gilt für alle Arten von Instituten. Für Institute, die nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens nicht uneingeschränkt aus allen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können (z. B. Berliner Altbanken), gelten zusätzlich die Sondervorschriften des Absatzes 3.

3. Nicht in die Zusammenfassung aufgenommen werden dürfen, sondern in der Rechnung anzusetzen, sind die einem Institut bekannten Versorgungsverpflichtungen sowie die Kosten, die vor der Einreichung der Rechnung entstanden sind, und wenn deren Ansatz in der Rechnung zwischen Institut und Bestätigungsbehörde streitig ist (Absatz 2). Diese Regelung beruht auf folgenden Erwägungen:

   Durch die Aufnahme einer Verbindlichkeit in die Zusammenfassung soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß ein Institut für eine Verbindlichkeit, bezüglich deren bei Bestätigung der Rechnung noch nicht feststeht, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie besteht und zu erfüllen ist, später eine Zusatzausgleichsforderung (§ 11) in Höhe des tatsächlich zu zahlenden und gezahlten Betrages erhält. Diese Voraussetzungen sind bei den in Absatz 2 genannten Verbindlichkeiten und Kosten nicht gegeben.

   Bei den in Nummer 1 genannten Versorgungsverbindlichkeiten kommt es hinsichtlich der Höhe, in der eine Rückstellung in der Rechnung angesetzt werden darf, nach den Grundsätzen des Umstellungsrechts nicht darauf an, in welcher Höhe tatsächlich Zahlungen erfolgen. In der Rechnung ist vielmehr eine Rückstellung in Höhe eines in bestimmter Weise zu berechnenden Schätzbetrages zu bilden. Der Betrag dieser Rückstellung reicht in der Regel aus den verschiedensten Gründen nicht aus, um die tatsächlich zu erbringenden Versorgungsleistungen zu decken, da bei den tatsächlichen Leistungen spätere Umstände (z. B. inzwischen erreichte längere Dienstzeit, Erhöhung der Gehälter) zu

berücksichtigen sind, und viele Versorgungsberechtigte nach den heutigen Erkenntnissen eine längere Lebenserwartung haben, als dies am Stichtag der Rechnung der Fall war.

Wenn man für Versorgungsverbindlichkeiten Zusatzausgleichsforderungen gewähren wollte, müßten diese nach anderen Grundsätzen berechnet werden als die in den §§ 11 ff. vorgesehenen Zusatzausgleichsforderungen.

Abgesehen davon dürfte Nummer 1 vermutlich in erster Linie für Versorgungsverpflichtungen im Sinne des § 61 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes von Bedeutung sein. Es wäre nicht gerechtfertigt, Institute, die infolge Fehlens der erforderlichen Durchführungsverordnung zum Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes heute noch keine Rückstellung für ihre Versorgungsverpflichtungen aus diesem Gesetz in ihrer Rechnung bilden können, anders zu behandeln als diejenigen Institute, die ihre Rückstellungen schon berechnen konnten. Für Versorgungsverbindlichkeiten anderer Art ist die Höhe der Rückstellung meist schon endgültig festgestellt worden. In den wenigen Fällen, in denen dies noch nicht zutrifft, muß es möglich sein, daß eine Übereinstimmung zwischen Institut und Bestätigungsbehörde über den anzusetzenden Schätzbetrag herbeigeführt wird.

Auch für die in Nummer 2 behandelten Kosten kommt die Gewährung von Zusatzausgleichsforderungen in Höhe der später tatsächlich gezahlten Beträge nicht in Betracht.

Soweit bei der Realisierung von Vermögenswerten oder bei der Abwehr von Verbindlichkeiten, die in die Zusammenfassung aufgenommen worden sind, nachträglich Kosten entstehen, werden diese bei der Höhe des abzuführenden Betrages bzw. der Gewährung von Zusatzausgleichsforderungen berücksichtigt (§ 8 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 Satz 2).

Handelt es sich demgegenüber um in der Vergangenheit entstandene Kosten, so muß spätestens bei der endgültigen Bestätigung der Rechnung geklärt werden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe für sie eine Rückstellung gebildet werden darf. Bei Zweifeln über die Höhe dieses Ansatzes würde es sich nicht darum handeln, welche Zahlungen das Institut zu leisten hat, sondern darum, ob eine bereits geleistete Zahlung die Bildung einer Rückstellung rechtfertigt. Wenn hierüber Meinungsverschiedenheiten bestehen, kommt — wie in anderen Fällen, die Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens gegen die Bestätigungsbehörde sind oder sein können — eine Herausnahme des umstrittenen Postens aus der Rechnung begrifflich nicht in Betracht.

4. Absatz 3 enthält Sondervorschriften für die Institute, die nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens für bestimmte Verbindlichkeiten nicht oder nicht voll in Anspruch genommen werden können, d. h. für Berliner Altbanken, verlagerte Geldinstitute und diesen gleichgestellte Bausparkassen (für Lebensversicherungsunternehmen ist diese Vorschrift ohne Bedeutung, s. § 10 des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen).

Die unter diese Vorschrift fallenden Institute dürfen solche Verbindlichkeiten, aus denen sie ohne Änderung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Anspruch genommen werden können, nicht in die Zusammenfassung aufnehmen. Es handelt sich hierbei z. B. um die Ostquotenverbindlichkeiten der Berliner Altbanken und um Ansprüche aus dem sog. Bodensatz, die nach § 26 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes vom 28. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 45) auf den Ausgleichsfonds übergegangen sind, wobei der Ausgleichsfonds die Berliner Altbanken bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung nicht in Anspruch nehmen kann. Entsprechend wie bei unbekannten Verbindlichkeiten (vgl. Allgemeines III 4 c) wird auch insoweit der Gesetzgeber im Anschluß an eine gesamtdeutsche Regelung zu entscheiden haben, ob den Instituten weitere öffentliche Hilfe zu gewähren ist.

Die Institute dürfen, soweit bis zum 31. Dezember 1967 noch nicht festgestellt worden ist, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften gegeben sind, nach Maßgabe des Satzes 2 bestimmte Arten von Verbindlichkeiten pauschal in der Zusammenfassung aufführen. Diese Ausnahmeregelung berücksichtigt die durch die Spaltung Deutschlands bedingten besonderen Verhältnisse zwischen den Instituten und ihren Ostgläubigern.

Nach Buchstabe a dürfen Berliner Altbanken und verlagerte Geldinstitute ihre in der Wertpapierbereinigung zugunsten von Ostgläubigern anerkannten Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen (a-Ansprüche) in die Zusammenfassung aufnehmen, auch wenn ihnen die Person des Gläubigers am 31. Dezember 1967 nicht bekannt ist. Die pauschale Aufnahme dieser Verbindlichkeiten in die Zusammenfassung stellt sicher, daß die Institute, sofern die Gläubiger nach dem 31. Dezember 1967 die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme (insbesondere auf Grund der durch das Dritte und Vierte Umstellungsergänzungsgesetz erweiterten Westwohnsitzvoraussetzung) erfüllen, für ihre Leistungen an die Gläubiger Deckung durch den Bund nach Maßgabe der §§ 11 ff. erhalten.

Nach Buchstabe b gilt Entsprechendes für Verbindlichkeiten aus Bausparguthaben gegenüber Ostgläubigern. Unter diese Vorschrift fällt lediglich eine Bausparkasse, die ihren Sitz außerhalb und einen Hauptbevollmächtigten innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat und die von ihren Ostgläubigern nur in Anspruch genommen werden kann, wenn diese die Westwohnsitzvoraussetzung erfüllen (vgl. § 2 der Anordnung der Bausparkassenaufsichtsbehörden über die Bausparkassen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes aus Anlaß der Neuordnung

des Geldwesens vom 25. November 1949, Bundesanzeiger Nr. 3 vom 5. Januar 1950 in der Fassung des § 16 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes).

Nummer 1 Buchstabe c enthält eine weitere Ausnahmeregelung, die einen umstellungsrechtlichen Sondertatbestand bei verlagerten Geldinstituten (Großbanken) betrifft:

In Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz des § 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, wonach ein verlagertes Geldinstitut nur aus den in der verlagerten Niederlassung begründeten Verbindlichkeiten von einem Westgläubiger in Anspruch genommen werden kann, bestimmte der alliierte Währungsgesetzgeber zugunsten von Auslandsgläubigern, daß diese die verlagerte Niederlassung auch aus solchen Verbindlichkeiten in Höhe einer Quote in Anspruch nehmen können, die in einer nicht verlagerten Niederlassung außerhalb des Währungsgebiets (z. B. in Leipzig) begründet worden sind. Den Filial-Instituten (Großbanken) ist der Umfang derartiger Verbindlichkeiten aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, unbekannt. Durch die Regelung in Nummer 1 Buchstabe c bleibt die Risikoabsicherung der verlagerten Institute durch die öffentliche Hand im Prinzip so aufrechterhalten, wie sie seit 1948 bestand.

Außer den in Nummer 1 geregelten Hauptarten von Verbindlichkeiten können die Institute Einzelverbindlichkeiten gegenüber ihnen bekannten Ostgläubigern besitzen, deren Erfüllung bis zum 31. Dezember 1967 lediglich wegen des Fehlens der Westwohnsitzvoraussetzung in der Person des Berechtigten nicht möglich war. Nach dem allgemeinen Grundsatz des Absatzes 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 dürfen Institute Verbindlichkeiten, die ihnen zumindest dem Grunde nach bekannt waren und bei denen sie den Gläubiger angeben können, in die Zusammenfassung aufnehmen. Dieser Grundsatz muß auch auf entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber Ostgläubigern Anwendung finden. Nummer 2 stellt dies klar.

5. Zur Aufnahme der Aktiven, die bei Abschluß der Rechnung nicht abschließend bewertbar sind, in die Zusammenfassung sind alle Institute verpflichtet, die nach der zur endgültigen Bestätigung eingereichten Rechnung Anspruch auf eine Ausgleichsforderung haben. Entsprechendes gilt für Berliner Altbanken, die für ihre Regreßverbindlichkeiten nach § 37 des Umstellungsergänzungsgesetzes nicht voll in Anspruch genommen werden können (Absatz 4 Satz 1).

   Da diese Institute nach Maßgabe ihrer Rechnung öffentliche Mittel zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten und zur Bildung eines Mindesteigenkapitals erhalten haben, ist es gerechtfertigt, daß die ihnen nach Abschluß ihrer Rechnung zufließenden Aktiven der öffentlichen Hand zur Verfügung zu stellen sind. Siehe hierzu §§ 8 ff.

   Die Verpflichtung der Institute zur Aufnahme der Aktiven in die Zusammenfassung schafft die Voraussetzung dafür, daß der Bund feststellen kann, in welchem Umfang ihm ggf. ein Abführungsanspruch nach § 8 zusteht, und daß er diesen geltend machen kann.

   Bei den Aktiven, die in die Zusammenfassung aufzunehmen sind, handelt es sich um die Werte, die in den vorläufig bestätigten Rechnungen mit einem Merkposten angesetzt worden sind und die anläßlich der endgültigen Bestätigung der Rechnung nicht als uneinbringlich oder wertlos mit Null bewertet in den Büchern des Instituts ausgebucht werden. Ob ein Aktivum in die Zusammenfassung aufzunehmen ist, bei dem nicht ausgeschlossen erscheint, daß es später ohne unverhältnismäßigen Arbeits- und Kostenaufwand realisiert werden kann, wird im Zweifelsfalle von der Entscheidung der Bestätigungsbehörde bzw. der Verwaltungsgerichte abhängen. Für eine Aufnahme in die Zusammenfassung dürften vornehmlich in Betracht kommen Vermögenswerte, die in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland belegen sind. Zu denken ist auch an Forderungen gegen ein entschädigungslos enteignetes Kreditinstitut mit letztem Sitz vor dem 9. Mai 1945 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, dessen Westvermögen nach § 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes unter Treuhandverwaltung steht und z. Z. noch nicht abgewickelt werden kann.

6. Bei Instituten, die nach ihrer Rechnung keinen Anspruch auf Ausgleichsforderungen haben, besteht nur dann ein Interesse der öffentlichen Hand an einer Abführung der Aktiven, wenn dem Institut auf Grund dieses Gesetzes öffentliche Mittel — Zusatzausgleichsforderungen — zur Verfügung zu stellen sind. Dieser voraussichtlich nur in Ausnahmefällen eintretende Sachverhalt ist dann zu erwarten, wenn die Summe der nach endgültiger Bestätigung der Rechnung zu erfüllenden Verbindlichkeiten höher ist als die in der Rechnung ausgewiesene Überdeckung. Absatz 5 sieht für Institute ohne Ausgleichsforderungen folgende Regelung vor:

   Diese Institute haben die Wahlmöglichkeit, ob sie eine Zusammenfassung einreichen oder davon Abstand nehmen wollen. Nehmen die Institute von der Einreichung einer Zusammenfassung Abstand, so verzichten sie damit auf die Möglichkeit, im Falle der späteren Erfüllung von bei Abschluß ihrer Rechnung nicht abschließend bewerteten Verbindlichkeiten Zusatzausgleichsforderungen zugeteilt zu erhalten. Denn die Zuteilung setzt die Einreichung einer Zusammenfassung voraus (vgl. § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3). Andererseits besteht in diesem Falle für das Institut auch keine Verpflichtung, 80 v.H. der späteren Eingänge abzuführen.

   Veranschlagt ein Institut ohne Ausgleichsforderungen dagegen das Risiko der nicht abschließend bewerteten Verbindlichkeiten so hoch, daß es auf die Möglichkeit, hierfür Zusatzausgleichsforderungen zu erhalten, nicht verzichten will, so kann es diese Verbindlichkeiten in eine Zu-

sammenfassung aufnehmen. In diesem Falle ist es wie ein Institut mit Ausgleichsforderungen verpflichtet, in der Zusammenfassung alle Aktiven aufzuführen, die in seiner endgültigen Rechnung nicht abschließend bewertet wurden (Absatz 5 Satz 2). Hinsichtlich der Abführungspflicht für später zufließende Aktiven gilt für diese Institute das gleiche wie für Institute mit Ausgleichsforderungen.

7. Institute mit Ausgleichsforderungen sowie Institute ohne Ausgleichsforderungen, die eine Zusammenfassung aufstellen (s. oben 6.), dürfen in die Zusammenfassung alle beim endgültigen Abschluß der Rechnung bekannten Passiven, deren Höhe nicht feststeht oder nicht zu schätzen ist, aufnehmen (Absatz 4 Satz 2).

   Die Aufnahme in die Zusammenfassung ist Voraussetzung dafür, daß das Institut Deckung vom Bund — Zusatzausgleichsforderungen (§ 11) — erhält, wenn es nach dem 31. Dezember 1967 eine in die Zusammenfassung aufgenommene Verbindlichkeit erfüllt.

   Voraussetzung für eine Aufnahme ist grundsätzlich, daß das Institut angeben kann, um welche konkrete Verbindlichkeit es sich im Einzelfall handelt und wer der Gläubiger ist. Die Aufnahme eines pauschalen Merkpostens für unbekannte Verbindlichkeiten ist nicht zulässig.

   Zu der abweichenden Regelung bei den unter Absatz 3 fallenden Instituten siehe Ziffer 4.

8. Ist die Bestätigungsbehörde im Gegensatz zum Institut der Ansicht, daß diesem außer den in der Rechnung eingesetzten Aktiven weitere Aktiven zustehen, die in der Rechnung anzusetzen sind, so muß sie die Aufnahme in eine Zusammenfassung verlangen können. Absatz 6 räumt ihr deshalb das Recht ein, die Einreichung oder Ergänzung einer Zusammenfassung zu verlangen.

Zu § 6

Die Absätze 1 und 2 regeln das Verfahren bei der Zusammenfassung.

Die Zusammenfassung, die mit der endgültig zur Bestätigung vorzulegenden Rechnung einzureichen ist (§ 5 Abs. 4 Satz 1), bedarf als Ergänzung der Rechnung der für diese vorgeschriebenen Prüfung sowie der Bestätigung durch die zuständige Behörde (Absatz 1 Satz 1 und 2).

Die Zusammenfassung kann nicht von der Bestätigungsbehörde ergänzt werden. Diese muß jedoch die Möglichkeit haben, eine Ergänzung oder Änderung zu verlangen (z. B. weil ihres Erachtens die Aktiven nicht vollständig aufgeführt sind). Deshalb sieht Absatz 1 Satz 3 vor, daß die Bestätigung mit Auflagen verbunden werden kann.

Nicht in allen Fällen wird es erforderlich sein, daß die Zusammenfassung durch einen Abschlußprüfer geprüft wird. Absatz 1 Satz 4 sieht daher vor, daß die Bestätigungsbehörde das Institut von der Prüfung der Zusammenfassung durch einen Abschlußprüfer befreien kann.

Bei Abschluß der Rechnung und Aufstellung der Zusammenfassung soll endgültige Klarheit darüber hergestellt werden, welche Aktiven noch nicht abschließend bewertet werden können und für welche Verbindlichkeiten noch nicht abschließend festgestellt werden kann, ob und in welcher Höhe sie anzusetzen sind. Absatz 2 bestimmt deshalb, daß die Zusammenfassung nach der Bestätigung nicht mehr ergänzt werden kann.

In Einzelfällen dürfte eine Zusammenfassung auch von Instituten eingereicht werden, die nach ihrer Rechnung keinen Anspruch auf Ausgleichsforderungen haben, die u. U. aber Interesse an der Zuteilung einer Zusatzausgleichsforderung haben. Dies kann dann der Fall sein, wenn ein Institut mit der Möglichkeit zu rechnen hat, daß es nach dem 31. Dezember 1967 Verbindlichkeiten in einer Höhe erfüllen muß, die bei Berücksichtigung in der endgültigen Rechnung nicht durch den Überschuß der Aktiven gedeckt wäre. Damit die Bundesschuldenverwaltung bei Stellung eines Antrages auf Ausgleichsforderungen ohne Schwierigkeit feststellen kann, ob und in welcher Höhe ein solches Institut Anspruch auf Zusatzausgleichsforderungen hat (vgl. § 11 Abs. 2), ist nach Absatz 3 bei der Bestätigung der Zusammenfassung der Betrag festzustellen, von dem an das Institut Anspruch auf Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung hat. Der hier festzustellende Betrag ist der Betrag, um den sich die in der endgültig bestätigten Rechnung angesetzten Verbindlichkeiten noch hätten erhöhen können, ohne daß dies zu einem Anspruch auf Ausgleichsforderungen geführt hätte.

Für Versicherungsunternehmen ist Absatz 3 ohne Belang. Zwischen den für die Bestätigung der Rechnung zuständigen Stellen und der Versicherungsseite ist am 5. Februar 1963 zur Regelung gewisser, die Umstellungsrechnung betreffender strittiger Fragen ein sog. „Generalvergleich" geschlossen worden. Auf Grund dieses Vergleichs haben die Unternehmen der Nicht-Lebensversicherungen einen bestimmten Pauschalbetrag an die öffentliche Hand zur Abgeltung von deren Forderungen auf Abführung von Zuschlagseigenkapital gezahlt mit der Folge, daß das von den Unternehmen in ihrer endgültig bestätigten Rechnung ausgewiesene Zuschlagseigenkapital diesen zu verbleiben hat. Für die Unternehmen der Lebensversicherungen wurde eine zu einem entsprechenden Ergebnis führende Regelung getroffen. Infolgedessen kann eine in der Rechnung eines Versicherungsunternehmens ausgewiesene Überdeckung nicht zur Deckung später zu erfüllender Verbindlichkeiten herangezogen werden.

Zu § 7

Ob ein Aktivum, das in der Zusammenfassung aufgeführt ist, realisiert werden kann oder ob aus einem Passivum das Institut zur Zahlung verpflichtet ist, ist wegen der finanziellen Auswirkung auf den Bund für diesen von Bedeutung. Sofern wegen eines solchen Postens ein gerichtliches Verfahren schwebt, muß deshalb der Bund die Möglichkeit zu einer Einwirkung bzw. Beteiligung haben. Nach Absatz 1 Satz 1 sind daher die Institute verpflichtet,

die Bundesschuldenverwaltung als den Vertreter des Bundes von einem gerichtlichen Verfahren zu unterrichten. Beteiligt sich der Bund an dem Verfahren, so wird er von der Bundesschuldenverwaltung vertreten (Satz 2).

Vergleiche bedürfen wegen ihrer finanziellen Auswirkungen der Zustimmung der Bundesschuldenverwaltung, wenn sie gegenüber dem Bund wirksam sein sollen (Absatz 2).

UNTERABSCHNITT 3

Nicht abschließend bewertete Aktivposten

Unterabschnitt 3 regelt die Behandlung der in einer Zusammenfassung aufgeführten Aktiven.

Zu § 8

In Wahrung der Belange des Bundes obliegen den Instituten in bezug auf die Aktiven, die in der Zusammenfassung aufgeführt sind, die in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Pflichten. Satz 2 dient der Klarstellung. Die Geltendmachung von Aktiven kann u. U. unwirtschaftlich sein. Satz 3 räumt deshalb der Bundesschuldenverwaltung das Recht ein, ein Institut von der Verpflichtung zur Geltendmachung von Aktiven zu befreien. Dieses Recht steht der Bundesschuldenverwaltung jedoch nicht hinsichtlich der Abführung von dem Institut zugeflossenen Vermögenswerten zu.

Nach Maßgabe des Absatzes 2 haben die Institute, sofern sie auf in der Zusammenfassung aufgeführte Aktiven Zahlungen erhalten, 80 v. H. der Beträge, die ihnen zugeflossen sind, an den Bund abzuführen. Die 20 v. H., die den Instituten verbleiben, dienen der Deckung ihrer Verwaltungskosten. Der abzuführende Geldbetrag und der Verwaltungskostenbeitrag errechnen sich aus dem dem Institut zugeflossenen Geldbetrag abzüglich der durch Leistungen an Dritte oder sonstwie im Zusammenhang mit der Vermögensfreigabe aufgewendeten Kosten (Nettoprinzip). Abzugsfähige Aufwendungen sind auch Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung. Zu dem Ausnahmefall, daß die Aufwendungen höher sind als der zufließende Geldbetrag, siehe § 11 Abs. 1 Satz 2.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Abführungspflicht, falls ein Institut die Verfügung über einen zu den Aktiven gehörenden Vermögensgegenstand oder Ersatzgegenstand erlangt. Kein Erwerb eines Ersatzgegenstandes im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn ein Institut einen Vermögenswert auf Grund eines selbständigen Erwerbsgeschäftes wiedererlangt (z. B. Rücklauf von Auslandsvermögen). Entsprechend Absatz 2 hat das Institut 80 v. H. des Geldbetrages abzuführen, mit dem der Gegenstand bei der ersten Veranlagung zur Vermögensteuer angesetzt wird.

In Wahrung ihrer Interessen räumt Absatz 3 Satz 2 den Instituten folgende Wahlmöglichkeit ein:

Die Institute können an Stelle des sich aus Satz 1 ergebenden Abführungsbetrages in Höhe dieses Betrages Ausgleichsforderungen des Bundes oder der Länder an den Bund abtreten. Mit ihrer Abtretung erlöschen die Ausgleichsforderungen (Satz 3).

Die Institute können ferner den Vermögensgegenstand oder Ersatzgegenstand auf den Bund übertragen. Die Übertragung, deren Kosten der Bund zu tragen hat (Satz 4), ist allerdings von der Zustimmung der Bundesschuldenverwaltung abhängig. Hierdurch soll vermieden werden, daß für eine Verwaltung durch den Bund ungeeignete Gegenstände auf diesen übertragen werden. Im Falle der Übertragung eines Gegenstandes entfällt der bei der Abführung eines Geldbetrages den Instituten zur Deckung ihrer Verwaltungskosten eingeräumte 20 %ige Verwaltungskostenbeitrag.

Steuerliche Auswirkungen für die Institute sind aus dem Zufluß eines Vermögenswertes nach Absatz 2 und 3 nicht zu erwarten, da dieser Zufluß auf Grund der Vorschriften des Vierten D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 415) steuerlich erfolgsneutral zu behandeln ist. Ebenso ist die Abführungspflicht nach dieser Vorschrift erfolgsneutral zu behandeln.

Bei der Vorbereitung des Entwurfs war erwogen worden, die Pflicht zur Abführung von 80 v. H. der Erlöse der nicht abschließend bewerteten Aktiven auf den Betrag zu beschränken, in Höhe dessen dem Institut Ausgleichsforderungen zugeteilt worden sind, zuzüglich der hierauf entfallenden Zinsen. Von einer derartigen Beschränkung ist u. a. aus folgenden Gründen Abstand genommen worden:

Bei der Masse der Institute übersteigen die gewährten Ausgleichsforderungen die Erlöse, mit deren Abführung gerechnet werden kann, so erheblich, daß eine Begrenzung praktisch keine Auswirkungen hätte. In Fällen, in denen eine Beschränkung eine praktische Bedeutung hätte, dürfte die Zusammenfassung in der Regel auch Verbindlichkeiten umfassen, die zu Zusatzausgleichsforderungen führen können. Würde in diesen Fällen die Höhe der Abführungspflicht auch durch den Betrag begrenzt, in Höhe dessen dem Institut Zusatzausgleichsforderungen gewährt werden, so würde dies sehr komplizierte Bestimmungen im Gesetz notwendig machen und auch die spätere Anwendung dieser Vorschriften wäre schwierig. Diese Schwierigkeiten lassen sich nur dadurch vermeiden, daß für den Fall, daß überhaupt eine Zusammenfassung aufgestellt wird, einerseits alle Eingänge der in die Zusammenfassung aufgenommenen Aktiven abgeführt werden, andererseits Zusatzausgleichsforderungen in voller Höhe der nachträglich erfüllten Verbindlichkeiten gewährt werden.

Zu § 9

Der Anspruch des Bundes nach § 8 Abs. 2 und 3 auf Abführung von Aktiven, die in der Zusammenfassung aufgeführt sind, wird von der Bundesschuldenverwaltung geltend gemacht (Satz 1).

Damit die von den Instituten abzuführenden Geldbeträge den öffentlichen Stellen zugute kommen, welche den Instituten Ausgleichsforderungen gewährt haben (in der Regel die Länder), sind sie vom Bund an den bei der Deutschen Bundesbank gebildeten Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderun-

gen weiterzuleiten (Satz 2). Hierdurch können sie zur Tilgung von Ausgleichsforderungen des Bundes und der Länder eingesetzt werden.

Zu § 10

Um dem Bund die Wahrnehmung seiner Rechte zu gewährleisten, haben die Institute der Bundesschuldenverwaltung Mitteilung über die ihnen zufließenden Aktiven zu machen (Absatz 1). Durch die Meldungen nach Absatz 2 haben sie ferner der Bundesschuldenverwaltung die Kontrolle darüber zu ermöglichen, daß die Institute ihrer Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 (Überwachung der Aktiven, Geltendmachung der Aktiven) nachkommen.

UNTERABSCHNITT 4

Nachträgliche Erfüllung von Verbindlichkeiten

Unterabschnitt 4 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Institut für eine nach Bestätigung seiner Rechnung erfüllte Verbindlichkeit Deckung durch den Bund erhalten kann.

Zu § 11

Die Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Institut Anspruch auf Zusatzausgleichsforderungen hat.

Im Regelfalle (Absatz 1 Satz 1) muß das Institut eine Verpflichtung haben, die in der Zusammenfassung (§ 5) enthalten ist. Diese Verbindlichkeiten muß das Institut nach dem 31. Dezember 1967 erfüllt bzw. bei noch nicht fälligen Schuldverschreibungen die Bedienung aufzunehmen haben, und es muß zur Erfüllung rechtlich verpflichtet gewesen sein. Unter diesen Voraussetzungen haben einen Anspruch auf Zusatzausgleichsforderungen sowohl Institute mit Ausgleichsforderungen wie Institute ohne Ausgleichsforderungen. Institute, die eine Zusammenfassung aufgestellt haben, haben ferner in dem voraussichtlich nur ausnahmsweise praktisch werdenden Fall einen Anspruch auf Zusatzausgleichsforderungen, daß sie im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Geltendmachung von Aktiven nach § 8 Abs. 1 mit Zustimmung der Bundesschuldenverwaltung Kosten aufgewendet haben, die nicht durch den Wert der ihnen zufließenden Vermögenswerte gedeckt sind. Dieser Fall kann z. B. eintreten, wenn außergerichtliche oder gerichtliche Bemühungen um die Geltendmachung eines Aktivums völlig erfolglos bleiben. Dadurch, daß der Anspruch auf Zusatzausgleichsforderungen davon abhängig ist, daß die Aufwendungen mit Einwilligung oder nachträglicher Genehmigung der Bundesschuldenverwaltung getätigt wurden, wird sichergestellt, daß unzweckmäßige Aufwendungen möglichst vermieden werden.

Durch die Gewährung von Zusatzausgleichsforderungen sollen die Institute nicht besser gestellt werden, als wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit nach dem 31. Dezember 1967 zu Lasten der Rechnung gegangen wäre. Institute ohne Ausgleichsforderung erhalten deshalb eine Zusatzausgleichsforderung nur, soweit eine sich aus ihrer Rechnung ergebende Überdeckung nicht zur Erfüllung nachträglich erfüllter Verbindlichkeiten ausreicht (Absatz 2).

Absatz 3 regelt den Anspruch der Deutschen Bundespost auf Zusatzausgleichsforderungen im Falle der Erfassung und Umstellung von Postsparguthaben nach dem 31. Dezember 1967. Diese Guthaben wurden vor dem Zusammenbruch 1945 beim Postsparkassenamt in Wien geführt. Aus rechtlichen Gründen konnte in § 1 ihr Erlöschen nicht angeordnet werden. In Übereinstimmung mit dem Prinzip dieses Gesetzes, daß Ostgläubiger durch die in ihm angeordneten Maßnahmen zum Abschluß der Währungsumstellung keine materiellen Nachteile erleiden sollen, wird die Deutsche Bundespost auch nach dem 31. Dezember 1967 entsprechend ihren bisherigen Richtlinien betreffend Erfassung von Postsparbüchern der früheren Deutschen Reichspost (vgl. Verfügungen Nr. 197 und 198/1964, Nr. 95 und 96/1965, Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 23. April 1964, S. 477 ff., und vom 11. Februar 1965, S. 123 ff.) Postsparguthaben erfassen. An Stelle der bisherigen Deckung durch Ausgleichsforderungen des Bundes erhält sie in Zukunft Zusatzausgleichsforderungen, ohne daß es hierzu der Aufstellung einer Zusammenfassung bedarf (§ 5 Abs. 4 Satz 3).

Zu § 12

§ 12 regelt die Höhe des Anspruchs auf Zusatzausgleichsforderungen.

Zusatzausgleichsforderungen werden grundsätzlich in Höhe des vom Institut zur Erfüllung der Verbindlichkeit aufgewendeten Betrages gezahlt (Absatz 1 Satz 1). Abweichendes gilt für Reichsmarkschuldverschreibungen, die vor ihrer Fälligkeit gegenüber dem Schuldnerinstitut von einem Ostgläubiger, der die Westwohnsitzvoraussetzung erfüllt, geltend gemacht werden, und für die dem Gläubiger Gutschrift erteilt wird. Das Institut erhält nach Absatz 2 eine Zusatzausgleichsforderung sowohl für den noch nicht fälligen Kapitalbetrag als auch für die bis zur letzten Fälligkeit der Schuldverschreibung vor der Inanspruchnahme des Instituts gezahlten Zinsen.

Ansprüche auf Zusatzausgleichsforderungen unter 100 Deutsche Mark werden aus technischen Vereinfachungsgründen von der Bundesschuldenverwaltung in bar erfüllt (Absatz 3). Zinsen werden insoweit nicht gewährt (§ 13 Abs. 4). Zum Zuteilungsverfahren von Zusatzausgleichsforderungen für höhere Ansprüche s. § 14.

Zu § 13

Der Zinssatz für Zusatzausgleichsforderungen entspricht grundsätzlich dem Zinssatz für Ausgleichsforderungen, auf die bei Einstellung der Passiven in die Rechnung ein Anspruch bestanden hätte (Absatz 1 und 2).

Während Zinsen für Ausgleichsforderungen vom Stichtag der Rechnung (21. Juni 1948, bei Berliner Altbanken 1. Januar 1953) an zu zahlen sind, beginnt die Verzinsung von Zusatzausgleichsforderungen grundsätzlich (Absatz 1) mit Beginn des auf die Erfüllung der Verbindlichkeit folgenden Monats, bei noch nicht fälligen Schuldverschreibungen (Ab-

satz 2) mit dem Zeitpunkt der letzten Zinsfälligkeit der Schuldverschreibung vor der Inanspruchnahme des Instituts. Zu den Gründen für diese Regelung s. Allgemeines II 4, III 4.

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt der Zinszahlung. Die erste Fälligkeit für Zinsleistungen liegt im Gegensatz zu der Regelung der Verzinsung von Ausgleichsforderungen stets nach der Eintragung der Zusatzausgleichsforderung in das Schuldbuch. Die Zinsen werden in bar gezahlt. Zur Nichtverzinsung der Barzahlung bis 100 Deutsche Mark s. Absatz 4 sowie oben zu § 12 Abs. 3.

Absatz 5 regelt die Tilgung der Zusatzausgleichsforderungen. Diese werden rückwirkend vom 1. Januar 1956 an halbjährlich mit 0,5 v. H. getilgt (§ 2 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen).

Zu § 14

Diese Vorschrift regelt die Geltendmachung und Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung.

Zusatzausgleichsforderungen werden auf Antrag des Instituts von der Bundesschuldenverwaltung zugeteilt und durch Eintragung in das Bundesschuldbuch gewährt (Absatz 1). Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung der Verbindlichkeit zu stellen. Wird die Verbindlichkeit vor der endgültigen Bestätigung der Rechnung und der Zusammenfassung erfüllt, so beginnt der Lauf der Frist erst im Zeitpunkt der Bestätigung (Absatz 2 Satz 1 und 2). Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist (Satz 3).

Um der Bundesschuldenverwaltung die Prüfung zu ermöglichen, daß die Verbindlichkeit, in bezug auf die ein Anspruch auf Zusatzausgleichsforderung geltend gemacht wird, in der Zusammenfassung aufgeführt ist, hat das Institut nach Absatz 3 Satz 1 seinem ersten Antrag eine Ausfertigung der endgültig bestätigten Rechnung und der bestätigten Zusammenfassung beizufügen.

Institute ohne Ausgleichsforderungen haben ihrem Antrag auf eine Zusatzausgleichsforderung zusätzlich eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 3 beizufügen, damit die Bundesschuldenverwaltung feststellen kann, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf eine Zusatzausgleichsforderung besteht (Satz 2).

Erfüllt ein Institut Verbindlichkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2, d. h. Verbindlichkeiten gegenüber Ostgläubigern, die ihre Ansprüche bei Vorliegen der Westwohnsitzvoraussetzung geltend machen, so soll es, unabhängig davon, ob seine Rechnung bestätigt ist oder nicht, unverzüglich Deckung hierfür erhalten können. Nach Absatz 4 können die Institute deshalb Antrag auf Gewähr einer Zusatzausgleichsforderung bereits vor Bestätigung ihrer Rechnung einreichen. Die Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung ist dann lediglich davon abhängig, daß die Bestätigungsbehörde bescheinigt, daß nach Maßgabe ihrer Unterlagen (z. B. der berichtigten Rechnung) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung (§ 11) gegeben sind.

Zu § 15

Die Institute haben die Voraussetzungen für die Zuteilung einer Zusatzausgleichsforderung nachzuweisen (Absatz 1).

In welcher Weise der Nachweis zu erbringen ist, regelt § 15 in Absatz 2 nur für den häufigen Fall, daß die Zuteilung einer Zusatzausgleichsforderung dadurch bedingt ist, daß eine Berliner Altbank oder ein verlagertes Geldinstitut nach dem 31. Dezember 1967 das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus Schuldverschreibungen feststellt. Dies ist insbesondere bei Ansprüchen natürlicher Personen, für welche nachträglich die Voraussetzungen des Dritten und Vierten Umstellungsergänzungsgesetzes eintreten, in größerem Umfang zu erwarten. Andererseits handelt es sich in der Regel um verhältnismäßig geringfügige Beträge.

Im Falle der Erfüllung derartiger Verbindlichkeiten soll es genügen, wenn dem Antrag beigefügt werden

1. eine Bestätigung der Prüfstelle (d. h. meist des Schuldnerinstitutes, dem die Zusatzausgleichsforderungen zuzuteilen sind), daß die Rechte im Wertpapierbereinigungsverfahren rechtskräftig anerkannt worden sind oder eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist (Nummer 1).

2. Bei Ansprüchen einer natürlichen Person oder einer Erbengemeinschaft: eine Erklärung des Schuldnerinstituts, daß nach einer Bestätigung der Vermittlungsstelle die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme gegeben waren und daß die Verfügungsberechtigung über die bei der Vermittlungsstelle gutzuschreibenden Ansprüche geklärt ist (Nummer 2).

   Diese Regelung soll eine zügige Abwicklung der verhältnismäßig zahlreichen Ansprüche dieser Art ermöglichen und den Vermittlungsstellen, welche eine solche Bestätigung abgeben, die Möglichkeit geben, die Ansprüche insbesondere bei Ostbesuchern zu bevorschussen, bevor sie von dem Schuldnerinstitut eine Gutschrift erhalten haben und dem Schuldnerinstitut eine Ausgleichsforderung zugeteilt worden ist.

   Bei Ansprüchen natürlicher Personen scheint es geboten, es in erster Linie auf die Beurteilung durch die Vermittlungsstellen und darauf abzustellen, daß nach deren Beurteilung die Verfügungsberechtigung geklärt ist. Dies ist um so eher geboten, als eine Vermittlungsstelle vielfach Ansprüche desselben Gläubigers für mehrere Arten von Schuldverschreibungen und außerdem die hieraus resultierende Altsparerentschädigung zu bearbeiten hat. Wenn die Verfügungsberechtigung nicht geklärt ist, wäre eine Bedienung sinnlos. Ist die Verfügungsberechtigung geklärt, so wird man bei Ansprüchen natürlicher Personen über mögliche Zweifel hinweggehen können.

   Handelt es sich dagegen um andere Ansprüche als a-Ansprüche von natürlichen Personen, so ist eine genaue Prüfung schon deshalb erforderlich,

weil die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme für Ansprüche von juristischen Personen nicht erst nachträglich eingetreten sein können. Außerdem handelt es sich hier häufig um große Beträge (Nummer 3).

Zu § 16

Die schuldbuchrechtliche Behandlung der Zusatzausgleichsforderungen entspricht grundsätzlich derjenigen der Ausgleichsforderungen.

UNTERABSCHNITT 5

Bestätigung einer Rechnung vor Inkrafttreten des Gesetzes

Zu § 17

Die Vorschriften der Unterabschnitte 2 bis 4, die dem Abschluß der Rechnungen dienen, die noch nicht endgültig bestätigt sind, können im Prinzip keine Anwendung auf Rechnungen finden, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes unter Verzicht auf Berichtigungen endgültig bestätigt worden sind. Eine Änderung der sich aus einer endgültig bestätigten Rechnung ergebenden Rechtslage ist grundsätzlich nicht mehr möglich. Damit die Institute, deren Rechnungen bereits in dieser Weise bestätigt sind, jedoch nicht gegenüber den Instituten benachteiligt werden, deren Rechnungen nach Maßgabe der Unterabschnitte 2 bis 4 bestätigt werden, bestimmt § 17, daß einige für die Institute günstigere Vorschriften dieser Unterabschnitte auch auf Institute mit bereits bestätigter Rechnung Anwendung finden können (Näheres s. zu §§ 18, 19).

Zu § 18

Ist bei endgültiger Bestätigung einer Rechnung hinsichtlich nicht abschließend bewertbarer Aktiven in der Weise verfahren worden, daß sie von der öffentlichen Hand, an die sie zu übertragen waren, dem Institut zur treuhänderischen Verwaltung belassen bleiben, so erhält das Institut von den Aktiven, die ihm zufließen, nach § 8 Abs. 2 eine „Verwaltungsquote" in Höhe von 20 v. H. (Absatz 1 Satz 1). Diese Regelung gilt entsprechend für den — nicht in § 17 angesprochenen — Fall, daß bei endgültiger Bestätigung der Rechnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Institut von der Bestätigungsbehörde hinsichtlich bestimmter Aktiven bestimmte Verpflichtungen (in den Bestätigungsbescheiden vielfach als Auflage oder Vorbehalt bezeichnet) auferlegt worden sind.

Zum Teil wurde anläßlich der Bestätigung einer Rechnung zwischen Institut und Bestätigungsbehörde eine Vereinbarung über die Kosten der treuhänderischen Verwaltung von Aktiven getroffen. Diese kann u. U. für das Institut günstiger sein als die Regelung nach § 8 Abs. 2. Um den Belangen der Institute Rechnung zu tragen, räumt Satz 2 diesen die Wahlmöglichkeit ein, ob es bei dieser Vereinbarung verbleiben oder nach § 8 Abs. 2 verfahren werden soll (Satz 2).

Absatz 2 stellt klar, daß die Verteilung der der öffentlichen Hand zustehenden 80 v. H. auf Bund, und Länder sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt (abweichende Regelung in § 9 Satz 2).

Zu § 19

Zum Teil wurden Rechnungen mit der Maßgabe endgültig bestätigt, daß die nachträgliche Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten zur Erhöhung einer Ausgleichsforderung führen soll, ohne daß zuvor eine erneute Berichtigung der Rechnung erfolgen muß. Da auf Grund der generell die Rechnungen abschließenden Regelungen dieses Gesetzes für neue Ereignisse nach dem 31. Dezember 1967 keine Ausgleichsforderungen mehr gewährt werden sollen, bestimmt Absatz 1, daß an Stelle der zwischen Institut und Behörde getroffenen Vereinbarung über die Zuteilung einer Ausgleichsforderung die Vorschriften dieses Gesetzes über die Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung treten. Dabei wird aus den zu § 5 erläuterten Gründen die Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung für Passiven im Sinne des § 5 Abs. 2 ausgeschlossen.

Damit der Bund einen Anhaltspunkt über den Umfang der auf Grund des Absatzes 1 möglicherweise auf ihn zukommenden Belastung erhält, haben die Institute Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 anläßlich der Bestätigung ihrer Rechnungen der Bundesschuldenverwaltung bis zum 31. Dezember 1968 zu melden. Im Falle der Versäumung der Meldepflicht entfällt ein Anspruch auf Zusatzausgleichsforderungen (Absatz 2).

Zu § 20

Diese Vorschrift bestimmt in Ergänzung der geltenden Abgrenzungsbestimmungen (vgl. § 3 Abs. 3 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes), wie bei einem Institut, das eine westdeutsche und eine Berliner Rechnung aufzustellen hat, hinsichtlich nicht abschließend bewertbarer Aktiven und Passiven zu verfahren ist, sofern diese Aktiven und Passiven in der bereits endgültig bestätigten Rechnung unter Verzicht auf Berichtigungen mit einem Merkposten angesetzt oder unter einem Vorbehalt nicht angesetzt worden sind.

Nach Absatz 1 Satz 1 sind bis zum endgültigen Abschluß der anderen Rechnung bewertbare Aktiven und Passiven grundsätzlich in dieser anzusetzen. Etwas anderes gilt, wenn anläßlich der Bestätigung der zuerst bestätigten Rechnung etwas anderes vereinbart worden ist.

Um die Umwandlung von Uraltguthaben, die nach bisherigem Recht zu Lasten der Rechnung der verlagerten Niederlassung des Schuldnerinstituts zu erfolgen hätte (§ 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Verbindung mit § 3 Buchstabe a des Umstellungsergänzungsgesetzes), zwischen der endgültigen Bestätigung dieser Rechnung und dem Erlöschen der Uraltguthaben am 31. Dezember 1967 nach § 1 dieses Gesetzes nicht auszuschließen, gestattet Satz 2 die Umwandlung nach den Vorschriften des Umstellungsergänzungsgesetzes ohne die Einschränkungen des § 3 Buchstabe a.

Absatz 2 stellt klar, daß die Behandlung von bei endgültiger Bestätigung der zweiten Rechnung — wohl durchweg nach dem 31. Dezember 1967 — nicht abschließend bewertbarer Aktiven und Passiven sich nach den §§ 5 bis 16 bestimmt.

ABSCHNITT III

Schuldverschreibungen Berliner Altbanken und verlagerter Geldinstitute

Das Gesetz ändert die materiell-rechtlichen Grundsätze, nach denen sich die Inanspruchnahme Berliner Altbanken oder verlagerter Geldinstitute durch ihre Ost- und Auslandsgläubiger nach geltendem Recht bestimmt, nicht. Dies bedeutet vornehmlich, daß Ostgläubiger für ihre im Wertpapierbereinigungsverfahren anerkannten Ansprüche aus Schuldverschreibungen (a-Ansprüchen) Gutschrift auf Neugirosammeldepotkonto erst erhalten können, wenn sie die Westwohnsitzvoraussetzung erfüllen. Erfüllen sie diese Voraussetzung nach dem 31. Dezember 1967 und nehmen sie das Schuldnerinstitut in Anspruch, so erhält dieses nach Maßgabe der § 11 Abs. 1 Satz 1, §§ 12 ff. als Deckung eine Zusatzausgleichsforderung.

Vor allem bei denjenigen Emissionsinstituten, die im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) kein Neugeschäft betreiben, kann im Interesse der endgültigen Abwicklung ihrer Geschäfte ein Bedürfnis dafür bestehen, daß sie von ihren aufschiebend bedingten Verpflichtungen gegenüber ihren Ostgläubigern befreit werden. § 21 bietet die Möglichkeit hierzu.

Zu § 21

Nach Absatz 1 ist der Bund auf Antrag einer Berliner Altbank oder eines verlagerten Geldinstituts verpflichtet, die fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten aus Reichsmarkschuldverschreibungen gegenüber solchen Gläubigern zu übernehmen, die das Institut nach den umstellungsrechtlichen Vorschriften im Zeitpunkt der Übernahme der Verbindlichkeiten noch nicht in Anspruch genommen haben oder noch nicht in Anspruch nehmen konnten (a-Ansprüche, Bodensatz der Wertpapierbereinigung). Mit der Bekanntmachung durch die Bundesschuldenverwaltung im Bundesanzeiger gehen die Verbindlichkeiten kraft Gesetzes auf den Bund über (Absatz 2 Satz 2 und 3).

Zu § 22

Die Verbindlichkeiten, die auf den Bund übergehen, sind von dem Schuldnerinstitut in dem Jahresabschluß des Geschäftsjahres auszubuchen, in dem sie übergehen (Absatz 1). In Höhe dieses Betrages entfällt auch ein Deckungsanspruch nach § 54 Abs. 1 Satz 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes. Außerdem wird die Sammelurkunde (§ 9 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949, Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 295) kraftlos (Absatz 2).

Zu § 23

Der Bund, vertreten durch die Bundesschuldenverwaltung (§ 21 Abs. 2 Satz 1), erfüllt die auf ihn übergegangenen Verbindlichkeiten, einschließlich eines eventuellen Anspruchs auf Altsparerentschädigung, sofern die materiellen und formellen (§ 27) Voraussetzungen vorliegen, von denen eine Erfüllung der Ansprüche durch das Schuldnerinstitut abhängig gewesen wäre (Absatz 1 und 2).

Zu § 24

Diese Vorschrift regelt die Art und Weise, in der der Bund die auf ihn übergegangenen Verbindlichkeiten erfüllt.

Für Ansprüche ab 100 Deutsche Mark erhält der Berechtigte Stücke der steuerfreien, mit 4 v. H. verzinslichen Entschädigungsschuld der Bundesrepublik Deutschland von 1959 bei einem von ihm zu benennenden Kreditinstitut oder im Bundesschuldbuch gutgeschrieben. Spitzenbeträge und Beträge unter 100 Deutsche Mark werden in bar ausgezahlt.

Zu § 25

Der Berechtigte hat einen Anspruch auf 4 v. H. Zinsen auf seinen Hauptanspruch, gleichgültig, ob dieser auf Konto gutgeschrieben oder in bar zu bezahlen ist. Die Verzinsung beginnt bereits am ersten Tag des Monats, der auf den Eingang des Antrags des Berechtigten auf Bedienung seines Wertpapieranspruchs bei der Bundesschuldenverwaltung folgt. Die Zinsen werden in bar gezahlt.

Zu § 26

Insoweit der Bund Zahlung an Stelle einer Altsparerentschädigung gewährt, steht ihm ein Erstattungsanspruch gegen den Ausgleichsfonds zu.

Zu § 27

Für die Anmeldung ihrer Ansprüche bei der Bundesschuldenverwaltung gelten entsprechend die Vorschriften, nach denen die Berechtigten ihre Ansprüche, sofern kein Schuldnerwechsel eingetreten wäre, gegenüber der Berliner Altbank als Schuldnerinstitut hätten anmelden müssen (Absatz 1).

Absatz 2 stellt klar, welche Bestätigungen die Vermittlungsstelle (Anmeldestelle), über die der Antrag an die Bundesschuldenverwaltung zu leiten ist, abzugeben hat. Im Falle der Ablehnung einer derartigen Bestätigung ist eine gerichtliche Überprüfung nach § 7 Abs. 7 des Altbankengesetzes möglich. Die Prüfung der Wohnsitzvoraussetzung obliegt der Bundesschuldenverwaltung. Eine Mitwirkung des ehemaligen Schuldnerinstituts ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Zu § 28

Lehnt die Bundesschuldenverwaltung wegen Fehlens der Wohnsitzvoraussetzung oder aus anderen Gründen einen Antrag ab, so kann der Berechtigte gerichtliche Überprüfung der Entscheidung beantragen.

Zu § 29

Hat ein Schuldnerinstitut keinen Anspruch auf Ausgleichsforderungen, so ist es im Falle der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durch den Bund (§ 21) diesem gegenüber regreßpflichtig (Absatz 1). Dies gilt auch dann, wenn ein Institut, das zwei Rechnungen aufzustellen hat, nur in einer dieser Rechnungen eine Überdeckung aufweist (Absatz 3).

ABSCHNITT IV

Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der öffentlichen Hand

UNTERABSCHNITT 1

Ausgleichsmaßnahmen bei Geldinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen

Zur Zielsetzung des Abschnitts IV siehe A, Allgemeines V.

Zu § 30

Diese Vorschrift ordnet den Übergang bestimmter Ansprüche gegen Geldinstitute im Währungsgebiet mit Wirkung vom 1. Januar 1968 auf den Bund an, sofern der Berechtigte seine Ansprüche bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Schuldnerinstitut nicht geltend gemacht hat.

Die Vorschrift betrifft nach Absatz 1 Nr. 1 Ansprüche aus in Deutsche Mark umgewandelten Altgeldguthaben der Gruppe IV (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Umstellungsgesetzes), die am 21. Juni 1948 den Betrag von 100 Deutsche Mark übersteigen. Ein Übergang derartiger Guthaben auf den Bund ist aus folgenden Erwägungen erforderlich:

Altgeldguthaben der Gruppe IV waren „kraft Gesetzes" zugunsten der außerhalb des Bundesgebiets ansässigen Berechtigten umzuwandeln, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dem kontoführenden Institut der Aufenthalt oder die Person des Berechtigten bekannt war (vgl. Mitteilung der Bank Deutscher Länder Nr. 18 vom 15. Dezember 1948). Teilweise ist jedoch eine Umwandlung auch ohne Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen erfolgt. In derartigen Fällen wäre an sich, sofern der Berechtigte sich bisher nicht gemeldet hat, eine gesetzliche Anordnung der Stornierung der Umwandlung unter Rückgabe der zugeteilten Ausgleichsforderungen nebst Zinsen zu erwägen. Die Verbände des Kreditgewerbes haben sich jedoch überwiegend für eine Regelung ausgesprochen, nach der die Umwandlung als solche unberührt bleibt, aber an die Stelle des unbekannten Berechtigten der Bund tritt, wodurch ein „unberechtigter Gewinn" der kontoführenden Institute zu Lasten der Gesamtheit der Steuerzahler im Falle einer Verjährung der Ansprüche vermieden wird.

Der Gesamtbetrag der hiernach auf den Bund übergehenden Ansprüche wird auf einige Millionen Deutsche Mark geschätzt. Entsprechend wie bei Altgeldguthaben der Gruppe IV sieht Nummer 2 einen Gläubigerwechsel zugunsten des Bundes bei Fremdwährungsguthaben vor. Diese Guthaben unterlagen nicht der Umwandlung. Sie waren in den Rechnungen mit ihrem auf Deutsche Mark umgerechneten Wert zu passivieren. Auch die Gläubiger derartiger Guthaben haben sich zum Teil nicht gemeldet und dürften sich auch in Zukunft kaum mehr melden. Es ist deshalb angebracht, daß diese Guthaben, sofern für sie die öffentliche Hand Ausgleichsforderungen gewährt hat, auf den Bund übergehen.

Voraussetzung für einen gesetzlichen Gläubigerwechsel nach Absatz 1 ist,

1. daß das Schuldnerinstitut nach seiner Rechnung einen Anspruch auf Ausgleichsforderungen hat. Die Gewährung öffentlicher Hilfe an das Institut ist der Anlaß dafür, daß ein Anheimfallen der Guthaben an die Institute im Falle einer Verjährung der Gläubigeransprüche für ungerechtfertigt anzusehen ist;
2. daß der Gläubiger seinen Anspruch bis zum Ablauf des 31. Dezember 1967 nicht geltend gemacht hat.

Letztere Voraussetzung ist einmal dann gegeben, wenn sich aus den Unterlagen des Schuldnerinstituts zweifelsfrei ergibt, daß der Gläubiger, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Bevollmächtigter sich nicht gemeldet haben.

Da es jedoch vielfach unklar sein dürfte, ob der Gläubiger sich gemeldet hat oder nicht, stellt Absatz 2 die gesetzliche Fiktion auf, daß ein Anspruch dann als nicht geltend gemacht gilt, wenn über ihn weder ganz noch teilweise verfügt worden ist und das Institut nicht feststellen kann, daß sich in den Jahren 1945 bis 1967 der Gläubiger, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Bevollmächtigter des Gläubigers gemeldet haben.

Während in Übereinstimmung mit allgemeinen Grundsätzen nach Absatz 1 und 2 die Geltendmachung eines Anspruchs durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten als Geltendmachung durch den Gläubiger anzusehen ist, verneint Absatz 3 eine den Rechtsübergang nach Absatz 1 ausschließende Geltendmachung, wenn für einen Gläubiger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, nur ein Abwesenheitspfleger auftritt, der nach dem 1. Juli 1966 bestellt worden ist. Dieser Vorschrift liegt folgende Erwägung zugrunde:

Wie bereits erwähnt, sollten Altgeldguthaben der Gruppe IV nur dann ohne Antrag auf Deutsche Mark umgestellt werden, wenn dem kontoführenden Institut der Aufenthalt oder die Person des Berechtigten bekannt waren, d. h., wenn zwischen dem Institut und dem Berechtigten Kontakt bestand bzw. tatsächlich hergestellt werden konnte. Diese Voraussetzungen sind der Zweckbestimmung und dem Sinn der Anordnung der Bank Deutscher Länder Nr. 18 vom 15. Dezember 1948 nach nicht erfüllt, wenn die Berechtigten durch einen Abwesenheitspfleger, d. h. durch einen Vertreter kraft Amtes, vertreten werden. An sich wäre deshalb sachlich gerechtfertigt, wenn jede Vertretung kraft Amtes nicht als eine für den Gläubiger wirksame Vertretung behandelt würde. Um Härten zu vermeiden, verneint Absatz 3 eine wirksame Vertretung eines Gläubigers jedoch lediglich dann, wenn der Gläubiger durch einen Abwesenheitspfleger vertreten

wird, der nach dem 30. Juni 1966 bestellt wurde. Das Gesetz will hiermit ausschließen, daß in einem Zeitpunkt, in dem die wesentlichen Vorschriften dieses Abschnittes des Gesetzentwurfs den Kreditinstituten und ihren Verbänden bekannt waren, allein durch die Bestellung eines Abwesenheitspflegers der Übergang eines Guthabens auf den Bund vereitelt werden kann.

Abwesenheitspfleger im Sinne des Absatzes 3 sind Personen, die für unbekannte natürliche und für juristische Personen, deren Organe nicht mehr bestehen oder unbekannt sind, bestellt wurden (§ 1911 Abs. 1 BGB, § 10 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes vom 7. August 1952 —Bundesgesetzbl. I S. 407). Nach der Rechtsprechung (Beschluß des LG Hannover vom 14. Juli 1962 — 9 T 115/62 — Neue Juristische Wochenschrift 1962, S. 1970) zu § 10 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes können — über seinen Wortlaut hinaus — Abwesenheitspfleger auch für juristische Personen bestellt werden, deren vertretungsberechtigte Organe nicht mehr vorhanden sind.

Nach § 1911 Abs. 2 BGB und nach § 10 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes können außerdem Abwesenheitspfleger für Personen bzw. vertretungsberechtigte Organe bestellt werden, deren Aufenthalt bekannt ist, die aber in der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten verhindert sind. In derartigen Fällen soll ein Anspruchsübergang nicht eintreten. Denn Voraussetzung für einen Anspruchsübergang ist nach § 30 Abs. 1, daß Berechtigte, die sich bis zum 31. Dezember 1967 nicht melden, unbekannt sind.

Aus entsprechenden Erwägungen sind auch solche gesetzlichen Vertreter in Nummer 1 nicht aufgeführt, die einen bekannten Berechtigten vertreten, wie z. B. Vormünder oder Gebrechlichkeitspfleger.

Zu § 31

Nach dieser Vorschrift gilt für Ansprüche aus Bausparguthaben, die bis zum 31. Dezember 1967 von dem Berechtigten nicht geltend gemacht und in der Rechnung der Bausparkasse berücksichtigt worden sind, § 30 entsprechend.

Bausparguthaben wurden nach § 25 des Umstellungsgesetzes kraft Gesetzes im Verhältnis von einer Deutschen Mark zu zehn Reichsmark umgestellt. Sofern die Berechtigten sich bisher nicht gemeldet haben, ist es ebenfalls gerechtfertigt, daß ein Gläubigerwechsel zugunsten des Bundes, als dem letztlichen Träger der Ausgleichsforderung, eintritt.

Über den Übergang des Anspruchs aus einem Bausparguthaben auf den Bund hinaus will § 31 nicht in die vertraglichen Beziehungen zwischen einem Bausparer und seiner Bausparkasse eingreifen. Satz 2 stellt dies in Übereinstimmung mit § 25 Satz 4 des Umstellungsgesetzes klar.

Zu § 32

Wie für den Gläubigerwechsel (§ 30 Abs. 1) ist der 1. Januar 1968 auch für die Höhe maßgebend, in der die Ansprüche auf den Bund übergehen (Satz 1). Dies gilt nach Satz 2 auch, sofern und soweit sich die Höhe eines Anspruchs in der Zeit zwischen seiner Umwandlung (Umstellung) auf Deutsche Mark und dem 31. Dezember 1967 verändert hat. Ihre Rechtfertigung findet diese Regelung in dem wirtschaftlichen Zweck, den Abschnitt IV verfolgt.

Zu § 33

Es wäre finanzpolitisch unangemessen, wenn die öffentliche Hand, auf welche die Ansprüche übergehen, weil deren Umstellung bzw. Bedienung durch die Zurverfügungstellung öffentlicher Mittel ermöglicht wurde, zu Lasten des Ausgleichsfonds auch Ansprüche auf Altsparerentschädigung geltend machen könnte. Hinzu kommt, daß die Anerkennung eines Anspruchs auf Altsparerentschädigung zugunsten einer Person, deren Anschrift das die Entschädigung beantragende Institut nicht kennt, nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften gestanden hat (vgl. § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Altsparergesetz vom 6. November 1953, Bundesgesetzbl. I S. 1512). Nach § 33 erlöschen deshalb die Deckungsforderungen der Institute. Dies hat zur Folge, daß die diesen Forderungen gegenüberstehenden Gutschriften von Ansprüchen auf Altsparerentschädigung rückgängig zu machen sind.

Zu § 34

In den Rechnungen der Haftpflicht- und Unfallversicherungen sind in Einklang mit den umstellungsrechtlichen Vorschriften Rückstellungen für — zum Teil nur dem Grunde nach — vor dem 21. Juni 1948 anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Rentenansprüche angesetzt. Diese Rückstellungen werden nicht benötigt werden. Dies gilt vor allem, insofern auf Grund der Kriegs- und Nachkriegsereignisse (Tod, Verschollenheit, unbekannter Wohnsitz) die Berechtigten aus einer Unfallversicherung oder die Geschädigten nicht in der Lage sind, ihre Ansprüche geltend zu machen. Diese Rückstellungen erreichen zum Teil beträchtliche Beträge.

§ 34 ordnet deshalb einen „Ausgleich" an, der entweder in der gesetzlich in Absatz 1 Nr. 1 und 2 festgelegten Weise oder in einem Pauschalverfahren (Absatz 3) durchzuführen ist. Hat eine Haftpflicht- oder Unfallversicherung, die Anspruch auf eine Ausgleichsforderung hat, eine Verpflichtung aus einem vor dem 21. Juni 1948 eingetretenen Versicherungsfall in seiner vorläufigen Rechnung passiviert, jedoch einen Anspruch des Berechtigten bzw. Geschädigten nicht bis zur Einreichung seiner endgültig bestätigten Rechnung erfüllen können, so hat es seine Rechnung zu berichtigen. Die Rückgängigmachung der Passivierung kann zur Folge haben, daß das Institut nach Maßgabe seiner endgültigen

Rechnung in Höhe des berichtigten Betrages Ausgleichsforderungen nebst Zinsen und Nachzinsen zurückzugewähren hat.

Anliegen der Nummer 1 ist lediglich, eine Belastung der öffentlichen Hand mit Ausgleichsforderungen, die sich im Zeitpunkt der endgültigen Bestätigung der Rechnung als sachlich nicht notwendig erweist, zu vermeiden. Hat ein Versicherungsunternehmen nach diesem Zeitpunkt eine unter § 34 fallende Verbindlichkeit zu erfüllen, soll ihm ein Anspruch auf Deckung gegenüber der öffentlichen Hand nicht versagt sein. Im Gegensatz zu der Regelung für Guthaben bei Kreditinstituten (§ 30), nach der die Berechtigten an Stelle ihres auf den Bund übergegangenen Anspruchs aus einem Guthaben einen Entschädigungsanspruch gegen den Bund erhalten (§ 38), greift § 34 jedoch nicht in die Rechtsbeziehungen zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer ein. Der Grund hierfür liegt darin, daß es für die Bundesschuldenverwaltung technisch nur mit sehr erheblichen Schwierigkeiten möglich sein würde, einen an die Stelle eines Versicherungsanspruchs tretenden Entschädigungsanspruch festzustellen. Entsprechend der allgemeinen Konzeption des § 5 sind vielmehr die aus der Rechnung ausgebuchten Verbindlichkeiten in die Zusammenfassung aufzunehmen. Da es sich hierbei durchweg um bekannte Verbindlichkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 handelt — auch wenn der Aufenthalt des Berechtigten oder Geschädigten unbekannt ist — hätten die Versicherungsunternehmen bereits auf Grund des § 5 so zu verfahren. Zur Klarstellung spricht Satz 2 dies ausdrücklich noch einmal aus.

Nummer 2 bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn eine Rechnung unter Verzicht auf Berichtigungen bereits vor dem 1. Januar 1968 endgültig bestätigt worden ist.

In diesem Falle hat das Versicherungsunternehmen, da eine Berichtigung der Rechnung nicht mehr in Betracht kommt, einen Betrag in Höhe der für die Ansprüche zum 21. Juni 1948 gebildeten Rückstellungen — zuzüglich Zinsen in Höhe der Verzinsung der dem Versicherungsunternehmen gewährten Ausgleichsforderungen bis zum Zeitpunkt der Abführung des Barbetrages an den Bund — zu zahlen.

Erfüllt das Versicherungsunternehmen später den Anspruch seines Versicherungsnehmers, so erhält es vom Bund den abgeführten Betrag zuzüglich 3,5 v. H. Zinsen erstattet (Absatz 2).

Um Versicherungsunternehmen erheblichen Verwaltungsaufwand zu ersparen, den ein nach Absatz 1 durchzuführendes Verfahren u. U. verursachen würde, gestattet Absatz 3 die Vereinbarung einer Pauschalregelung zwischen Versicherungsunternehmen und dem Bund, vertreten durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Satz 2). Die Vereinbarung hat eine pauschale Berechnung des Abführungsbetrages vorzusehen.

UNTERABSCHNITT 2

Stellung des Bundes

Zu § 35

Die Vermögenswerte, die auf Grund der §§ 30, 31 und 34 auf den Bund übergehen, verwaltet die Bundesschuldenverwaltung. Diese ist ebenso für die Erfüllung der vom Bund zu erfüllenden Verpflichtungen (§ 34 Abs. 2) zuständig.

Die der Bundesschuldenverwaltung durch das Gesetz übertragene Tätigkeit — siehe auch §§ 44 ff. — ist eine weitere Aufgabe im Sinne des § 23 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95), für deren Erfüllung die Bundesschuldenverwaltung selbständig und unbedingt verantwortlich ist.

Zu § 36

Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 soll der Bundesschuldenverwaltung ermöglichen, die auf den Bund übergegangenen Vermögenswerte geltend zu machen. Fehlanzeige ist gegebenenfalls erforderlich. Absatz 2 regelt die Anzeigefristen.

Absatz 3 ergänzt die Anzeigepflicht nach Absatz 1 durch die Berechtigung der Bundesschuldenverwaltung, zur Feststellung der Rechte des Bundes weitere Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen. Gegen ein Verlangen der Bundesschuldenverwaltung nach Absatz 3 stehen den Instituten die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

Die Meldepflicht nach Absatz 4 gegenüber dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes betrifft die Institute, zu deren Gunsten Deckungsforderungen nach dem Altsparergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169) entstanden sind, die nach § 33 erlöschen.

Nach Absatz 5 haftet, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 verletzt und hierdurch dem Bund oder dem Ausgleichsfonds Schäden verursacht.

ABSCHNITT V

Entschädigungsregelung

UNTERABSCHNITT 1

Entschädigung

Das Gesetz greift in Abschnitt I und Abschnitt IV in die materielle Rechtsstellung der Gläubiger von Bankguthaben, Bausparguthaben sowie von Ansprüchen gegen Haftpflicht- und Unfallversicherungen ein. Unterabschnitt 1 gewährt den Gläubigern hierfür einen Entschädigungsanspruch gegen den Bund und regelt diesen Anspruch im einzelnen.

Zu § 37

Absatz 1 Nr. 1 betrifft die Inhaber von nach § 1 erloschenen Reichsmarkguthaben, und zwar von Altgeldguthaben der Gruppe IV, von Uraltguthaben, Reichsmarkguthaben im Saarland, und der

durch Absatz 2 gleichgestellten Ansprüche auf Gutschrift oder Wiedergutschrift eines derartigen Guthabens (§ 2).

Einen Entschädigungsanspruch erhält nur der, dessen Guthaben, falls § 1 nicht zur Anwendung käme, im Zeitpunkt der Antragstellung (§ 44) in Deutsche Mark umzuwandeln wäre. Der Ostgläubiger, der erst nach dem 31. Dezember 1967 in den Westen kommt, erlangt erst dann, wenn er die Westwohnsitzvoraussetzung erfüllt, einen Anspruch auf Entschädigung. Dies bedeutet keine Schlechterstellung. Der Ostgläubiger erhält vielmehr zu demselben Zeitpunkt einen Entschädigungsanspruch, zu dem er, falls die Vorschriften des Umstellungsergänzungsgesetzes weiterhin zur Anwendung kämen, einen Anspruch auf Umwandlung seines Guthabens gehabt hätte.

Aus arbeitsökonomischen Gründen ist der Anspruch auf Entschädigung einheitlich auf Guthaben mit einem Kontostand von mindestens 300 Reichsmark begrenzt. Die Grenze rechtfertigt sich unter Berücksichtigung der Höhe der durch einen Entschädigungsantrag entstehenden Verwaltungskosten im Vergleich zu dem geringen wirtschaftlichen Interesse der Antragsteller.

Nummer 2 betrifft die Inhaber von umgewandelten Bank- und Bausparguthaben im Betrage von über 100 Deutschen Mark sowie die Inhaber von auf ausländischer Währung lautenden Bankguthaben, deren Ansprüche nach §§ 30, 31 kraft Gesetzes auf den Bund übergegangen sind. Dieser Personenkreis erhält an Stelle seiner erloschenen oder auf den Bund übergegangenen Ansprüche einen Entschädigungsanspruch gegen den Bund, dessen Ausgestaltung sich aus den §§ 38 bis 41 ergibt.

Für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs sind Fristen nicht vorgesehen (vgl. § 44). Es kann erwartet werden, daß die Berechtigten sich im eigenen Interesse so bald wie möglich melden werden. Eine Entschädigung nach §§ 37 ff. soll jedoch nicht auf unbegrenzte Zeit vom Bund gewährt werden müssen. Deshalb sieht Satz 1 die Möglichkeit vor, die Gewährung durch Gesetz zu befristen. Bei Festlegung eines Endtermins wird sowohl auf die Belange der Ost- und Auslandsgläubiger als auch auf verwaltungsökonomische Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen sein.

Ebenso wie im Zusammenhang mit der Umwandlung von Guthaben das Entstehen „toter Konten" zu Lasten der öffentlichen Hand wirtschaftlich verfehlt erscheint (vgl. zu § 30), sollen auch auf Grund des § 37 keine Entschädigungszahlungen vom Bund geleistet werden, die nicht dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar zugute kommen. Absatz 3 schließt deshalb die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs durch Abwesenheitspfleger aus, sofern diese erst nach dem 30. Juni 1966 bestellt worden sind.

Zu § 38

Diese Vorschrift bestimmt die Höhe des Entschädigungsanspruchs.

Die Inhaber von Reichsmarkguthaben erhalten nach Absatz 1 Satz 1 Entschädigung in Höhe des Satzes, zu dem ihre Guthaben, falls diese nicht nach § 1 erlöschten, umzuwandeln gewesen wären. Von einer Anrechnung der Kopfbeträge (§ 4 des Umstellungsgesetzes) wird hierbei abgesehen. Aus Vereinfachungsgründen ist nicht nur bei Berechnung der Entschädigung für Uraltguthaben, sondern auch für Altgeldguthaben der Gruppe IV eine Verzinsung des Guthabens ab 1. Januar 1953 zu den sich aus Satz 3 ergebenden Sätzen zugrunde zu legen. Abweichend hiervon ist für Guthaben bei Kreditinstituten im Saarland der Beginn des Jahres, von dem an diese Guthaben nach dem Gesetz über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 umgewandelt werden konnten, maßgebend (Satz 2).

Bei den auf den Bund nach §§ 30, 31 übergegangenen Ansprüchen ist die Höhe des Entschädigungsanspruchs gleich dem dem Bund zugeflossenen Betrag zuzüglich 3 v. H. Zinsen bei Sparguthaben und 1 v. H. Zinsen bei sonstigen Ansprüchen vom Zeitpunkt des Überganges bis zum ersten Tag des auf die Stellung des Entschädigungsantrages folgenden Monats (Absatz 2 Satz 1 und 2).

Es ist damit zu rechnen, daß die ursprünglich Berechtigten sich vielfach zunächst nicht an die Bundesschuldenverwaltung, sondern an ihr ehemaliges Schuldnerinstitut wenden werden. Das Gesetz schließt nicht aus, daß diese Institute in solchen Fällen aus Kulanz den Berechtigten den diesen gegen den Bund zustehenden Entschädigungsbetrag gegen Abtretung des Anspruchs zur Verfügung stellen. Satz 3 stellt klar, daß ein Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Bund den an ihn abgeführten Betrag an das Institut zurückgezahlt hat.

Zu § 39

Liegen in den Fällen des § 38 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altsparerentschädigung vor, so erhöht sich der Entschädigungsanspruch entsprechend.

Zu § 40

Entschädigungsansprüche bis 100 Deutsche Mark werden aus Zweckmäßigkeitserwägungen durch Barzahlung erfüllt, höhere Entschädigungsansprüche durch Gutschrift einer Entschädigungsschuld der Bundesrepublik Deutschland von 1959. Die Regelung entspricht derjenigen des § 24.

Zu § 41

Die Zinsregelung entspricht § 25.

UNTERABSCHNITT 2

Ansprüche des Bundes

Zu § 42

Leistet der Bund Entschädigung in Höhe eines Anspruchs auf Altsparerentschädigung, so steht ihm ein Erstattungsanspruch gegen den Ausgleichsfonds zu. § 42 entspricht § 26.

Zu § 43

Zahlt der Bund nach § 37 Entschädigung für einen unter §§ 1, 2 fallenden Anspruch, für den das Schuldnerinstitut, wenn der Anspruch auf Deutsche Mark umgewandelt worden wäre, wegen einer Überdeckung in seiner Rechnung keine Deckung von der öffentlichen Hand erhalten hätte, so steht ihm nach Absatz 1 Satz 1 ein Rückgriffsanspruch gegen das Institut zu. Diese Vorschrift entspricht § 29 Abs. 1 Satz 1.

Gegen Berliner Altbanken besteht ein Rückgriffsanspruch nur, falls das Institut für seine Regreßverbindlichkeiten nach § 37 des Umstellungergänzungsgesetzes voll in Anspruch genommen werden kann.

Bei Kreditinstituten im Saarland sind die Voraussetzungen für einen Rückgriff infolge der andersartigen Systematik der Währungsumstellungen von 1947 und 1959 nicht gegeben.

Aus Absatz 2, wonach die Rückgriffsansprüche nach Absatz 1 von der Bundesschuldenverwaltung festgestellt und geltend gemacht werden, folgt, daß derartige Feststellungen — im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar — Verwaltungsakte sind.

UNTERABSCHNITT 3

Verfahren

Unterabschnitt 3 enthält einheitliche Verfahrensvorschriften für die Entschädigungsansprüche nach § 37. Das Verfahren lehnt sich an das Ablösungsverfahren nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 an (vgl. §§ 40 ff. des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes).

Zu § 44

Wer einen Entschädigungsanspruch geltend macht, muß einen entsprechenden Antrag bei der Bundesschuldenverwaltung einreichen.

Zu § 45

Der Antrag auf Entschädigung wird in der Regel von einem Alleinberechtigten gestellt werden. In den Fällen, in denen der Entschädigungsanspruch mehreren gemeinschaftlich zusteht, genügt es, wenn der Antrag von einem Berechtigten gestellt wird.

Zu § 46

Die Bundesschuldenverwaltung kann zur Vereinfachung des Verfahrens verlangen, daß der Antrag auf einem Vordruck gestellt wird, dessen Muster von ihr festgelegt wird. Das Muster ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Zu § 47

Der Antragsteller braucht die tatsächlichen Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs nicht zu beweisen, vielmehr genügt, daß er sie glaubhaft macht. Ein voller Beweis kann von dem Berechtigten nicht gefordert werden, weil er sich wegen des langen Zeitablaufs seit der Begründung des dem Entschädigungsanspruch zugrunde liegenden Reichsmarkanspruchs und der zwischenzeitlich eingetretenen politischen und personellen Änderungen in Beweisnot befinden kann.

Ein Anspruch ist glaubhaft gemacht, wenn die Beweismittel zwar nicht ausreichen, um die volle Überzeugung von seinem Bestehen zu begründen, aber eine ausreichende Wahrscheinlichkeit hierfür ergeben (Absatz 1 und 2). Eidesstattliche Versicherungen des Berechtigten allein reichen zur Glaubhaftmachung nicht aus.

Die Reichsmarkguthaben von Ostgläubigern aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 bei Berliner Kreditinstituten (Uraltguthaben) wurden auf Grund eines Befehls der sowjetischen Besatzungsmacht im Verhältnis 10 : 1 umgewertet. Für den umgewerteten Betrag wurde später eine Altguthaben-Ablösungs-Anleihe ausgegeben, die ab 1. Januar 1949 mit 3 v. H. jährlich verzinst und ab 2. Januar 1959 getilgt wurde. Der umgewertete Betrag wurde in ein sogenanntes Sondersparkassenbuch („Sparkassenbuch für Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe") eingetragen, in dem auch die Zins- und Tilgungsleistungen aus der Anleihe festgehalten wurden. Auf Grund der inzwischen geleisteten Tilgungen ist davon auszugehen, daß Berechtigte, die bis Ende 1967 ihren Wohnsitz nicht in das Bundesgebiet oder Ausland verlegt haben, die nach den einschlägigen Tilgungsverordnungen fälligen Kapitalauszahlungen auf die Ablösungs-Anleihe erhalten haben. Für Reichsmarkguthaben mit einem Guthabenstand bis zu 5000 Reichsmark dürften die Berechtigten den umgewerteten Betrag inzwischen erhalten haben.

Soweit Ostgläubiger derartige Zahlungen erhalten haben, war ihr Uraltguthaben bereits nach Maßgabe des § 3 Buchstabe b des Umstellungsergänzungsgesetzes nicht auf Deutsche Mark umwandlungsfähig. Entsprechend entfällt ein Entschädigungsanspruch nach § 37 Abs. 1.

Absatz 3 bestimmt demzufolge, daß derjenige, der einen Antrag auf Entschädigung stellt, sich darüber zu erklären hat, ob und inwieweit für das Uraltguthaben außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Leistung gewährt worden ist. Als Leistungen gelten die Auszahlungen auf die Altguthaben-Ablösungs-Anleihe.

Zu § 48

Die Bundesschuldenverwaltung ist im Entschädigungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt berechtigt.

Zu § 49

Die Entscheidung der Bundesschuldenverwaltung, durch die festgestellt wird, daß ein Entschädigungsanspruch besteht, ist endgültig. Dem Antragsteller gegenüber braucht sie nicht begründet und mitgeteilt zu werden. Es dient der Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens, daß die Bundesschuldenverwaltung sofort die Gutschrift im Bundesschuldbuch oder bei einem Kreditinstitut bzw. die Barzahlung veranlaßt.

Zu § 50

Durch Absätze 1 und 2 wird klargestellt, daß die Bundesschuldenverwaltung die volle Entscheidungsbefugnis hat. Die Zustellung der Entscheidung, durch die festgestellt wird, daß kein Recht auf Entschädigung besteht, ist erforderlich, weil Gewißheit über den Lauf der Einspruchsfrist (§ 51) bestehen muß (Absatz 3).

Zu § 51

Die Vorschrift bestimmt den Rechtszug für den Fall, daß die Bundesschuldenverwaltung feststellt, daß dem Antragsteller kein Recht auf Entschädigung zusteht. Die Einspruchsfrist ist auf einen Monat festgesetzt (Absatz 2).

Im Falle der Versäumung der Einspruchsfrist kann der Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen (Absatz 4).

Zu § 52

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts könnte in der Weise geregelt werden, daß sie sich nach dem Sitz der Bundesschuldenverwaltung richten soll. Eine Vorschrift, die die Zuständigkeit nur eines Gerichts begründet, begegnet jedoch Bedenken. Wegen der Anzahl der anhängig werdenden Verfahren besteht die Gefahr, daß Verzögerungen eintreten. Entsprechend der Regelung in § 54 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes stellt § 52 deshalb grundsätzlich auf den Wohnsitz, Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung des Antragstellers ab.

Absatz 2 ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem Landgericht die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf Grund dieses Gesetzes zu übertragen, sofern die Zusammenfassung zweckmäßig erscheint.

Zu § 53

Sieht das Landgericht den Anspruch als begründet an, so entscheidet es über den Anspruch auf Entschädigung. Die Bundesschuldenverwaltung hat nach Rechtskraft der Entscheidung genau so zu verfahren, wie wenn sie über den Anspruch befunden hätte.

Zu § 54

In den Fällen, in denen gegen die Entscheidung der Bundesschuldenverwaltung Einspruch eingelegt wird, werden häufig außerdem Rechtsfragen zu entscheiden sein. Es ist deshalb geboten, die Beteiligung des Bundes an den gerichtlichen Verfahren vorzusehen. Da die Bundesschuldenverwaltung in ihrem Aufgabenbereich auch auf die Wahrung der Rechte der Gläubiger Rücksicht nehmen muß, erscheint es angebracht, für das Verfahren einen besonderen Vertreter des Bundesinteresses zu bestellen. Die Entscheidung darüber, welche Stelle diese Aufgaben wahrnehmen soll, trifft zweckmäßigerweise der Bundesminister der Finanzen. Sofern Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens auch Fragen des Altsparerrechts sind, wird der Vertreter des Bundesinteresses zugleich als Vertreter des Interesses des Ausgleichsfonds tätig.

Zu § 55

Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint es angebracht, die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts zuzulassen, und zwar nur wegen Verletzung des Gesetzes, weil bereits das Landgericht als Tatsacheninstanz die Entscheidung der Bundesschuldenverwaltung nach Einspruchseinlegung überprüft hat (Absatz 1).

Die sofortige Beschwerde ist beim Landgericht einzureichen, damit der Eintritt der Rechtskraft ohne Rückfrage beim Oberlandesgericht festgestellt werden kann (Absatz 2 Satz 1). Die für die Unterzeichnung der Beschwerdeschrift aufgestellten Erfordernisse können wegen der Sachkunde und Rechtskenntnis des Vertreters des Bundesinteresses auf den Fall der Beschwerdeeinlegung durch den Antragsteller beschränkt werden (Satz 2, 3). Ebenso wie gegen Versäumung der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird (§ 51 Abs. 4), erscheint es angezeigt, auch bei Versäumung der Beschwerdefrist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuzulassen (Absatz 3).

Die Bestimmungen des Absatzes 4 dienen der Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens. Zu Absatz 5 siehe Begründung zu § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 und 4.

Zu § 56

Die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat sich bei den Umwandlungsverfahren nach den Umstellungsergänzungsgesetzen bewährt. Sie ist hier wegen der weitgehenden Gleichartigkeit des Verfahrens angezeigt.

Zu § 57

Für das Verfahren bei der Bundesschuldenverwaltung werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben (Absatz 1). Die Kosten eines Verfahrens vor den Gerichten bestimmen sich nach Absatz 2 Satz 1, die Erhebung von Auslagen nach Satz 2.

ABSCHNITT VI

Sondervorschriften für bestimmte Institute

UNTERABSCHNITT 1

Berliner Altbanken

Zu § 58

Die Zulassung von Berliner Altbanken zum Neugeschäft bestimmte sich bisher nach § 4 des Altbankengesetzes. Entsprechend den bankaufsichtsrechtlichen Gegebenheiten vor der Einführung einer bundeseinheitlichen Bankenaufsicht durch das Gesetz über das Kreditwesen war für die Neuzulassung der für das Bankwesen zuständige Senator des Landes Berlin zuständig. Der Neuregelung von 1961 entspricht, wenn nach § 58 sich in Zukunft die Neuzulassung nach den allgemeinen Vorschriften des Kreditwesengesetzes bestimmt. Entsprechendes gilt nach Ab-

satz 2 für die Zulassung verlagerter Geldinstitute zum Neugeschäft. § 58 ändert nichts an der sich aus den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens ergebenden Rechtslage, wonach zur Abwicklung verlagerte Geldinstitute keinen Anspruch auf Ausgleichsforderungen zur Bildung eines Mindesteigenkapitals haben. § 4 des Altbankengesetzes wird durch § 63 Nr. 15 aufgehoben.

Zu § 59

Berliner Altbanken und verlagerte Geldinstitute, die nicht zum Neugeschäft zugelassen worden sind, sind abzuwickeln. Eine ordnungsgemäße Durchführung der Abwicklung stößt auf Schwierigkeiten, wenn bei Kreditinstituten, die von einem Einzelkaufmann oder in Form einer Personalgesellschaft betrieben werden, infolge Tod, Erkrankung, Wohnsitzwechsel oder aus anderen Gründen kein Geschäftsleiter mehr zur Verfügung steht. Sofern ein derartiges Institut noch nicht erfüllte Verbindlichkeiten hat, ist eine Beendigung der Abwicklung nicht möglich. Andererseits führen die tatsächlichen Verhältnisse zu einer Gefährdung der Ansprüche und Rechte der Gläubiger (z. B. wenn sie keine Auskünfte über ihre Wertpapierdepots oder Bankguthaben mehr erhalten können).

Verschiedentlich haben die zuständigen Behörden — insbesondere in Berlin — sich in den vergangenen Jahren bemüht, in aktuellen Fällen ein anderes Kreditinstitut dafür zu gewinnen, daß dieses durch Vertrag die Abwicklung der restlichen Geschäfte eines derartigen aktionsunfähig gewordenen Instituts übernahm. Bereits 1963 hat sich der Deutsche Bundestag im Rahmen der Beratung des Entwurfs eines Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes mit diesem Problem befaßt und empfohlen: „Dem . . . bankpolitischen Anliegen, liquidierenden Altbanken die vollständige Abwicklung ihrer Geschäfte und damit ihre Auflösung zu ermöglichen, sollte nach Auffassung des Ausschusses z. B. in der Weise Rechnung getragen werden, daß die Guthaben der sog. Ostgläubiger gegebenenfalls von anderen Kreditinstituten treuhänderisch übernommen werden" (vgl. I Ziffer 5 des Schriftlichen Berichts des Wirtschaftsausschusses vom 18. April 1963, Drucksache IV/1563). Die Bemühungen der Verwaltungen seit 1964 um eine entsprechende Regelung haben jedoch gezeigt, daß es so gut wie unmöglich ist, ein Institut zu einer freiwilligen Übernahme der Restarbeiten und -bestände eines abwickelnden Instituts zu gewinnen. Hierbei spielt die Kostenfrage eine entscheidende Rolle.

Es ist nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand, Institute, die ohne funktionsfähige Geschäftsführung sind, abzuwickeln oder die Kosten für eine Durchführung der Abwicklung durch Dritte zu tragen, soweit das Geschäftsvermögen hierzu nicht ausreicht. Den Kreditinstituten sind jedoch in der Kriegsfolgegesetzgebung zahlreiche Aufgaben auferlegt worden, die sie „als verlängerter Arm der öffentlichen Hand" auszuführen hatten. So hatten sie in ihren Depots verwahrte Wertpapiere ihrer Kunden sowie auf besonderen Kundenauftrag auch sonstige Wertpapiere zur Wertpapierbereinigung oder zur Ablösung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz anzumelden. Zum Teil beruht es ebenfalls auf dieser Gesetzgebung, wenn die Institute bisher Verbindlichkeiten nicht erfüllen konnten. So können sie z. B. im Wertpapierbereinigungsverfahren anerkannte Ansprüche von Ostgläubigern (a-Ansprüche) nicht erfüllen, solange ihre Depot-Kunden die Westwohnsitzvoraussetzung nicht erfüllen und ihnen deshalb keine Gutschrift erteilt werden kann. Entsprechend waren die Uraltguthaben derartiger Gläubiger bisher nicht umwandlungsfähig (nach § 1 erlöschen sie am 31. Dezember 1967).

Aus den den Instituten im Rahmen der Kriegsfolgegesetzgebung übertragenen Aufgaben ist die Verpflichtung der öffentlichen Hand abzuleiten, dafür Sorge zu tragen, daß die Berechtigten auch in Zukunft die Rechte geltend machen können, die ihnen auf Grund dieser Gesetzgebung zustehen und zu deren Verwirklichung die Mitwirkung der abwickelnden Institute als Depotbanken oder kontoführende Institute erforderlich ist. Zu denken ist hierbei in erster Linie an Bescheinigungen, die von diesen Instituten auf Grund ihrer Unterlagen auszustellen wären (z. B. Bescheinigung über im Wertpapierbereinigungsverfahren anerkannte Ansprüche, sofern das Institut Anmeldestelle war, Depotbescheinigungen, Bescheinigungen über Ostwerte) oder an die Zurverfügungstellung derartiger Unterlagen.

Den Berechtigten würde eine Durchsetzung ihrer Ansprüche (z. B. ehemaliger a-Ansprüche, von Entschädigungsansprüchen nach § 37) oder eine Beweissicherung im Rahmen des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425) unmöglich, wenn sich — z. B. nach dem Tode des abwickelnden Privatbankiers — niemand mehr um die Bankunterlagen kümmert, vielmehr diese eingelagert oder gar vernichtet werden. Absatz 1 ermächtigt deshalb das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt), unter bestimmten Voraussetzungen zu bestimmen, ob und in welchem Umfang ein abwickelndes Institut Unterlagen an die Bundesschuldenverwaltung abzugeben hat. Eine derartige Bestimmung durch das Bundesaufsichtsamt ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Daß es einer nicht zum Neugeschäft zugelassenen Berliner Altbank aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist, ihre Unterlagen weiter zu verwalten und zu verwahren,
2. daß ihre geschäftliche Tätigkeit nicht auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung oder auf sonstige Weise (z. B. Geschäftsübernahme) von einem anderen Unternehmen übernommen worden ist,
3. daß seine geschäftliche Tätigkeit nicht von einem anderen Unternehmen betreut wird.

An eine Übernahme von Bankunterlagen durch die Bundesschuldenverwaltung zur Sicherung der Möglichkeit einer Auskunftserteilung über Bankdepots und -konten ist nur als letzter Ausweg gedacht, d. h., wenn sonst kein „Nothelfer" vorhanden ist, von dem auf Grund seiner rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu dem abwickelnden Institut billigerweise erwartet wer-

den kann, daß er sich der restlichen Geschäftsmasse annimmt. Durch das Abstellen auf eine „Betreuung" wird dies zum Ausdruck gebracht. Eine Betreuung im Sinne dieser Vorschrift ist z. B. anzunehmen, wenn aus einem abwickelnden Berliner Institut nach 1945 Nachfolgeinstitute hervorgegangen sind, wie im Falle mehrerer Großbanken. Entsprechendes gilt im Falle einer erheblichen Kapitalbeteiligung. Ein Betreuungsverhältnis wird ferner zwischen gleichartigen öffentlich-rechtlichen Instituten auf Grund des Gedankens der Solidarität zwischen diesen Instituten zu bejahen sein, ein Gedanke, der bereits Grundlage für die Übernahme versorgungsrechtlicher Verpflichtungen durch derartige „Schwesterinstitute" nach Maßgabe des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes war.

Von praktischer Bedeutung dürfte Absatz 1 höchstens für 25 Institute sein.

Ob und in welchem Umfang das Bundesaufsichtsamt die Übernahme von Unterlagen durch die Bundesschuldenverwaltung anordnet, obliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen. Keine Vorsorge hat der Staat z. B. für Unterlagen zu treffen, welche die Beziehungen der Eigentümer zu ihrem Kreditinstitut betreffen.

Durch die Übernahme von Unterlagen werden keine schuldrechtlichen Beziehungen zwischen der Bundesschuldenverwaltung und den Bankkunden begründet. Die Bundesschuldenverwaltung hat, wenn sich ein ehemaliger Bankkunde an sie um Auskunft aus den Unterlagen wendet, diese — und zwar auf Grund öffentlich-rechtlicher Fürsorgepflicht — zu erteilen, ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich angeordnet zu werden brauchte. Die Regelung des Absatzes 1 gilt entsprechend für verlagerte Geldinstitute (Absatz 2).

ABSCHNITT VII

Schlußvorschriften

Zu § 60

Die Vorschriften der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens enthalten keine Bestimmung über den Umfang der Haftung der Institute, falls sie Verbindlichkeiten zu Lasten ihrer Rechnung erfüllen, ohne zu einer Erfüllung verpflichtet zu sein. Infolgedessen würden die Institute bei Anwendung der allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsgrundsätze (§ 276 BGB) an sich auch für jede Fahrlässigkeit einzustehen haben. Angesichts der Vielfältigkeit und Kompliziertheit der zu beachtenden umstellungsrechtlichen Vorschriften — alliiertes Recht, Bundesrecht, Berliner Landesrecht —, das zudem seit 1948 wiederholt geändert, ergänzt oder erweitert worden ist, würden die Institute überfordert werden, wenn ein strenger Haftungsmaßstab angelegt würde. Aus entsprechenden Erwägungen sieht das Altsparergesetz (§ 19 Abs. 4) ausdrücklich nur eine Haftung von Instituten für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vor. Auch wenn die Verwaltungspraxis der Bestätigungsbehörden bisher im allgemeinen zu angemessenen, unbillige Härten vermeidenden Ergebnissen geführt hat, ist eine ausdrückliche Begrenzung der Haftung der Institute auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit wünschenswert. Auch von den Bestätigungsbehörden wird eine derartige Regelung begrüßt.

§ 60 bestimmt dementsprechend, daß ein Institut, das eine Verbindlichkeit erfüllt hat, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben waren, und dessen Rechnung noch nicht endgültig bestätigt ist, diese nur dann zu berichtigen hat, wenn einem Bediensteten des Instituts, der bei der Feststellung der Voraussetzungen für die Zahlung des Instituts mitgewirkt hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ist eine Rechnung endgültig bestätigt, so kann eine Berichtigung nicht mehr verlangt werden.

Satz 2 stellt klar, daß Satz 1 entsprechend gilt, wenn eine Verbindlichkeit erfüllt wurde, für die das Institut außerhalb der Rechnung Deckung erhielt (z. B. Ausgleichsforderungen nach Maßgabe der Rentenaufbesserungsgesetze, Ausgleichsforderungen für Verbindlichkeiten aus Kapitalzwangsversicherungen nach § 9 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956, Zusatzausgleichsforderungen nach § 11 dieses Gesetzes).

Zu § 61

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen (LRVG) in der Fassung vom 3. Juli 1964 sieht vor, daß ein Versicherungsunternehmen Verbindlichkeiten aus Lebens- und Rentenversicherungen, deren Erfüllbarkeit erst nach dem 31. Dezember 1963 anerkannt worden ist, nicht mehr in der Rechnung zu berücksichtigen hat, sondern Deckung insoweit durch Gewährung von Ausgleichsforderungen gegen den Bund außerhalb der Rechnung erhält. Wenn Satz 1 bestimmt, daß die Regelung des LRVG und die mit ihr zusammenhängenden Übergangsvorschriften der Artikel 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des LRVG vom 25. Mai 1964 unberührt bleiben, so wird damit klargestellt, daß Abschnitt II dieses Gesetzes die dort geregelten Verbindlichkeiten nicht betrifft.

Bei der Anwendung des LRVG haben sich Zweifel ergeben, ob sich § 10 Abs. 2 nur auf Versicherungsverbindlichkeiten gegenüber Ostgläubigern bezieht oder ob auch Ansprüche von Westgläubigern, deren Erfüllbarkeit erst nach dem 31. Dezember 1963 anerkannt worden ist oder anerkannt wird, unter die Vorschrift fallen. Satz 2 legt § 10 Abs. 2 bis 4 LRVG authentisch in dem zuletzt genannten Sinne aus und berücksichtigt damit das vom Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Zweiten Änderungs- und Ergänzungsgesetzes gewollte Ziel, die Rechnung der Versicherungsunternehmen von Versicherungsverbindlichkeiten, die erst nach dem 31. Dezember 1963 anerkannt werden, freizuhalten und so die Notwendigkeit immer wiederkehrender Berichtigungen der Rechnung zu vermeiden.

Zu § 62

Nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen kann das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis zum Betreiben eines Bankgeschäfts zurückneh-

men, wenn der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, ein Jahr lang nicht mehr ausgeübt worden ist. Nach § 64 (Berlin-Klausel) gilt das Kreditwesengesetz in Berlin mit der Maßgabe, daß dessen § 35 Abs. 2 Nr. 2 nicht auf solche Berliner Altbanken anzuwenden ist, die nicht zum Neugeschäft zugelassen sind. Diese Einschränkung beruht auf der besonderen Situation der Berliner Altbanken nach dem Zusammenbruch. Die Erlaubnis dieser Institute zum Betreiben des Bankgeschäfts ist zwar nicht erloschen. Auf Grund des Bersarin-Befehls vom 28. April 1945 war jedoch ihr Ruhen durch die Besatzungsmächte angeordnet. Nach Erlaß des Altbankengesetzes durfte eine nicht zum Neugeschäft zugelassene Berliner Altbank eine Geschäftstätigkeit nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Buchstabe b dieses Gesetzes nur in dem Umfang ausüben, den der Senator für Wirtschaft, Berlin, bestimmte. Da bei Erlaß des Kreditwesengesetzes im Jahre 1961 noch nicht zu übersehen war, inwieweit eine Rücknahme der Erlaubnis bei einzelnen Instituten sachlich geboten sei, und da davon ausgegangen wurde, daß diese Frage am besten vom Senator für Wirtschaft zu beurteilen sei, wurde in § 64 des Kreditwesengesetzes die Anwendung des § 35 Abs. 2 Nr. 2 auf Berliner Altbanken, die nicht zum Neugeschäft zugelassen sind, ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit dem Abschluß der Währungsumstellung ist es angezeigt, auch auf die Berliner Altbanken die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Durch die Aufhebung des § 4 des Altbankengesetzes in § 63 Nr. 15 wird die Anwendung der Vorschriften des Kreditwesengesetzes über die Zulassung zum Bankgeschäft auf die Berliner Altbanken erstreckt. Entsprechend wird durch § 62 die Anwendung des § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes auf abwickelnde Berliner Altbanken ermöglicht. Hierfür besteht ein sachliches Bedürfnis. Es gibt Fälle, in denen eine Altbank infolge Tod oder sonstigen Ausfalles ihrer Inhaber und Geschäftsführer keine Geschäftstätigkeit mehr ausübt (vgl. hierzu Begründung zu § 59). In derartigen Fällen kann ein Interesse daran bestehen, daß das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis zurücknehmen und die Löschung eines solchen Instituts im Handelsregister nach § 43 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes beantragen kann. Die Änderung des § 64 des Kreditwesengesetzes durch § 62 dieses Gesetzes verschafft dem Bundesaufsichtsamt diese Befugnis.

Zu § 63

Diese Vorschrift hebt insbesondere die umstellungsrechtlichen Vorschriften des Währungsgebietes auf, die durch Abschnitt I gegenstandslos werden oder im Zusammenhang mit der Regelung des Abschnitts I keine Anwendung mehr finden können. Die Aufhebung der entsprechenden alliierten Vorschriften für Berlin ist vom Land Berlin zu veranlassen. Aufgehoben werden nur solche Vorschriften, deren Aufhebung unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit unbedingt geboten ist. Im übrigen verbleibt es, da bei der großen Zahl der währungsrechtlichen Vorschriften vielfach nicht zweifelsfrei festzustellen ist, inwieweit ihre Anwendbarkeit für die Zukunft nicht mehr in Frage kommt, bei der anläßlich des Erlasses der vier Bundesgesetze zur Aufhebung des Besatzungsrechts getroffenen Entscheidung, daß die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens formell nicht aufzuheben sind (vgl. Übersicht über das in der Bundesrepublik Deutschland formell in Kraft befindliche Besatzungsrecht, Stand vom 1. September 1961, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 187 vom 28. September 1961).

Zu Nummer 1

Die Gutschrift oder Wiedergutschrift von steckengebliebenen Überweisungen wird durch § 2 ausgeschlossen. Damit wird § 18 des Währungsgesetzes, der derartige Gutschriften bei Geldinstituten im Währungsgebiet regelt, hinfällig.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift stellt klar, daß Anträge auf nachträgliche Auszahlung des Kopfgeldes nicht mehr gestellt werden können.

Zu Nummer 3

Nach § 15 Abs. 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Verbindung mit den in Nummer 3 aufgeführten Vorschriften können Kriegsgefangene (Heimkehrer) sechs Monate nach ihrer Entlassung nach Deutschland ihre Altgeldbeträge, die ihnen gegen Quittung abgenommen worden waren, umtauschen. Ein Bedürfnis für diese Vorschriften besteht nicht mehr.

Zu Nummer 4

Altgeldguthaben der Gruppe IV sollen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an nicht mehr nach § 2 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes von den kontoführenden Instituten umgewandelt werden können. Nummer 4 in Verbindung mit § 65 hebt daher diese Vorschrift auf.

Zu Nummer 5

Für Altgeldguthaben der Gruppe I sollen nach dem 31. Dezember 1967 (§ 65) keine Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Anmeldefrist vom 26. Juni 1948 nach § 8 Abs. 2 und 3 des Umstellungsgesetzes beim zuständigen Finanzamt mehr gestellt werden können (s. hierzu Begründung zu § 1). Die Öffentlichkeit wird hierauf rechtzeitig hingewiesen werden.

Zu Nummer 6

§ 19 des Umstellungsgesetzes regelt die Umstellung von auf ausländische Währung lautenden Kriegsgefangenen-Zertifikaten. Ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung dieser Vorschrift über zwanzig Jahre nach Kriegsende besteht nicht mehr.

Zu Nummer 7

Nach § 15 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und 3 des Umstellungsgesetzes können Kriegsgefangene, die nach dem 20. Juni 1948 ent-

lassen worden sind, ihre Altgeldguthaben im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Umwandlung anmelden. Die Aufhebung dieser Vorschrift entspricht der Regelung in Nummer 5.

Zu § 15 Abs. 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz s. Nummer 3.

Zu Nummern 8 bis 10

Nach den in den Nummern 8 bis 10 aufgeführten Vorschriften darf eine in der D-Markeröffnungsbilanz der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen gebildete freie Rücklage nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu anderen Zwekken als zum Ausgleich der Wertminderung und zur Deckung von sonstigen Verlusten aufgelöst werden. Hierdurch sollten die Gläubiger dieser Institute gesichert werden. Da die Institute seit der Währungsreform infolge ihrer günstigen wirtschaftlichen Entwicklung erhebliche neue freie Rücklagen bilden konnten, bedarf es zur Sicherung der Gläubiger aus der Reichsmarkzeit nicht mehr dieser besonderen Schutzvorschriften. Infolgedessen hat die in den in den Nummern 8 bis 10 aufgeführten Vorschriften angeordnete Einschaltung der Aufsichtsbehörde keine sachliche Berechtigung mehr. Mit dem Abschluß der finanziellen Rekonstruktion der Institute wäre es im übrigen auch nicht mehr vereinbar, wenn die Institute weiterhin einer speziellen Aufsicht für diese aus der Währungsumstellung herrührenden freien Rücklagen unterlägen. Die Vorschriften werden daher aufgehoben.

Zu Nummer 11

Die 45. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz regelt die Gewährung von Sonderausgleichsforderungen durch die Bank Deutscher Länder (jetzt: Deutsche Bundesbank) an die Institute für Umstellungskosten, für die eine Sonderrückstellung in die Rechnung eingesetzt werden darf. Nach § 4 hatten die Institute den Aufsichtsbehörden spätestens bis zum 30. November 1950 den Betrag der Rückstellung für Umstellungskosten mitzuteilen. Soweit diese Frist nicht eingehalten werden konnte, hat die Bank Deutscher Länder auch nach ihrem Ablauf Sonderausgleichsforderungen gewährt. Hierzu sieht sich die Deutsche Bundesbank aus Rechtsgründen nicht mehr in der Lage. Durch die Aufhebung der §§ 2 bis 4 der 45. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz entfällt ein Anspruch auf Sonderausgleichsforderungen. Dies schließt nicht aus, daß Institute, die keine Sonderausgleichsforderungen erhalten haben, bis zum 31. Dezember 1967 (vgl. § 4 Abs. 1) Deckung für diese Kosten über ihre Rechnung erhalten können.

Zu Nummer 12

Entsprechend Nummer 1 für das Währungsgebiet schließt diese Vorschrift Gutschriften und Wiedergutschriften bei Kreditinstituten in Berlin aus.

Zu Nummer 13

Der Abschluß der Umwandlung von Reichsmarkguthaben hat auch für Ostberliner Altgeldguthaben zu gelten. Ein echtes Bedürfnis für die Aufrechterhaltung dieser Umwandlungsmöglichkeiten ist nicht mehr gegeben. Von den nach der Begründung zum Entwurf eines Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes geschätzten 150 000 umwandlungsberechtigten Konten mit einem Gesamtbetrag von 500 bis 800 Mio Reichsmark (vgl. Begründung zu Abschnitt I, Allgemeines I, Drucksache 2912 der 2. Wahlperiode) sind bis Ende 1966 lediglich rd. 15 500 Konten im Gesamtbetrage von rd. 95 Mio Reichsmark umgewandelt worden. In den letzten Jahren sind kaum mehr neue Umwandlungsanträge gestellt und beschieden worden (1965 11 Anträge über rd. 4000 DM, 1966 17 Anträge über rd. 37 000 DM).

Zu Nummer 14

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz kann der Inhaber eines RM-Fremdgeld- oder -Hinterlegungskontos seine RM-Zahlungsverbindlichkeit gegenüber dem materiell Berechtigten nur durch Abtretung seines Anspruchs aus dem Altgeldguthaben erfüllen. Mit dem Erlöschen des Guthabens nach § 1 dieses Gesetzes wird § 1 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz obsolet. Die Vorschrift wird deshalb aufgehoben. Die Umstellung der Verpflichtung des Schuldners bestimmt sich infolgedessen nach § 16 des Umstellungsgesetzes.

Zu Nummer 15

siehe Begründung zu § 58.

Zu Nummer 16

Entsprechend Nummern 1 und 12 wird die Vorschrift über die Gutschrift oder Wiedergutschrift von Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten im Saarland aufgehoben.

Zu Nummer 17

Aus der Erwägung, daß die saarländischen Sparer keine Währungsverluste dadurch erleiden sollten, daß aus politischen Gründen die *wirtschaftliche* Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik (6. Juli 1959) erst einige Jahre nach dem *politischen* Anschluß (1. Januar 1957) erfolgen konnte und während dieser Übergangszeit der französische Franken an Kaufkraft verlor, sah das Gesetz zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 367) vor, daß die Sparer anläßlich der Währungsumstellung von französischen Franken auf Deutsche Mark im Jahre 1959 so gestellt werden, wie wenn die Parität wie 1957 noch 100 Franken = 1 Deutsche Mark und nicht — wie auf Grund der Abwertung vom 27. Dezember 1957 — 100 Franken = 0,8507 Deutsche Mark wäre. Das Gesetz zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland gewährte deshalb zum Ausgleich dieses „Währungsverlustes" den Sparern einen Anspruch gegen den Bund in Höhe von 0,1493 Deutsche Mark für 100 Franken.

Anträge auf Gewährung von Ersparnissicherung waren bis zum 30. September 1960 zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt konnte ein Antrag nur noch ge-

stellt werden, wenn die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden unterblieben ist (§ 6 Abs. 1 des Ersparnissicherungsgesetzes).

Die Durchführung des Ersparnissicherungsgesetzes ist praktisch abgeschlossen. 1966 wurden keine neuen Anträge mehr gestellt. In Übereinstimmung mit der Vorausschätzung der Bundesregierung bei Einbringung des Gesetzentwurfs, die mit einer Belastung des Bundes aus dem Gesetz in einer Höhe von 85 Mio Deutsche Mark rechnete (vgl. Begründung A, Allgemeines III, Drucksache 1011 der 3. Wahlperiode), wurden vom Bund bis Ende 1966 Deckungsmittel in Höhe von rd. 86 Mio Deutsche Mark gezahlt.

Zu Nummer 18

Zur Durchführung der Abwicklung der Deutschen Reichsbank im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) bestimmt § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1165), geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz, daß der Abwickler die Gläubiger dreimal durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufzufordern hat, ihre Ansprüche innerhalb von sechs Monaten anzumelden. Ein nicht fristgerecht angemeldeter Anspruch wird ausgeschlossen, es sei denn, daß er dem Abwickler bekannt ist. Nach Satz 3 kann der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

Aufforderungen zur Anmeldung von Ansprüchen sind vom Abwickler der Deutschen Reichsbank 1961 sowie — im Anschluß an die Erweiterung des Kreises der Berechtigten durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz — 1964 erlassen worden. Die Fristen zur Anmeldung von Ansprüchen sind somit seit Jahren abgelaufen. Eine Erfüllung von Ansprüchen, die nach Ablauf der Anmeldefristen angemeldet worden sind oder werden, kann somit nur noch in Härtefällen erfolgen.

Die Abwicklung der Deutschen Reichsbank kann nach der derzeitigen Arbeitslage in absehbarer Zeit — vorbehaltlich gewisser Restarbeiten, die ggf. von einer anderen Stelle zu übernehmen sind — praktisch abgeschlossen werden. Eine Auflösung der Dienststelle des Abwicklers setzt voraus, daß Ansprüche im Härteverfahren nicht mehr geltend gemacht werden können. Nummer 18 hebt deshalb § 6 Abs. 3 Satz 3 des Reichsbankliquidationsgesetzes auf.

Zu § 64

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Nach Nummern 1 bis 4 treten, soweit in dem Gesetz auf Vorschriften des Währungsgebietes über die Neuordnung des Geldwesens Bezug genommen worden ist, in Berlin (West) an deren Stelle die dort geltenden entsprechenden Vorschriften.

Zu § 65

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Präambel**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich vor allem daraus, daß in § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 14 Abs. 4 Regelungen des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden enthalten sind (Artikel 84 Abs. 1 GG).

Außerdem werden in § 63 eine Reihe von Bestimmungen in Gesetzen aufgehoben, die mit Zustimmung des Bundesrates verkündet worden sind oder bei denen der Bundesrat der Ansicht ist, daß diese Gesetze seiner Zustimmung bedürfen. Nach ständiger Rechtsauffassung des Bundesrates bedürfen Änderungen von zustimmungsbedürftigen Gesetzen wiederum der Zustimmung des Bundesrates.

2. **§ 32**

Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Umfang des Übergangs der Ansprüche auf den Bund"

Begründung

Die bisherige Überschrift bezeichnet nicht den Inhalt der Vorschrift.

3. **§ 37**

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Für Abwesenheitspfleger, die Entschädigungsansprüche geltend machen, gilt § 30 Abs. 3 sinngemäß."

Begründung

Verdeutlichung der nach der Begründung verfolgten Zielsetzung der Bestimmung.

4. **§ 38**

In Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Der Satz ist angesichts der in Satz 1 festgelegten Entschädigungssätze überflüssig.

5. **§ 49**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht § 49 Satz 2 im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes gestrichen werden muß. Außerdem sollte klargestellt werden, daß auch bei einer teilweisen Ablehnung des Entschädigungsanspruchs der Rechtsweg der §§ 50 ff. beschritten werden kann; daß dies möglich sein soll, ergibt sich aus § 53 Abs. 1 sowie aus § 54 Satz 3, wonach Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens auch die Frage sein kann, ob oder in welcher Höhe sich die Entschädigung um einen Altsparerzuschlag erhöht. § 50 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 wären entsprechend zu ändern.

6. **§ 52**

In Absatz 2 Satz 2 sind vor den Worten „die Ermächtigung" die Worte „durch Rechtsverordnung" einzufügen.

Begründung

Klarstellung im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes.

7. **§ 63**

Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung

Die Aufhebung des § 2 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes ist überflüssig, weil nach § 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 65 des Entwurfs die Altgeldguthaben der Gruppe IV am 31. Dezember 1967 ohnedies erlöschen.

8. **§ 64**

Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Bestimmung ist überflüssig, weil das Gesetz keine Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen als Bundesrecht enthält.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Der Ansicht des Bundesrates, daß der Entwurf seiner Zustimmung bedürfe, kann nicht beigetreten werden. Soweit der Bundesrat seine Ansicht darauf stützt, daß in Vorschriften des Gesetzes Regelungen des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden enthalten seien (Artikel 84 Abs. 1 GG), ist die Bundesregierung der Auffassung, daß diese Vorschriften nicht das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regeln, sondern Vorschriften des materiellen Rechts enthalten.

Soweit der Bundesrat die Zustimmungsbedürftigkeit daraus herleitet, daß in § 63 eine Reihe von Vorschriften in Gesetzen aufgehoben werden, die mit Zustimmung des Bundesrates verkündet worden sind oder bei denen der Bundesrat der Ansicht ist, daß die Gesetze seiner Zustimmung bedürfen, vermag die Bundesregierung ebenfalls seiner Auffassung nicht zu folgen. Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Zu 2. bis 4., 6. bis 8.

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 5.

Die Anregungen werden im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.